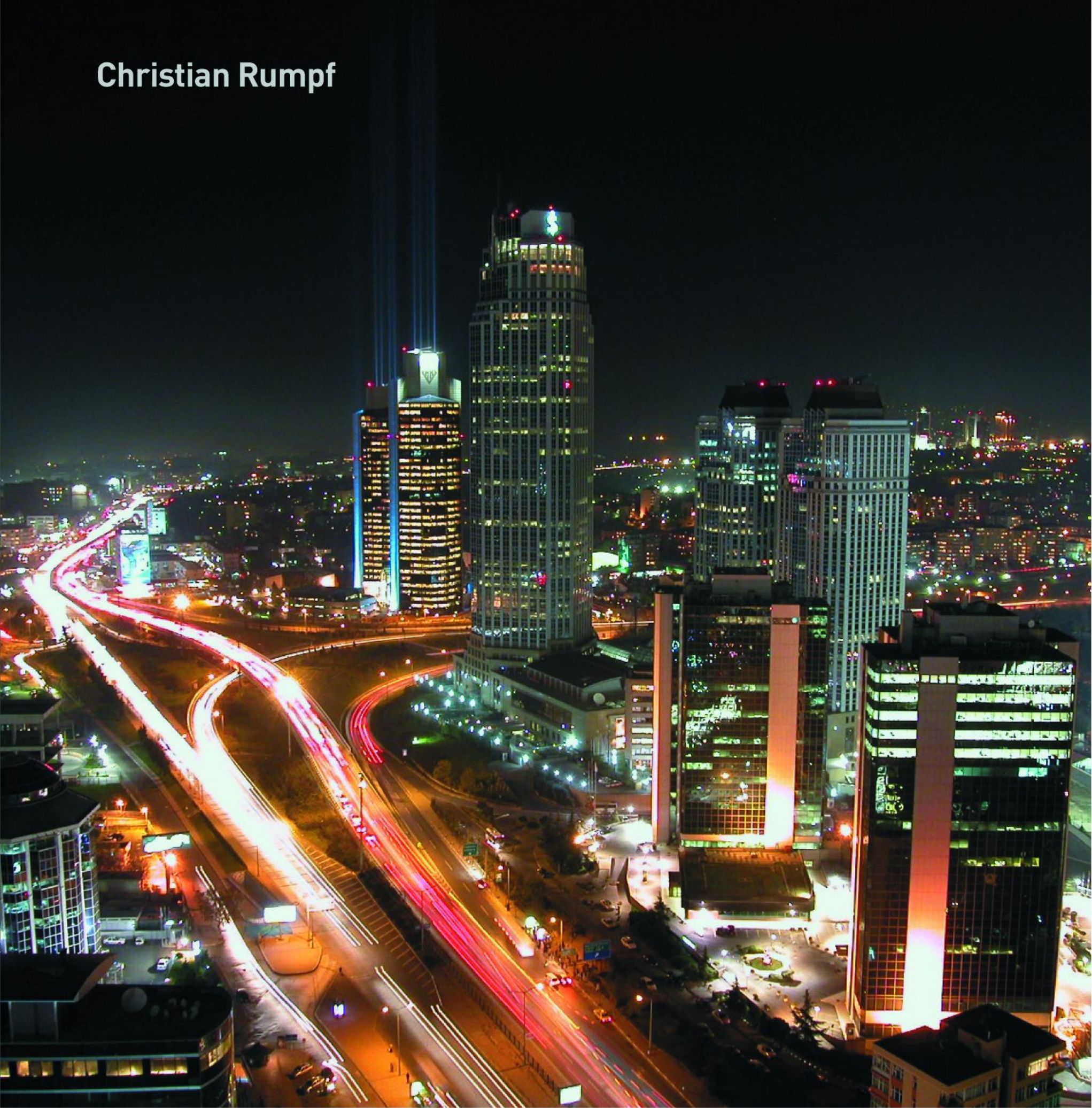


Christian Rumpf



Recht und Wirtschaft der Türkei

EIN LEITFADEN



RECHT UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI







RECHT UND WIRTSCHAFT DER TÜRKEI

Prof. Dr. Christian Rumpf

Rechtsanwalt

2007
local global
Stuttgart



Impressum

Autor: Prof. Dr. Christian Rumpf, Rechtsanwalt

Hölderlinplatz 5 – D-70193 Stuttgart

Tel. +49 711 2285450 – Fax +49 711 2265570

E-Mail: ra@diempartner.de

Der Inhalt dieses Leitfadens ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Für die Richtigkeit des Inhalts kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Gewähr übernommen werden.

© local global GmbH, Stuttgart 2007

Herausgeber: local global GmbH, Marienstraße 5, 70178 Stuttgart

Umschlag: Olga Lukomska

Titelbild: Blick auf die Hochhäuser von Levent, Istanbul

Fotograf: Birol Yaldiz

Druck: Stadtdruckerei Knöller, Stuttgart

Printed in Germany

ISBN-10: 3-9810156-5-7

ISBN-13: 978-3-9810156-5-2

www.localglobal.de





INHALT

Vorwort	12
1 Die Türkei auf ihrem Weg in die EU	14
1.1 Bedeutung der Beitrittsverhandlungen	14
1.2 Zollunion	15
Allgemein	15
Gleiche Voraussetzungen	16
Abbau der Zölle	17
Harmonisierung der Politiken	17
1.3 Beitrittsperspektive	18
2 Recht und Justiz	20
2.1 Rechtssystem	20
Verfassungsrecht	20
Privat- und Handelsrecht	21
Strafrecht	22
Verwaltungsrecht	23
Sonderfall Vergaberecht	23
2.2 Das Gerichtssystem	24
Einführung	24
Verfassungsgericht	25
Die Verwaltungsgerichte	25
Die ordentlichen Gerichte	26
<i>Vorbemerkung</i>	26
<i>Strafgerichtsbarkeit</i>	27
<i>Zivilgerichtsbarkeit</i>	27
Rechtsprechungskonflikte	28
3 Ausländische Investitionen in der Türkei	29
3.1 Gleichbehandlung ausländischer und türkischer Investoren	29
3.2 Förderung durch den türkischen Staat	30
Allgemein	30
Standort	30
Besonders wichtige Sektoren	31
3.3 Förderung durch die EU	31
3.4 Sonstige Förderungen	32





4	Gesellschaftsgründung in der Türkei	33
4.1	Einführung	33
4.2	Überblick über das türkische Gesellschaftsrecht	33
4.3	Grundregeln	34
4.4	Die Gesellschaftsformen	35
4.5	Gesellschaftsgründung durch Ausländer	37
4.6	Das Handelsregister	37
4.7	Die GmbH	37
	Gründungsformalitäten	38
	Besonderheiten	39
	Firma	39
	Die Gesellschafter und ihre Anteile	39
	Das Kapital und die Anteile	40
	Haftung	40
	Organe der Gesellschaft	41
	Satzungsänderung	42
	Buchführung	43
	Beendigung der Gesellschaft	43
4.8	Die Aktiengesellschaft	43
	Grundelemente der AG	43
	Einheitsgründung	44
	Stufengründung	46
	Firma	46
	Die Aktionäre und ihre Anteile	47
	Das Kapital	48
	Haftung	48
	Organe der Gesellschaft	48
	Satzungsänderung	50
	Buchführung	51
	Weitergehende Verpflichtungen	51
	Beendigung der Gesellschaft	52
	Gewinnverwendung	52
	Steuerliche Fragen	53
4.9	Die Gründung und ihre Kosten	53
4.10	Niederlassung und Verbindungsbüro	54
4.11	Joint Venture und Wettbewerb	55



5	Steuerrecht	56
5.1	Überblick	56
5.2	Einzelne Steuerarten	56
	Körperschaftsteuer	56
	Mehrwert- und Umsatzsteuer	57
	Sonderverbrauchssteuer	58
	Stempelsteuer	59
	Werbungsteuer	59
	Einkommensteuer	59
	Grundsteuern	61
6	Handelsvertreter	62
6.1	Vorbemerkung	62
6.2	Grundlagen	62
	Begriff des Handelsvertreters	62
	Der Begriff des Prinzipals	63
	Arten von Handelsvertretern	63
	Selbstständigkeit	63
	Handelsvertretervertrag	64
	Dauerhaftigkeit	64
	Gewerbsmäßigkeit und Kaufmannseigenschaft	64
	Gebietsherrschaft und Ausschließlichkeit	65
	Vermittlungstätigkeit	66
	Mehrfachvertretung	67
	Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsverhältnissen	67
	<i>Maklervertrag</i>	67
	<i>Kommissionsgeschäft</i>	67
	<i>Gebundene Vertreter</i>	68
	<i>Auftragsverhältnis</i>	68
	<i>Alleinvertriebsvertrag</i>	68
	<i>Franchisevertrag</i>	69
	Vertretung ausländischer Unternehmen	69
	Gerichtsstand	70
6.3	Rechte und Pflichten der Parteien	70
	Pflichten des Handelsvertreters	70
	Pflichten des Prinzipals	72
6.4	Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses	73
	Entschädigung und Ausgleichszahlung	74





7	Immobilienwerb	76
7.1	Einführung	76
7.2	Grundlagen des türkischen Immobilienrechts	76
7.3	Erwerben und Erben	77
	Allgemein	77
	Der Vertragsschluss	77
	<i>Grundstücksverkaufversprechen</i>	78
	<i>Grundstückskaufvertrag</i>	78
	<i>Bauwerkvertrag</i>	79
	Ausländer als Käufer	79
	Der Erwerb von Stockwerkseigentum	80
	<i>Allgemeines</i>	80
	<i>Kauf vor Fertigstellung des Bauwerks</i>	80
	<i>Kauf nach Fertigstellung des Bauwerks</i>	81
	Der Erwerb von Zeiteigentum	81
	Tipps zur Vertragsgestaltung	82
	Vollmachten	83
7.4	Bauen	83
	Einführung	83
	Rechtsgrundlagen	84
	Bauvertrag	84
	Gewährleistung	86
	Bauhandwerkerhypothek	86
	Verjährung	87
8	Banken – Börse – Wertpapiere	88
8.1	Einführung	88
8.2	Institutionelle Formen des Finanzwesens	88
	Überblick	88
	Die zwei Pfeiler des türkischen Bankwesens	89
	Die Zentralbank	89
	Die Bankenaufsicht	90
	<i>Die Bankenaufsichtsanstalt (BDDK)</i>	90
	<i>Der Einlagensicherungsfonds (Fonds)</i>	90
	<i>Die privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften</i>	91
8.3	Das Kredit-Regime	91
	Einführung	91
	Kreditbegriff	92





	Kreditformen	92
	Kreditsicherung	93
8.4	Das Einlagen-Regime	96
8.5	Das Zins-Regime	97
	Gesetzliche Grundlagen	97
	Geschäftsverkehr	97
	Bankverkehr	97
	Verbraucher	98
	Gesetzliche Zinsen	98
	<i>Forderungen in türkischer Währung</i>	98
	<i>Forderungen in Devisen</i>	99
	<i>Zinseszinsverbot</i>	99
8.6	Kapitalmarktrecht	100
	Börsenrecht	100
	Wertpapierrecht	101
	<i>Allgemein</i>	101
	<i>Börsenfähige Wertpapiere</i>	102
	<i>Papierlose Wertpapiere</i>	103
9	Arbeit und Aufenthalt	104
9.1	Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis	104
9.2	Stellensuche	104
9.3	Arbeitsrecht	105
	Das Arbeitsverhältnis und seine Erfüllung	105
	Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses	106
9.4	Sozialversicherung	107
	Allgemein	107
	Mutterschutz	108
	Arbeitslosengeld	108
	Versicherungsprämien	108
	Meldepflichten	109
	Anmeldefrist	109
	Mitteilungspflichten des Arbeitgebers	109
9.5	Löhne	110
9.6	Wanderarbeitnehmer	110
9.7	Betriebsübergang	110



10 Devisenbestimmungen in der Türkei	111
10.1 Rechtsgrundlagen	111
10.2 Kapitalverkehr	111
10.3 Währungskurse	112
10.4 Transaktionen in ausländischen Währungen	112
10.5 Edelmetalle, Edelsteine und Wertsachen	112
10.6 Kapitaltransfer	112
10.7 Wertpapierverkehr	113
10.8 Liegenschaften	114
10.9 Kredite	114
10.10 Deviseneinlagen	114
10.11 Verstöße	114
11 Kaufen und Verkaufen – Vertreiben und Liefern	116
11.1 Einleitung	116
11.2 Welches Recht ist anwendbar?	116
11.3 Welches ist der richtige Gerichtsstand?	118
11.4 Schiedsgerichtsbarkeit als Alternative	119
11.5 Das türkische Schuldrecht	120
Übersicht	120
Liefervertrag	121
Begriffe des allgemeinen Vertragsrechts	122
Formen im Vertragsrecht	122
Ware gegen Geld	123
<i>Eigentum an der Ware</i>	123
<i>Gefahrübergang</i>	124
<i>Eigentumsvorbehalt</i>	124
Allgemeine Geschäftsbedingungen	125
12 Forderungsbeitreibung	126
12.1 Forensic investigation	126
12.2 Beschreitung des Rechtsweges	126
Allgemein	126
Ordentlicher Rechtsweg	127
Das zuständige Gericht	128
Gerichtsstandsklausel	130
Ausländersicherheit	130
12.3 Anerkennung ausländischer Urteile	130





12.4	Zwangsvollstreckung	131
	Einführung	131
	Vollstreckungsorgane	132
	Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens	132
	Beschwerde	132
	Kosten	133
	Zustellung	133
	Fristen	133
	Vollstreckungshindernisse	134
	Mahn- und Vollstreckungsverfahren	134
	Pfändung	135
	Verwertung und Zahlung	135
	Vorläufige Sicherungsmaßnahmen	136
13	Marken und Patente	137
13.1	Einführung	137
13.2	Markenrecht in der Türkei	137
	Rechtliche Grundlagen des Markenschutzes	137
	Eintragung und Schutz	139
	Die Markenverletzung	140
13.3	Patentrecht in der Türkei	141
	Vorbemerkung	141
	Rechtliche Grundlagen des Patentschutzes	141
	Patentschutz in der Praxis	142
13.4	Zusammenfassung	142
14	Das System Diem & Partner	143
14.1	Die Anwaltskanzlei	143
14.2	Die D&P Consulting in Istanbul	143
14.3	Das Netzwerk	144
	Literatur- und Quellenhinweise	145
	Wichtige Anschriften	147
	Anhang	149
	Investitionsschutzabkommen Deutschland – Türkei	149
	Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Türkei	161
	Deutsch-Türkisches Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen	190





Vorwort

Bei der Türkei handelt es sich um einen modernen Staat, der seit einiger Zeit im Begriff ist, sich vom Geruch des „Entwicklungslandes“ zu befreien. Es wird gebaut und Industrie angesiedelt, zahlreiche Förderprogramme der türkischen Regierung, aber auch Förderungen aus der EU sollen die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit beleben. Die türkische Bürokratie ist besser als ihr Ruf – mit den für die Länder im Mittelmeerraum typischen Vor- und Nachteilen. Die Justiz arbeitet gemächlich, dennoch kommt man in der Regel zu Ergebnissen, wie man sie in einem europäischen Land erwarten darf. Gerade in Deutschland häufig zu hörende Kritik mag durchaus nachvollziehbar sein – aus deutscher Sicht. In der europäischen Perspektive bereits sieht das Bild anders, nämlich vergleichsweise durchaus positiv aus.

Der türkische Staat blickt inzwischen auf eine über 80-jährige Tradition als Republik zurück. Die Eingriffe des Militärs 1960, 1971 und 1980 haben an der grundsätzlichen demokratischen Charakteristik des Landes nichts Wesentliches geändert. Soweit – durchaus berechtigt – von Defiziten die Rede ist, bemühen sich die Regierungen der vergangenen Jahre um Veränderungen und Annäherungen, um die bekannten Probleme Zug um Zug in den Griff zu bekommen. Dass dabei derzeit eine islamisch geprägte Regierung am Werke ist, irritiert viele Beteiligten. Dennoch hat gerade auch die Rechtspolitik dieser Regierung nur in eine Richtung gewiesen, nämlich die der Modernisierung nach europäischen Maßstäben.

So ist der Mitte der achtziger Jahre begonnene Prozess der Liberalisierung der Märkte ungebrochen im Gange. Die Kontrolle über die wichtigsten Wirtschaftsbereiche ist zunehmend auf den freien Markt übergegangen, gerade auch in den Sektoren **Energie** und **Telekommunikation**. Staatsmonopole wie beim Stahl, beim Zement, Zucker und vielen anderen Produktionsbereichen gehören längst der Vergangenheit an.

Ein günstiges Verhältnis zwischen Lohnkosten und Produktivität, Fördermaßnahmen wie etwa die so genannten „organisierten Industriezonen“, „Industriezonen“ oder „Freihandelszonen“, Beihilfen für Investitionen





in den weniger entwickelten Gebieten der Türkei oder die Tourismusförderungen machen die Türkei zu einem attraktiven Standort.

Ungeachtet all dessen bedarf der Gang in die Türkei, sei es für den Investor, sei es für den Exporteur oder Importeur, sorgfältiger Vorbereitung. Anderes Recht – wenn auch in vieler Hinsicht durchaus dem unsrigen ähnlich –, andere Sitten und Gebräuche, eine völlig andere Mentalität in weiten Kreisen der türkischen Wirtschaft – dies alles will bedacht sein.

In der täglichen Praxis des Verfassers hat sich in den vergangenen Jahren eine außerordentliche Diversifizierung der Beratungskonstellationen ergeben. Denn deutsche Unternehmen gehen längst nicht mehr nur in die Produktion von Kfz und ihren Komponenten, Maschinen, Textilien, auch große deutsche Presse- und Buchverlage, Leasinggesellschaften, Factoringgesellschaften, Bergbauunternehmen, Dienstleister für das Gesundheitswesen oder Versicherungsmakler suchen ihr Standbein in der Türkei. Politisch ausdrücklich erwünscht ist die Investition in moderne Umwelttechnologien und Energieerzeugung, die Liberalisierung der Netze lockt neuerdings auch die großen internationalen Energieversorger an.

Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er reflektiert jedoch die Praxis des Verfassers. Neue Themen sind zwar inzwischen hinzugekommen, wie etwa Energie und Umwelt. Aber die Einarbeitung etwa des Vergaberechts, das für verschiedene Märkte in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt ist, ist einer weiteren Auflage vorbehalten. Der Bedarf für eine solche zeichnet sich angesichts der schnellen Entwicklung der Reformen bereits ab.

Stuttgart, im Januar 2007

Prof. Dr. Christian Rumpf





1 Die Türkei auf ihrem Weg in die EU

1.1 Bedeutung der Beitrittsverhandlungen

Die Türkei ist in der muslimischen Welt die einzige pluralistische und säkulare Demokratie, und sie hat dem Ausbau der Beziehungen mit den europäischen Ländern immer einen großen Wert beigemessen. Sie hat den Osten und Süden Europas stark beeinflusst.

Die Türkei begann im 19. Jahrhundert, sich mit ihren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Strukturen nach Westen hin zu orientieren. Nach dem Ersten Weltkrieg folgte die Türkei den auch in Europa neuen Tendenzen der Demokratisierung und Entmachtung der Fürstenhäuser und entschied sich – ähnlich wie Frankreich – für das Modell der säkularen Republik.

Seit dieser Zeit blieb die Türkei stark nach Westen hin ausgerichtet, wobei mit dem Aufstieg der Vereinigten Staaten zur Weltmacht insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg auch dieser Einfluss auf die türkische Politik gewannen. Die Türkei ist ein Gründungsmitglied der Vereinten Nationen, ein Mitglied der NATO, des Europarates, der OECD und assoziiertes Mitglied der Westeuropäischen Union. In Konzepten zur Verteidigung des europäischen Kontinents spielt die Türkei eine zentrale Rolle. Die Kernelemente der türkischen Außenpolitik konvergieren allgemein mit denen der EU, dies gilt selbst beziehungsweise gerade auch unter der Regierung des Ministerpräsidenten Erdoğan. So hat die Türkei beispielsweise während des Golf-Krieges bei der Unterstützung der UN eine zentrale Rolle gespielt, mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen. Dieser wichtige Bereich der Zusammenarbeit läuft parallel zu einer sich vertiefenden wirtschaftlichen und politischen Beziehung zur EU.

Die Türkei ist das älteste assoziierte Mitglied der EU, und im Verlauf der vergangenen 50 Jahre war sie an den Aktivitäten praktisch aller internationaler Organe, die bei der europäischen Integration eine Rolle spielen, beteiligt.





Im Jahr 1959 hat die Türkei zum ersten Mal einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EWG, aus der die heutige EU hervorgegangen ist, gestellt. Dies führte zu dem Abkommen von Ankara (**Assoziationsvertrag 1963**), das zusammen mit dem Zusatzprotokoll von 1973 die Grundlage für die heutigen Beziehungen bildet. Mit besagtem Zusatzprotokoll wurde zur Errichtung einer der Vollmitgliedschaft vorausgehenden Zollunion ein Zeitplan für 22 Jahre erstellt. Die EU (damals noch EG) hat bis auf wenige Ausnahmen ihre Zölle für Industriegüter aufgehoben und für aus der Türkei stammende Importe von Agrar- und einigen verarbeiteten Agrarprodukten ein Präferenzsystem etabliert. Die Türkei hat ihrerseits seit Anfang der 70er Jahre begonnen, ihre Zölle abzubauen und diesen Prozess von 1987 an beschleunigt.

Mit der Anerkennung, dass die Türkei für eine Mitgliedschaft qualifiziert ist, wurde der Weg für die anschließenden Verhandlungen geebnet, die seit Oktober 2005 laufen.

1.2 Zollunion

Allgemein

Seit dem 1. Januar 1996 ist die Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Türkei in Kraft. Diese Zollunion ist die engste wirtschaftliche und politische Beziehung zwischen der EU und einem Nicht-Mitgliedstaat.

Im Wesentlichen erlaubt die Zollunion der Türkei einen besseren Zugang zu den „Binnenmarkt-Ländern“. Sie garantiert einen freien Austausch von Industriegütern und verarbeiteten Agrar-Produkten. Zölle und Gebühren wurden aufgehoben, und mengenmäßige Beschränkungen, wie Quoten, sind nicht mehr zugelassen. Die Zollunion beinhaltet die Harmonisierung der türkischen Handels- und Wettbewerbspolitik, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, mit denen der EU sowie die Ausdehnung der Mehrzahl der EU-Handels- und Wettbewerbsbestimmungen auf die türkische Wirtschaft.





Die Zollunion bietet jedoch auch für die europäische Wirtschaft wichtige Vorteile, weil damit der Zugang zu einem aufstrebenden Markt gewährleistet wird. Die türkische Industrie hat bisher dem verschärften Wettbewerb im Wesentlichen standhalten können. Befürchtungen, der türkischen Industrie würde der Wettbewerbsdruck zu groß werden, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil: Qualität und Produktivität sind in unerwartetem Maße angestiegen und haben für den ausländischen Investor mehr Vorteile generiert als die so genannten Billiglohnländer im europäischen Osten oder in Fernost.

Gleiche Voraussetzungen

Die Zollunion betrifft alle Aspekte der Handels- und Wettbewerbspolitik um sicherzustellen, dass für türkische und europäische Firmen dieselben Voraussetzungen gelten. Der Beschluss des Assoziationsrates vom 6. März 1995, welcher der Zollunion zugrunde liegt, beinhaltet vor allem die Aufhebung von Zöllen, mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung für den Handel mit Industriegütern und verarbeiteten Agrar-Produkten zwischen der Türkei und der EU, die Übernahme des Gemeinsamen Zollltarifs der EU durch die Türkei im Handel mit Drittländern, die Übernahme von Maßnahmen äquivalent zur Gemeinsamen Handelspolitik der EU durch die Türkei, einschließlich der Präferenzabkommen der EU mit bestimmten Drittländern, die Anpassung der von Regeln der EU zum Wettbewerb einschließlich des Kartellrechts, zum gewerblichen Rechtsschutz (Schutz von Marken und Patenten), die Aufhebung freiwilliger Beschränkungen im Textil-Handel seitens der EU und schließlich die Errichtung eines gemischten Zoll-Unions-Ausschusses zwischen der Türkei und der EU. Die Anbindung an zahlreiche weitere Abkommen der EU sichert der Türkei umfassende Information und Konsultation in EU-Angelegenheiten.

In den nicht von der Zollunion erfassten Bereichen („Politiken“) wie der Industrieentwicklung, der transeuropäischen Netze sowie von Energie, Transport, Telekommunikation, Landwirtschaft, Umwelt, Wissenschaft, Statistik, Justiz, innere Sicherheit, Verbraucherschutz, Kultur, Information und Kommunikation wird die Zusammenarbeit stetig intensiviert.





Abbau der Zölle

Seit Inkrafttreten der Zollunion hat die Türkei alle Zölle und äquivalenten Gebühren für den Import von Industriewaren aus EU-Mitgliedsländern aufgehoben. Darüber hinaus hat sie ihre Zolltarife und die äquivalenten Gebühren für den Import von Industriegütern aus „Drittländern“ mit dem Gemeinsamen Zollaußentarif der EU harmonisiert. Die Türkei sollte bis zum Jahr 2000 die Handelspolitik und die Präferenz- und Zollpolitik der EU übernehmen, insoweit ist die Entwicklung jedoch noch nicht abgeschlossen.

ABER: Der Entfall der so genannten tarifären Handelshemmnisse wurde zum Teil durch die Hintertür durch andere Behinderungen ersetzt, wie etwa durch Fondsabgaben oder Prüfungsgebühren, die durch die Überprüfung der eingeführten Waren mit türkischen Industriestandards des Türkischen Instituts für Standardisierung (TSE) anfallen – ein durchaus auch für die bisherigen EU-Staaten typisches Verhalten, das immer wieder neuer politischer Bemühungen bedarf, um solchen protektionistischen Tendenzen entgegenzusteuern.

Aufgrund dieser Maßnahmen sind die für die Türkei geltenden Sätze für die Schutzzölle für den Import von Industriegütern von 5,9 auf null Prozent gefallen, für Produkte aus EU- und EFTA-Ländern und für Importe aus Drittländern von 10,8 auf sechs Prozent. Diese werden, nachdem die EU ihren aus der GATT-Uruguay-Runde stammenden Verpflichtungen nachgekommen ist, auf 3,5 Prozent gesenkt werden.

Harmonisierung der Politiken

Die Zollunion umfasst nicht die Agrarwirtschaft. Dennoch wird auch hier die Zusammenarbeit ausgebaut.

Auch die Handelspolitik wird zunehmend harmonisiert. Die Harmonisierung schließt bisher das **Monitoring** und den Schutz von Importen aus der EU und Drittländern, das Management von mengenmäßigen Beschränkungen und Zolltarif-Quoten sowie die Bekämpfung von Importen zu Dumping-Preisen und von subventionierten Importen ein.





Zunehmend entstehen auch in der Wettbewerbspolitik Gemeinsamkeiten. Ohnehin hat die Türkei kaum eine aktive Subventionierung von Wirtschaftszweigen betrieben, sondern konzentriert sich auf die Förderung unterentwickelter Gebiete und auf den Erhalt des kulturellen Erbes. Nach EU-Recht verbotene Beihilfeformen sind in der Türkei derzeit nicht erkennbar, schon gar nicht zum Schutz der heimischen Industrie, die man ganz bewusst dem Wettbewerb mit ausländischen Investoren und Importeuren ausgesetzt hat. Im Übrigen wird derzeit eine aktive Privatisierungspolitik betrieben – auch dies ganz im Sinne einer europäischen Politik, die auf die Entzerrung der vormals staatlichen Monopole in den Bereichen Telekommunikation und Energie gerichtet ist.

Und schließlich gibt es zwischen der Türkei und der EU eine aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Standardisierung, Eichung, Güteklassen, Zulassung, Prüfverfahren und Zertifizierung.

Was Dienstleistungsverkehr wie auch die Niederlassungsfreiheit angeht, so harren diese noch der Anpassung an die in der EU geltenden Freiheiten.

1.3 Beitrittsperspektive

Die Beitrittsperspektive hängt vom Verlauf der Beitrittsverhandlungen ab. Hierfür gibt es ein Programm, das 35 Verhandlungskapitel vorsieht. Das größte Problem besteht darin, dass das Verhandlungstempo mit demjenigen, das etwa für den Beitritt von Bulgarien und Rumänien vorgelegt worden ist, in keiner Weise vergleichbar ist. Befremdend wirkt auf den Beobachter auch, dass die konkrete Beitrittsperspektive von politischer Seite sehr viel zurückhaltender gesehen wird als dies bei den vorgenannten Ländern der Fall war. Ob und inwieweit hier für die Türkei, mehr oder weniger bewusst, andere Maßstäbe angelegt werden als für andere Länder, die trotz maroder Wirtschaften ohne großes Aufsehen ihren Weg recht schnell in die EU gefunden haben, soll hier nicht vertieft werden. Es dürfte kaum zu leugnen sein, dass hier eher mentale als rationale Vorbehalte zum Tragen kommen, die sich nachhaltig auf den politischen Diskurs auswirken. Auch wirtschaftsfremde Faktoren





spielen bei der Türkei eine ganz andere Rolle als bei den meisten Balkanstaaten, wie etwa das früher recht kritische Verhältnis zu Griechenland. Neben religiös-kulturellen Scheinargumenten dürfte auch das am besten nachvollziehbare Argument eine Rolle spielen, dass die Türkei allein schon wegen der Größe ihrer Bevölkerung und ihrer potenziellen Wirtschaftskraft zu einer Neubestimmung der Gewichte in der EU zwingen wird, was einen erheblichen strukturellen Reformaufwand in der EU selbst erfordert, der aber im Augenblick kaum geleistet werden kann. Aber auch das Zypernproblem, das vor dem Beitritt Zyperns auf der Grundlage des so genannten Annan-Plans 2004 fast gelöst worden wäre, darf nicht unterschätzt werden. Während Griechenland und die Türkei sich im Jahre 2004 für den Annan-Plan ausgesprochen hatten und dieser Linie dann auch durch die türkische Volksgruppe in Nordzypern in der fälligen Volksabstimmung gefolgt wurde, lehnte die zahlenmäßig deutlich stärkere griechische Volksgruppe im Süden der Insel, deren Regierung von der internationalen Gemeinschaft als die Regierung der Republik Zypern anerkannt wird, den Plan ab. Die Folge war der einmalige Vorgang, dass Zypern dennoch in die EU aufgenommen wurde – als Staat mit unklarer Verfassungslage und unklaren Staatsgrenzen. Und der Macht, durch sein Stimmverhalten den Beitritt der Türkei maßgeblich zu beeinflussen. Die Türkei steht nun vor dem schwierigen Dilemma, dass ihr die Anerkennung der Republik Zypern in der gegenwärtigen Fassung und damit letztlich die Anerkennung eines Zustandes abverlangt wird, für den sie nicht diejenige Verantwortung trägt, die ihr heute gerne und leichtfertig zugeschrieben wird (mehr dazu unter www.tuerkei-recht.de/Zypern_Rechtslage.pdf). Die Beitrittsperspektive ist also noch unklar – für den ausländischen Investor in der Türkei selbst jedoch spielt dies tatsächlich nur eine untergeordnete Rolle.



2 Recht und Justiz

2.1 Rechtssystem

Das türkische Rechtssystem ordnet sich nahtlos in die europäischen Rechtsordnungen kontinentaler Prägung ein. Anders als die **Common-Law-Staaten** England und Irland folgt das System einer strengen Hierarchie von Typen der Rechtsvorschriften und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Das Parlament ist für den Erlass von Verfassung und Gesetzen zuständig, Ministerrat, Ministerien und autonome Verwaltungseinheiten wie etwa Hochschulrat, Zentralbank, Rundfunk- und Fernsehrat und andere dürfen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen Verordnungen mit Satzungscharakter erlassen. Sonstige Verordnungen zur Durchführung von Gesetzen dürfen von allen obersten Verwaltungsorganen, die alle in Ankara sitzen, erlassen werden.

Inhaltlich weist das türkische Recht viele Bezüge zu den Rechtsordnungen anderer Länder und zur EU auf.

Verfassungsrecht

Die türkische Verfassung ist seit 1924 republikanischer Natur. Damals war sie inhaltlich und strukturell mit den Verfassungen der neuen Republiken nach dem Ersten Weltkrieg vergleichbar. 1961 gab es eine grundlegende Reform – ausgelöst durch einen Militärputsch, der der Restauration des Rechtsstaates dienen sollte. Sie war redaktionell und inhaltlich vorbildlich, folgte in wesentlichen Punkten den Ideen des deutschen Grundgesetzes, ohne dessen redaktionelle Fehler zu übernehmen. Im Jahre 1982, erneut nach einem Militärputsch, der dieses Mal der Restauration der Staatsautorität diene, wurde die Verfassung gründlich überarbeitet und neu erlassen. Aber auch hier finden sich wieder die Ideen, die wir inzwischen aus den modernen westeuropäischen Verfassungen und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten kennen. Der überstrenge Schutz des Staates gegenüber dem Bürger wich in den neunziger Jahren und zuletzt





2005 schrittweise einer liberaleren Sicht von der Position des Bürgers im Staat. Zuletzt wurde etwa die Todesstrafe vollständig abgeschafft.

HINWEIS: Der vollständige Verfassungstext in türkischer, deutscher und englischer Sprache findet sich unter www.tuerkei-recht.de/verfassung.htm.

Die türkische Verfassung gehört zu demjenigen modernen Verfassungstyp, der auch Grundentscheidungen für die Wirtschaftsordnung trifft. Es gilt das Sozialstaatsprinzip und der Schutz der freien Märkte. Sie geht weder von einer Planwirtschaft noch von einer völlig freien Marktwirtschaft aus. Der Staat bleibt dafür verantwortlich, dass die Märkte im öffentlichen Interesse ordentlich funktionieren. Bestimmte Gegenstände des öffentlichen Interesses bleiben gegenüber dem Zugriff der Märkte geschützt. Dazu gehören etwa der Küstenschutz, der Denkmal- und Kulturgüterschutz, der Gesundheitsschutz etc. Die Enteignung und Verstaatlichung ist nicht grenzenlos möglich, sondern darf nur im öffentlichen Interesse erfolgen, dies reflektiert sich dann auch auf Gesetzebene im Enteignungsgesetz.

HINWEIS: Die Enteignung ist nur gegen angemessene Entschädigung möglich. Zum Schutz des Bürgers und seines Eigentums sieht das türkische Recht umfangreiche Rechtsschutzmechanismen vor.

Ganz im Sinne der Globalisierung der Wirtschaft ist auch der Umstand, dass die Verfassung auch ausdrücklich die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als Konfliktlösungsmodell nicht nur zwischen Privaten, sondern auch zwischen Privaten und dem Staat zulässt.

Privat- und Handelsrecht

Das Zivil- und Schuldrecht, das im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im Obligationengesetzbuch (OGB) geregelt ist, stellt eine zum Teil noch wörtliche Übernahme des schweizerischen ZGB und Obligationenrechts (OR) dar, die in den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts erfolgt ist. Spätere Reformen in der Schweiz wurden zum Teil in der Türkei nachvollzogen, teilweise – vor allem im Familien- und Erbrecht, aber





auch im Sachenrecht – nahm das türkische Recht eigene Entwicklungen. Der Zivilprozess folgt einer Zivilprozessordnung, die ebenfalls aus der Schweiz stammt, so wie auch das Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht.

Das Handelsrecht, das bei Abschluss des Manuskripts zu diesem Buch noch auf dem HGB von 1957 beruhte, stellte bereits eine türkische Eigenleistung dar, an welcher der deutsche Professor **Ernst Eduard Hirsch** nachhaltig beteiligt war, der lange Zeit in Ankara und Istanbul lebte und lehrte, bevor er nach dem Zweiten Weltkrieg nach Berlin zurückkehrte. In diesem HGB sind viele Anleihen aus Deutschland, der Schweiz und Frankreich zu erkennen. Das neue HGB dagegen, dessen Entwurf seit November 2005 im Parlament auf seine Verabschiedung wartet (Stand 1.11.2006), hat viele Anregungen aus den Rechtsentwicklungen in der EU aufgegriffen.

In zahlreichen Zusammenhängen ist das türkische Wirtschaftsrecht in den vergangenen Jahren nachhaltig reformiert worden. Seit rund zehn Jahren wacht eine Wettbewerbsbehörde in Ankara über das ordentliche Funktionieren des Wettbewerbs am Markt. Das geistige Eigentum wird in Register beim türkischen Patentamt aufgenommen und durch diese Behörde geschützt, die Banken unterliegen inzwischen einer strengen Bankenaufsicht, der Börsenrat kontrolliert den Kapitalmarkt, der derzeit vor allem in der Istanbuler Wertpapierbörse institutionalisiert ist.

HINWEIS: Das türkische Recht, insbesondere das Schuldrecht, stellt den Juristen vor allem vor die eine Herausforderung – seine Sprache zu verstehen, die dem juristischen Laien nicht nur mit seinen vielen Anleihen an die osmanische Sprachtradition oft ein Buch mit sieben Siegeln ist. Im Übrigen stößt man als westeuropäischer Jurist auf viele vertraute Institutionen und Regeln.

Strafrecht

Das Strafrecht beruhte in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts ursprünglich auf der Übernahme des damals (und überwiegend auch heute noch) geltenden italienischen Strafgesetzbuchs, wurde jedoch im Jahre





2005 grundlegend umgestaltet und in ein neues Strafgesetzbuch gefasst, in dem sich nunmehr auch Elemente aus anderen europäischen Staaten, insbesondere Deutschland erkennen lassen. Die Strafprozessordnung dagegen lehnt sich auch nach der Reform im Jahre 2005 nach wie vor an das deutsche Vorbild an.

Verwaltungsrecht

Im öffentlichen Recht schließlich ist die französische Rechtstradition erkennbar. Es gibt noch kein allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, in welchem das Verwaltungsverfahren einheitlich geregelt wird.

ZUM VERGLEICH: In Deutschland gibt es ein Verwaltungsverfahrensgesetz für den Bund und jeweils für jedes Bundesland seit dreißig Jahren.

Dennoch folgt das Verwaltungsverfahren weitgehend einheitlichen Grundsätzen und ist im übrigen in zahlreichen Einzelgesetzen für bestimmte Bereiche der öffentlichen Verwaltung konkretisiert worden.

Sonderfall Vergaberecht

An der Schnittstelle zum Privatrecht befindet sich das Vergaberecht. Grundsätzlich gehört das Vergabeverfahren in den Bereich des Verwaltungsrechts. Der aufgrund des Zuschlags dann abgeschlossene Vertrag zwischen der Behörde und dem privaten Unternehmen unterliegt dann den Regeln des Privatrechts. Das Vergaberecht ist europäisch. Hervorzuheben ist, dass Konkurrenten wie auch sonstige betroffene Dritte einen starken Rechtsschutz genießen.

ABER: Die Kehrseite des starken Rechtsschutzes im Vergabeverfahren kann die Verunsicherung derjenigen sein, die den Zuschlag erhalten.





2.2 Das Gerichtssystem

Einführung

Die türkische Justiz ist von Verfassungs wegen unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Sie wird in Personal- und Disziplinarangelegenheiten durch einen Hohen Richter- und Staatsanwälterat überwacht, der auch über die Einrichtung neuer Gerichte und die Definition der Gerichtssprengel bestimmt. Da dieser Rat jedoch räumlich im Justizministerium angesiedelt ist und die Sekretariatsaufgaben durch das Justizministerium erledigt werden, hat der Justizminister auf diesen Rat, der eigentlich aus unabhängigen obersten Richtern besteht, faktisch einen erheblichen Einfluss. Dennoch kann gesagt werden, dass die türkische Justiz im Ergebnis nicht mehr und nicht weniger Gerechtigkeit produziert als andere Gerichtsbarkeiten, etwa die deutsche.

Die türkischen Gerichte leiden chronisch unter Überlastung, dennoch ist die Verfahrensdauer – im Vergleich zur deutschen Justizpraxis – zwar in erster Instanz durchschnittlich zu lang, kann sich aber immer noch mit den Verhältnissen in vielen anderen europäischen Ländern, insbesondere den Mittelmeeranrainern, messen. Da jedenfalls noch bis Ende März 2007 die Justiz grundsätzlich aus zwei Instanzen besteht – Tatsacheninstanz und Revisionsinstanz –, entspricht die Verfahrensdauer bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel durchaus europäischen Standards, die selbst in vielerlei Hinsicht verbesserungsbedürftig sind.

Die Gerichtszweige sind grundsätzlich aufgeteilt in die ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafjustiz) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Indessen gibt es zahlreiche Fachgerichtszweige, die überwiegend der ordentlichen Justiz zuzuschlagen sind. Außerdem gibt es eine Militärgerichtsbarkeit, die sich mit Disziplinar- und Strafsachen des Militärs befasst sowie einen Militärverwaltungsgerichtshof. Und über allem thront ein Verfassungsgericht, eines der am besten funktionierenden Organe der türkischen Staatsgewalt, das bei der Entwicklung des türkischen Wirtschaftsrechts eine durchaus wichtige Rolle gespielt hat – meist in der Weise, dass allzu stürmische Versuche verschiedener türkischer Regierungen, radikale Privatisierungspläne umzusetzen, durch das Verfassungsgericht ausgebrems wurden.





Verfassungsgericht

Das Verfassungsgericht hat seine Tätigkeit erstmals im Jahre 1962 aufgenommen. Es hat, nach einer Reform im Zusammenhang mit der Verfassung von 1982, elf hauptamtlich tätige Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Richter, die vom Präsidenten der Republik überwiegend aus den obersten Gerichtshöfen heraus, zum Teil im Rahmen eines dem Präsidenten selbst zustehenden Kontingents heraus ernannt werden und ihr Amt bis zum Erreichen der Pensionsgrenze ausüben.

Das Verfassungsgericht überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft in zwei Verfahrensarten. Entweder wird die Überprüfung innerhalb von sechzig Tagen nach Verkündung des Gesetzes im Amtsblatt durch den Präsidenten der Republik oder die größte Regierungsfraktion oder die größte Oppositionsfraktion oder ein Fünftel der Parlamentsmitglieder beantragt oder ein Gericht legt im laufenden Gerichtsverfahren ein Gesetz, das es anzuwenden gedenkt, wegen erheblicher Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit dem Verfassungsgericht vor. Das Verfassungsgericht kann zur Vermeidung von Schäden durch die Fortgeltung eines möglicherweise verfassungswidrigen Gesetzes dessen Anwendbarkeit im Wege der einstweiligen Anordnung für die Dauer des Verfahrens aussetzen.

Weitere Funktionen hat das Verfassungsgericht als Strafgericht für oberste Richter, Minister, Ministerpräsidenten oder Präsidenten der Republik sowie bei der Kontrolle der politischen Parteien, die in extremen Fällen auch durch das Verfassungsgericht verboten werden können.

Die Verfassungsbeschwerde ist dem türkischen System unbekannt.

Die Verwaltungsgerichte

Seit 1868 hat die Türkei einen Staatsrat, der dem französischen Conseil d'Etat nachgebildet wurde. Seit 1982 gibt es eine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie besteht aus Verwaltungsgerichten, Regionalverwaltungsgerichten und Finanzgerichten, an der Spitze steht als Revisionsinstanz





unverändert der Staatsrat. Die Verwaltungsrichter sind ausschließlich Berufsrichter.

Die Verwaltungsgerichte haben sich als hervorragendes Instrument der Verwaltungskontrolle erwiesen. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist für Individuen, Vereine und Verbände leichter zu beschreiten als in Deutschland. Denn während in Deutschland die Verletzung eines subjektiven Rechts vorgetragen werden muss, um Rechtsschutz zu erlangen, genügt in der Türkei entsprechend dem französischen Modell bereits die Formulierung eines berechtigten Interesses. In einigen gesetzlich bestimmten Fällen sind nicht die Verwaltungsgerichte, sondern direkt der Staatsrat in erster Instanz zuständig. Dennoch bleibt auch in solchen Fällen die Möglichkeit erhalten, in Revision zu gehen, über welche der Große Senat des Staatsrats zu entscheiden hat. Eine „Staatsanwaltschaft“ vertritt, wie in Frankreich, beim Staatsrat das öffentliche Interesse. In Deutschland ist eine vergleichbare Institution bereits vor längerer Zeit abgeschafft worden.

Das Militär hat einen eigenen Militärverwaltungsgerichtshof.

Die ordentlichen Gerichte

Vorbemerkung

Dass an sich zwei völlig unterschiedliche Gerichtsbarkeiten, nämlich die Zivilgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit, unter einer Überschrift behandelt werden, entspricht nicht der Logik, sondern einer alten Tradition. Diese entsprach dem Umstand, dass es früher allenthalben ohnehin nur die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ gab, während „außerordentliche Gerichtsbarkeiten“ als Sonderjustiz längst aus jedem Rechtsstaat verschwunden sind. Neuartige Gerichtsbarkeiten – darunter die Verwaltungsgerichtsbarkeit – haben sich fest etabliert. Sie sind natürlich genauso „ordentlich“ wie die ordentliche Gerichtsbarkeit selbst. Das gilt für die Türkei genauso wie für Deutschland und viele anderen Länder. Immerhin: In kleinen Gerichtssprengeln werden die Aufgaben und Kompetenzen der zivilen und Strafgerichtsbarkeit häufig von denselben Richterinnen und Richtern wahrgenommen.





Strafgerichtsbarkeit

Das „kleinste“ Gericht ist das mit einem Richter besetzte **Friedensgericht (Sulh Ceza Mahkemesi)**, das mit Bagatelldelikten befasst ist. Die allgemeinste Zuständigkeit hat die **Strafkammer (Asliye Ceza Mahkemesi)**, die – obwohl von Gesetzes wegen mit drei Richtern besetzt – ebenfalls durch einen Einzelrichter entscheidet. Viele schwerere Straftaten sind vor der **Großen Strafkammer (Ağır Ceza Mahkemesi)** zu behandeln, die aus drei Richtern besteht. Revisionsinstanz sind die Strafsenate des **Kassationshofs (Yargıtay)**. Mit einer Gesetzesänderung wurden Berufungsgerichte eingeführt, die am 1.4.2007 ihre Tätigkeit aufnehmen sollen.

Den Strafkammern, Großen Strafkammern und dem Kassationshof sind jeweils Staatsanwaltschaften zugeordnet (**Staatsanwaltschaft der Republik**). Der Generalstaatsanwalt beim Kassationshof ist nebenbei noch Ankläger beim Verfassungsgericht Staatsgerichtshof und Kläger im Parteiverbotsverfahren vor dem Verfassungsgericht. Die Staatsanwaltschaften können außerdem in Zivilsachen die oben erwähnten außerordentlichen Rechtsmittelverfahren in Gang setzen. Die „Staatsanwaltschaft“ beim Staatsrat hat mit diesen Staatsanwaltschaften nichts zu tun.

Straftaten von Angehörigen des Militärs sowie bestimmte Straftaten, die sich gegen das Militär richten, werden durch **Militärgerichte** behandelt. Deren Revisionsinstanz ist der **Militärkassationshof**. Den Militärgerichten sind eigene Militärstaatsanwaltschaften zugeordnet. Die Militärgerichte folgen der Militärstrafprozessordnung, in welcher sich das Modell der deutschen Strafprozessordnung wieder erkennen lässt.

Zivilgerichtsbarkeit

Die zivilen Friedensgerichte sind für kleinste Streitwerte sowie für zahlreiche Funktionen der so genannten „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zuständig. Sie erledigen häufig das, was in Deutschland der Rechtspfleger beim Amtsgericht macht. Die allgemeinste Zuständigkeit haben die **Zivilkammern (Asliye Hukuk Mahkemesi)**. Sie bestehen zwar aus drei Richtern, in der Praxis entscheidet jedoch ein Einzelrichter. Die **Kammer für Handelssachen (Asliye Ticaret Mahkemesi)** sitzt und entscheidet mit ihren gesetzlich vorgesehenen drei Richtern.





In verschiedenen Zusammenhängen gibt es Fachgerichte beziehungsweise Fachzuständigkeiten. So gehören die **Familiengerichte** auf die Stufe der Zivilkammern. Gleiches gilt für die auf den Schutz geistigen Eigentums (Marken, Patente, Geschmacksmuster etc.) auf Anfechtungsverfahren spezialisierten Fachgerichte. Des weiteren gibt es Arbeitsgerichte, Verkehrsgerichte und Katastergerichte. Eine Sonderstellung nehmen die Verbrauchergerichte ein.

Revisionsinstanz sind die Zivilsenate des Kassationshofs. Ab 1.4.2007 wird es voraussichtlich auch Berufungsgerichte geben.

HINWEIS: Die Funktionstüchtigkeit der Zivilgerichte nicht nur zum Schutz des davonlaufenden Schuldners, sondern auch zum Schutz des seinem Recht hinterher laufenden Gläubigers, wird durch ein System des einstweiligen Rechtsschutzes gewährleistet, das besser und pragmatischer funktioniert als in Deutschland (dazu unten zur Forderungsbeitreibung).

Rechtsprechungskonflikte

Rechtsprechungskonflikte zwischen Senaten des Kassationshofs werden auf Anregung des Präsidenten eines betroffenen Senats vom Präsidenten des Kassationshofs dem Großen Senat der entsprechenden Abteilung, bei Konflikten zwischen einem Senat und dem Großen Senat oder bei beide Abteilungen betreffenden Konflikten dem **Plenum des Kassationshofs** vorgelegt. Eine solche Plenarentscheidung hat eine gesetzesähnliche allgemeine Bindungswirkung. Rechtsprechungskonflikte zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Militärgerichtsbarkeit werden dagegen durch einen Konfliktsgeschichtshof entschieden, der aus obersten Richtern und einem Verfassungsrichter als Vorsitzenden besteht.

HINWEIS: Informationen über die türkische Justiz finden sich unter www.tuerkei-recht.de sowie unter den Webseiten der Gerichte und des Justizministeriums (www.yargitay.gov.tr, www.danistay.gov.tr, www.anayasa.gov.tr, www.adalet.gov.tr).





3 Ausländische Investitionen in der Türkei

Die Maßnahmen zur Förderung der Investitionen sollen Arbeitsplätze schaffen, Devisen einbringen, der Verringerung der regionalen Entwicklungsunterschiede dienen, neue Technologie ins Land bringen, die Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Volkswirtschaft auf den internationalen Märkten verstärken. Diesem Ziel dienen auch die privilegierten Standorte wie Industriezonen, organisierte Industriezonen und kleine Industriezonen.

3.1 Gleichbehandlung ausländischer und türkischer Investoren

Seit den Reformen 2003 gilt für Investitionen der Grundsatz der Gleichstellung von In- und Ausländern. Ausländer müssen insbesondere nicht mehr den bis dahin erforderlichen Mindestkapitaleinsatz von 50.000 US-Dollar bei Gründung einer Niederlassung erbringen. Die Gesellschaften und Niederlassungen, die aufgrund einer Genehmigung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung ausländischen Kapitals und gemäß Bestimmungen des türkischen Handelsgesetzes gegründet worden sind, gelten als türkische Gesellschaften und Niederlassungen. Die Gesellschaften und Niederlassungen, die ausländischen Investoren gehören, können von den Fördermaßnahmen genauso wie die den türkischen Staatsbürgern gehörenden Gesellschaften profitieren. Eine echte Gleichberechtigung, wie oft behauptet, bedeutet dies aber dennoch nicht. Denn der derzeit erforderliche Zwischenschritt zu diesen Privilegien ist immer noch die Gründung einer türkischen Kapitalgesellschaft. Dies entspricht zwar durchaus internationalen Standards, aber nicht denjenigen Standards, die innerhalb der EU unter den EU-Mitgliedern gelten.

Die **Genehmigungserfordernisse**, soweit sie nur für Ausländer vorgesehen waren, sind stark reduziert worden. Es gibt sie praktisch nur noch für die Niederlassung und das Verbindungsbüro.

Die Türkei hat mit verschiedenen Ländern **Investitionsschutzabkommen** geschlossen. Das Investitionsschutzabkommen mit Deutschland stammt





aus dem Jahre 1962 und gehört somit einer frühen Generation solcher Abkommen an (siehe Anhang). Der Nachteil dieses Abkommens ist, dass der spezielle Rechtsschutz, den solche Abkommen durch den Verweis auf den Rechtsweg zur **ICSID (International Centre For Settlement of Investment Disputes)**, die Schiedsinstitution der Weltbank) gewähren, noch verwässert ist, weil das Beschreiten dieses internationalen Rechtswegs die Mithilfe des eigenen Staates erfordert. In späteren Abkommen, etwa mit der Schweiz (1988) und Österreich (1991), können ausländische Investoren diesen Weg ohne Mitwirkung ihres Heimatstaates und ohne Zustimmung des angegriffenen Staates beschreiten, vorausgesetzt, es liegt noch kein rechtskräftiges Urteil im betreffenden Staat vor.

HINWEIS: Das deutsch-türkische Investitionsschutzabkommen befindet sich im Anhang.

Schweiz-Türkei: www.tuerkei-recht.de/Investitionsschutz_TR_CH.pdf

Österreich-Türkei: www.tuerkei-recht.de/Investitionsschutz_TR_Oesterr.pdf

3.2 Förderung durch den türkischen Staat

Allgemein

Soweit Ausländer als solche von Fördermaßnahmen profitieren wollen, müssen sie sich an die Generaldirektion für ausländische Investitionen wenden. Erwartet wird dabei in der Regel die Gründung einer Niederlassung oder einer Kapitalgesellschaft. Die Generaldirektion stellt eine „Förderurkunde“ aus, die allerdings keinen Anspruch auf eine bestimmte Förderung gewährt. Vor allem mit Gründung der Kapitalgesellschaft eröffnen sich ohnehin dieselben Möglichkeiten wie für Unternehmen mit türkischem Kapital.

Standort

Fördermaßnahmen werden je nach Region, das heißt abhängig davon, ob es sich um eine normale, entwickelte oder Prioritäts-Region handelt,





unterschiedlich durchgeführt. Die Einzelheiten der Förderungsmaßnahmen sind mit der Generaldirektion für ausländisches Kapital abzustimmen und bestehen nicht in Subventionen, sondern in Vergünstigungen bei der Besteuerung und der Bereitstellung von Infrastruktur, in einigen Gebieten sogar von kostenlosem Grund und Boden.

Besonders wichtige Sektoren

Die Sektoren, die für die Investitionsförderung Priorität haben, gelten als besonders wichtige Sektoren. Hierzu gehören etwa bestimmte Dienstleistungen wie etwa für die Investitionen in Ausbildung, Gesundheit und Tourismus, Schiffs- und Jachtbau (Werften), Stromproduktion (einschließlich Selbstversorger mit Netzeinspeisung), Infrastruktur, BO- oder BOT-Projekte, Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, neue Technologien, innovative Verfahren zur Modernisierung und Qualitätsverbesserung sowie Großprojekte mit einem Gesamtwert von mehr als 50 Millionen US-Dollar.

Das gemeinsame Ziel solcher Fördermaßnahmen sind der Technologietransfer, hohe Wertschöpfung, Exportförderung und Arbeitsbeschaffung.

MEHR DAZU: www.foreigntrade.gov.tr und www.investinturkey.gov.tr sowie in der Broschüre „Fördermöglichkeiten in der Türkei“, herausgegeben von D&P Consulting, Istanbul (www.d-p-consult.com).

3.3 Förderung durch die EU

In den vergangenen Jahren hat die EU für die Türkei Fördermittel in erheblicher Höhe bereitgestellt. Die Beitrittspartnerschaft 2003 sieht Finanzhilfen in Höhe von 250 Millionen Euro (für 2004), 300 Millionen Euro (für 2005) und 500 Millionen Euro (für 2006) vor. Die Türkei kann ferner auf Darlehen aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) zugreifen. Ab 2007 wird die Türkei, genauso wie andere Beitrittsländer beziehungsweise potenzielle Beitrittsländer, aus Mitteln der neu





geschaffenen Heranführungshilfe „IPA“ (Instrument for Pre-Accession) unterstützt, die die Instrumente PHARE, ISPA, SAPARD und CARDS sowie weitere Verordnungen ersetzen wird. Die Kommission hat vorgeschlagen, in den Jahren 2007 bis 2013 etwa eine Milliarde Euro jährlich zugunsten der Türkei zu budgetieren.

In diesem Rahmen fördert auch die EU in verschiedenen Programmen unternehmerisches Engagement in der Türkei. Da eine Vielzahl solcher Programme besteht, können diese nicht einzeln ausgeführt werden. Teilweise beschränkt sich die Förderung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU, türkisch KOBİ), manche sind der Forschung und Innovation vorbehalten, andere wiederum zielen auf die Förderung struktureller Maßnahmen ab. Den verschiedenen Förderungszwecken und -höhen entsprechend werden diese auch durch unterschiedliche Stellen genehmigt. Nur beispielhaft seien hier die **Europäische Investitionsbank (EIB)** oder die deutsche **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** genannt. Teilweise erfolgt die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln auch durch türkische Banken.

Die Förderungen erfolgen zumeist durch zinsgünstige, langfristige Kredite. Teilweise erfolgen auch Förderungen durch die europäische Kommission in Form von nicht rückzahlbaren Finanzhilfen.

3.4 Sonstige Förderungen

Unter sonstige Förderungen fallen solche Maßnahmen, von denen ausländische Investoren indirekt profitieren. Zahlreiche Projekte zum Ausbau der Infrastruktur – Verkehr, Energie und öffentliches Bauwesen – werden von internationalen Organisationen oder Banken gefördert, insbesondere der **Weltbank** und dem **Internationalen Währungsfonds**. Die geförderten Projekte werden öffentlich ausgeschrieben und haben den Vorteil einer verbesserten Finanzierungssicherheit.





4 Gesellschaftsgründung in der Türkei

4.1 Einführung

Investitionsvorhaben, zu denen auch einmalige Projekte der Errichtung von Produktionsanlagen, Kraftwerken oder Maßnahmen zum Umweltschutz zählen können, bedürfen regelmäßig einer soliden rechtlichen Basis. Dazu gehören selbstverständlich nicht nur sachgerecht und den Bedingungen der türkischen Rechts- und Wirtschaftsordnung entsprechend ausgearbeitete Verträge, sondern auch spezifische Formen institutionalisierter Zusammenarbeit. Ein **Join-Venture-Vertrag** kann und sollte hierbei die Rahmenbedingungen festlegen, die der weiteren Umsetzung und Ausfüllung bedürfen. Die Gründung einer Gesellschaft in der Türkei kann auch zum Entfall verschiedener Beschränkungen führen, wie sie etwa zu Lasten von Ausländern beim Erwerb von Grundstücken oder im Berufs- und Gewerberecht gelten, weil eine ordnungsgemäß gegründete und eingetragene Gesellschaft als juristische Person die „türkische Staatsangehörigkeit“ erwirbt. Dies ist auch ein Vorteil, den die Kapitalgesellschaft gegenüber der Niederlassung (**şube**) hat, die eine weitere Variante der Institutionalisierung einer ausländischen Investition darstellt (siehe unten „Exkurs“).

Hier sollen in Grundzügen schwerpunktmäßig die beiden Gesellschaftsformen vorgestellt werden, die für ausländische Investitionen am ehesten geeignet sind: die **limited şirket** beziehungsweise **limited ortaklık** („GmbH“) und die **anonim şirket** beziehungsweise **ortaklık** („AG“).

HINWEIS: Derzeit steht ein neues Handelsgesetzbuch (HGB) kurz vor der Verabschiedung (www.tuerkei-recht.de/WirtschaftR.htm).

4.2 Überblick über das türkische Gesellschaftsrecht

Das türkische Gesellschaftsrecht weist große Ähnlichkeiten mit den auch in Deutschland bekannten Gesellschaftstypen auf; zum Teil erheb-





liche Unterschiede zeigen sich dann erst bei genauerer Betrachtung der gesetzlichen Details.

*Wie im deutschen Recht sind die Grundformen des „Vereins“ (**dernek**) und der „BGB-Gesellschaft“ (**adi şirket**) nicht im Handelsgesetzbuch, sondern im Zivilgesetzbuch (**ZGB**) beziehungsweise Obligationengesetz (**OGB**) geregelt. Auch die Stiftung (**vakıf**) ist im ZGB zu finden. Für Verein und Stiftung gibt es außerdem Sondergesetze. Auf diese Formen institutionalisierten Zusammenwirkens menschlicher Betätigung beziehungsweise des Gesellschaftsrechts im weitesten Sinne braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.*

Im Handelsgesetzbuch (HGB), das in der heutigen Form (einschließlich einiger Änderungen) seit Ende der fünfziger Jahre in Kraft ist, sind die Personen- und Kapitalgesellschaften geregelt, wie sie im wirtschaftlichen Alltag zu finden sind. Besondere Gesetze enthalten Bestimmungen zu Varianten der im HGB geregelten Gesellschaftsformen; zu nennen sind hier das Kapitalmarktgesetz (Börsengesetz), die Gesetze zu Leasing, Versicherungen, Banken, das Gesetz über die Zentralbank oder die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft über die Finanzinstitute. Auch das Genossenschaftsgesetz kann als Sondergesetz des Gesellschaftsrechts angesehen werden.

4.3 Grundregeln

Zu den Grundregeln, die allen Handelsgesellschaften gemeinsam sind, gehören:

- Die Handelsgesellschaften haben Rechtspersönlichkeit, die sie durch die Eintragung in das Handelsregister erwerben; sie erwerben damit auch die Kaufmannseigenschaft.
- Andere als die im HGB geregelten und in Art. 136 HGB (Art. 124 Entwurf HGB) abschließend aufgezählten Typen stehen nicht als Handelsgesellschaft zur Verfügung.
- Handelsgesellschaften sind in ihrem Handeln und Unterlassen strikt an das Gesetz und die Vorgaben des Gesellschaftsvertrages





beziehungsweise der Satzung gebunden. Abweichungen führen zur Nichtigkeit der betreffenden Rechtsakte.

- Die Gründung von Handelsgesellschaften erfolgt auf der Grundlage eines schriftlich abgefassten Gesellschaftsvertrages; eine formale Minimalanforderung ist die notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Gesellschafter.

Verschmelzung und Betriebsspaltung sind im HGB derzeit nur rudimentär geregelt und stoßen daher aus diesen Gründen auf die verschiedensten Schwierigkeiten. Der Entwurf für ein neues HGB enthält dagegen ein umfangreiches und detailliertes Regelungspaket zu Verschmelzungen und Spaltungen.

4.4 Die Gesellschaftsformen

Die einfachste Gesellschaftsform des HGB ist diejenige der **Kollektivgesellschaft (kollektif şirket)**, eine Personengesellschaft, die mit der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) des deutschen HGB verglichen werden kann. Hier vereinigen sich mindestens zwei natürliche Personen zu gemeinsamer wirtschaftlicher (kaufmännischer) Betätigung, wobei neben der Gesellschaft selbst jeder der Partner für Handeln und Unterlassen der Gesellschaft mit seinem ganzen Vermögen haftet. Die Vertretung der Gesellschaft steht den Gesellschaftern zu.

Eine weitere Form der Personengesellschaft ist die der **Kommanditgesellschaft (komandit şirket)**. Sie unterscheidet sich von der Kollektivgesellschaft dadurch, dass die Position der voll haftenden Gesellschafter nur von den **Komplementären (komandite)** eingenommen werden, während die **Kommanditisten (komanditer)** nur in der Höhe ihrer Einlage haften und auch nur insoweit am Verlust beteiligt sind.

AUSNAHME: Volle Haftung, wenn ein Kommanditist in der Firma genannt wird.

Zu beachten ist allerdings, dass Komplementär nur natürliche Personen sein dürfen, so dass die in Deutschland so beliebte Konstruktion





der GmbH & Co. KG in der Türkei nicht möglich ist; der neue HGB-Entwurf sieht insoweit ausdrücklich keine Änderung vor.

Die Anteile der Komplementäre und Kommanditisten sind vererblich und mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter auch ohne weiteres übertragbar. Ohne besondere Vereinbarung sind die Kommanditisten nicht zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Bereits in die Kategorie der Kapitalgesellschaften gehört die **Kommanditgesellschaft auf Aktien (sermayesi paylara bölünmüş komandit şirketi)**. Für das Verhältnis zwischen Komplementären beziehungsweise Kommanditisten zur Gesellschaft und gegenüber Dritten gelten die Regeln über die Kommanditgesellschaft, im Übrigen die Regeln über die Aktiengesellschaft.

Die **Aktiengesellschaft (anonim şirketi)** und die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited şirketi)** sind Kapitalgesellschaften. In gewissen Tätigkeitsbereichen, insbesondere im Finanzgeschäft, ist die Wahl einer Kapitalgesellschaft als Rechtsform gesetzlich vorgeschrieben. Sie werden unten ausführlicher behandelt werden.

Die in Deutschland seit einiger Zeit mögliche Form der **Partnerschaftsgesellschaft** ist dem türkischen Recht unbekannt, auch der neue HGB-Entwurf sieht diese Gesellschaftsform nicht vor. Türkische Unternehmen können auch noch nicht Mitglied einer **EWIV – Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung** oder der **Societas Europea** – als europarechtliche Formen einer Gesellschaft werden.

Das derzeit gültige HGB enthält einige wenige Bestimmungen zur Änderung der Rechtsform bestehender Gesellschaften (Umwandlung). Auch hier wird das neue HGB voraussichtlich umfangreichere Änderungen und insbesondere Erleichterungen bringen.





4.5 Gesellschaftsgründung durch Ausländer

Voraussetzung für die Gesellschaftereigenschaft ist Rechtspersönlichkeit. Diese steht natürlichen oder juristischen Personen zu. Bei den Personengesellschaften können nur natürliche Personen den Gesellschafterstatus erwerben; wo sich juristische Personen zu einer Gesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammenfinden, entsteht eine „BGB-Gesellschaft“ – typisches Joint Venture oder die „Arge“ (Arbeitsgemeinschaft). Das türkische Recht kennt keine Einschränkungen bezüglich der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter. Allerdings ergeben sich Einschränkungen aus Rechtsvorschriften außerhalb des Gesellschaftsrechts. Am einfachsten ist es für Ausländer, über die Gründung einer Kapitalgesellschaft wirtschaftlich Fuß zu fassen. Zwar sind Ausländer von der Formierung von Personengesellschaften nicht ausgeschlossen, doch muss hier auf begleitende aufenthaltsrechtliche und berufsrechtliche Beschränkungen geachtet werden. Für denjenigen, der sich nicht in Person in der Türkei niederlassen will, sind die Formen der Kapitalgesellschaften nach wie vor am besten geeignet, wirtschaftliche Interessen in der Türkei zu verfolgen.

4.6 Das Handelsregister

Die Handelsregister werden bei den örtlichen Handelskammern geführt. Gerade bei Gesellschaftsgründungen mit Ausländerbeteiligung, bei welchen aus dem Ausland stammende Dokumente vorzulegen sind, kann es im Einzelfall noch zu Problemen bei der Eintragung kommen. Im Übrigen arbeiten die Handelsregister sehr schnell und schematisch. Die Eintragung und Bekanntmachung von Handelsgesellschaften kann innerhalb weniger Tage, oft innerhalb von 24 Stunden, bewirkt werden.

4.7 Die GmbH

Die GmbH dürfte, zumal nach einer Reform im Jahre 1995, die am besten geeignete Form für Investitionen in der Türkei für ausländische Investoren des Mittelstandes darstellen.





Gründungsformalitäten

Es ist ein Gesellschaftsvertrag zu errichten, der Angaben zu den Gesellschaftern nebst deren notariell beglaubigten Unterschriften, zum Gesellschaftszweck, Firma, Art und Höhe des Kapitals, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsführung sowie Gewinn- und Verlustbeteiligung enthalten muss. Beliebt ist die Verwendung einfacher Mustersatzungen. Entgegen beharrlich fortbestehender Gerüchte können die Handelsregister aber auch durchaus mit komplexeren Satzungen umgehen, die die Bedürfnisse der Gesellschafter auch schon im Detail reflektieren können.

Von der örtlichen Gemeinde ist die Bestätigung der **Gewerbeanzeige (tasdikname)** einzuholen.

Mit diesen Unterlagen ist ein Antrag beim Handelsregister zu stellen, der Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Gesellschafter, vereinbarte Gesellschafteranteile, tatsächlich gezahlte Anteile, Namen der Geschäftsführer, Vertretungsform der Gesellschaft sowie gegebenenfalls Angaben über den Anteil eingebrachten Sachvermögens beinhalten muss.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erklärung der Gesellschafter über die Gründung der Gesellschaft mit einzelnen Angaben hierzu
- Nachweis über die Geschäftsfähigkeit der Gesellschafter
- drei Ausfertigungen der Satzung
- Bankbescheinigung über die Kapitaleinlage
- Gewerbeanzeige der örtlichen Gemeinde
- notariell beglaubigtes Unterschriftenzirkular

Es ist die Bekanntmachung der Gründung im Handelsregisterblatt zu beantragen, wobei die Bescheinigung des Handelsregisters und der Gesellschaftsvertrag beizufügen sind. Dies wird in der Regel durch das Handelsregister erledigt. Auf Nachweis der Beantragung der Bekanntmachung und Zahlung der Bekanntmachungsgebühr kann die Tätigkeit der Gesellschaft aufgenommen werden.





Besonderheiten

Zu beachten ist, dass bestimmte Tätigkeitsfelder durch das Gesetz anderen Gesellschaftsformen, meist der AG, vorbehalten sind. Dies gilt beispielsweise für das Versicherungs- und Bankenwesen, für Leasinggesellschaften und Unternehmen, die Rundfunk- oder Fernsehsender betreiben wollen. Eine entsprechende Beschränkung in den Rechtsvorschriften über das Modell „**Yap-İşlet-Devret**“ (Bauen-Betreiben-Übergeben – BOT) ist aufgehoben worden.

Firma

Die **Firma (ünvan)** – der Name der Gesellschaft – muss den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen und die Gesellschaftsform angeben, dies kann auch in abgekürzter Form („Ltd. Şti.“) geschehen. Wenn in der Firma Gesellschafternamen enthalten sind, muss die Gesellschaftsform allerdings ausgeschrieben werden.

Die Gesellschafter und ihre Anteile

Die Anzahl der Gesellschafter muss derzeit noch mindestens zwei und darf höchstens fünfzig betragen. Die Gründung einer Einmann-GmbH ist nicht möglich, soll aber mit dem neuen HGB eingeführt werden. Fällt – derzeit – bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden GmbH ein Gesellschafter aus, so ist die Gesellschaft zu liquidieren. Ob sie als Einmann-GmbH fortbestehen kann, ist umstritten. Von der Rechtsprechung wird diese Möglichkeit noch nicht anerkannt, auch wenn in der Praxis durchaus Einmann-GmbHs anzutreffen sind. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Die Gesellschafter können alle Ausländer sein. Die Stellung eines Gesellschafters kann durch Übernahme eines Anteils rechtsgeschäftlich (durch Vertrag), durch Erbgang oder bei Eheleuten im Wege einer güterrechtlichen Auseinandersetzung erworben werden. Das Gesetz sieht eine Zustimmung der übrigen Gesellschafter nur für den vertraglichen Anteilsübergang vor. Allerdings kann der Erwerb eines Anteils im Wege





des Erbgangs im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden, so dass die Erben allenfalls einen Erbersatzanspruch in Form einer Geldzahlung erhalten. Ein Anteilsübergang kann im Gesellschaftsvertrag auch vollständig untersagt werden.

Die Gesellschafter sind bei der **Bağ-Kur**, einer Sozialversicherung für Selbstständige, pflichtversichert.

Das Kapital und die Anteile

Das Stammkapital der GmbH hat mindestens 5.000 YTL (Yeni Türk Lirası – Neue Türkische Lira) zu betragen. Es kann in Geld und in Sachleistungen eingebracht werden. Bei Sacheinlagen wie gebrauchten Maschinen oder Kraftfahrzeugen ist jedoch zu beachten, dass diese nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Der Ministerrat ist mit der genannten Änderung des HGB ermächtigt worden, die Mindesthöhe des Kapitals auf das bis zu Zehnfache neu festsetzen, so dass insofern darauf zu achten ist, ob eine solche Bestimmung getroffen worden ist. Jeder Gesellschafter hat sich mit mindestens 25 YTL Stammeinlage oder einem Vielfachen dieses Betrages zu beteiligen. Anders als bei der AG ist der GmbH-Anteil nicht verkehrsfähig, kann also ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter nicht frei übertragen werden; insbesondere können über GmbH-Anteile keine Wertpapiere ausgestellt werden. Die Übertragung eines Gesellschafteranteils ist nur wirksam, wenn drei Viertel der Gesellschafter und drei Viertel des Kapitals zugestimmt haben. Dies hat zur Folge, dass eine Anteilsübertragung bei einer Gesellschaft mit weniger als vier Gesellschaftern der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedarf. Damit ist der Gang an die Börse ausgeschlossen. Das Stammkapital ist zurzeit bei Gründung mit einem Viertel einzuzahlen, der Rest ist innerhalb von drei Jahren einzulegen. Im Zuge der Handelsrechtsreform wird die Heraufsetzung des Mindestkapitalbetrages diskutiert.

Haftung

Für das Handeln und Unterlassen der Gesellschaft haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen. Die Gesellschafter haften gegenüber Drit-





ten nicht persönlich, die Haftung der Gesellschaft kann im Prinzip zum Verbrauch der Einlage führen.

Eine Besonderheit stellt die Haftung der Gesellschafter gegenüber Forderungen der öffentlichen Hand (insbesondere der Sozialversicherung und des Finanzamts) dar. Kann die öffentliche Hand eine Forderung bei der Gesellschaft nicht Beitreiben, darf sie gegen die Gesellschafter vorgehen. Deren Haftung ist dann auf die Summe desjenigen Anteils aus der Forderung beschränkt, der dem Anteil am Kapital der Gesellschaft entspricht.

BEISPIEL: Besteht etwa gegen eine in Konkurs geratene GmbH eine Steuerschuld in Höhe von einer Millionen Euro, so hat ein Gesellschafter mit zehn Prozent Geschäftsanteil immerhin 100.000 Euro an das Finanzamt zu bezahlen, auch wenn sich das Gesellschaftskapital nur auf 5.000 YTL beläuft.

Organe der Gesellschaft

Hauptorgan ist die **Gesellschafterversammlung**. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung können bei einer GmbH mit weniger als zwanzig Gesellschaftern auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Die Gesellschafterversammlung trifft die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen; sie bestellt insbesondere den/die Geschäftsführer.

Das Stimmrecht berechnet sich nach den Anteilen. Jeder Anteil vermittelt dem Anteilseigner eine Stimme. Eine Bestimmung des HGB, wonach ein Gesellschafter nicht mehr als ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen durfte, gibt es nicht mehr.

Die Gesellschafter können sich bei GmbHs mit mehr als 20 Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung auch vertreten lassen; bei kleineren Gesellschaften ist dies umstritten und wird von der Rechtsprechung abgelehnt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden, in der Praxis wird hiermit jedoch





großzügig umgegangen. Weitere Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf aufgrund formeller Ladung oder im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) durchgeführt. Die Ladung und die Bestimmung der Tagesordnung obliegen der Geschäftsführung.

Die **Geschäftsführung** vertritt die Gesellschaft nach außen, nicht die Gesellschafterversammlung. Bei dieser Funktionenteilung bleibt es auch, wenn Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung personell zunächst identisch sind. Grundsätzlich werden die Geschäfte der GmbH von den Gründungsgesellschaftern geführt; die später hinzukommenden Gesellschafter treten jedoch nicht automatisch in diese Befugnis ein. Die Satzung kann die Geschäftsführung anders regeln oder der Gesellschafterversammlung eine entsprechende Regelungskompetenz übertragen.

Ein **Aufsichtsrat** (**denetçiler** oder **murakıplar** – Revisoren) ist in der Größenordnung unter 20 Gesellschaftern nicht erforderlich.

Satzungsänderung

Falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, erfolgen Satzungsänderungen durch die Gesellschafterversammlung mit zwei Dritteln; das früher für Gesellschaften mit bis zu fünf Gesellschaftern gültige Erfordernis der Einstimmigkeit ist inzwischen aufgehoben worden.

Das Erfordernis, Satzungsänderungen durch das Handels- und Industrieministerium genehmigen zu lassen, ist im Juni 2003 entfallen. Die Änderung wird mit Eintragung in das Handelsregister und der Bekanntmachung im Handelsregisterblatt wirksam. Auch die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals gelten als Satzungsänderung, wobei die Erhöhung nur einstimmig möglich ist. Dagegen gilt die Übertragung von Gesellschafteranteilen nicht als Satzungsänderung.

Buchführung

Es bestehen umfassende Buchführungspflichten. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse sind zu protokollieren; es ist über Aus-





gaben und Einnahmen Buch zu führen (doppelte Buchführung); das Inventar der Gesellschaft ist zu registrieren.

Beendigung der Gesellschaft

Die Beendigung der Gesellschaft kann bereits im Gesellschaftsvertrag, etwa für den Fall des Ablaufs einer bestimmten Zeit, vorgesehen sein. Die klassischen Fälle der Beendigung sind die Auflösung durch Gesellschafterbeschluss mit Dreiviertelmehrheit an Personen und Kapital, durch Konkursöffnung, durch Gerichtsurteil. Auch der Ausfall eines Gesellschafters, etwa durch seinen eigenen Konkurs, kann zur Auflösung führen, es sei denn, den übrigen Gesellschaftern gelingt es durch geeignete Maßnahmen, die Auflösung zu verhindern (Beispiel: Befriedigung der Gläubiger des in Konkurs gegangenen Gesellschafters). Findet die Auflösung nicht im Wege des Konkurses statt, ist die Auflösung von den Gesellschaftern beim Handelsregister anzumelden.

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch Liquidatoren, die durch die Satzung oder Beschluss der Gesellschafterversammlung, unter Umständen auch durch die Geschäftsführung bestellte Liquidatoren. Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die GmbH im Handelsregister gelöscht.

4.8 Die Aktiengesellschaft

Grundelemente der AG

Die AG gehörte bis vor wenigen Jahren zu den beliebtesten Gesellschaftsformen in der Türkei. Grund hierfür war, dass die Anforderungen an die Höhe des Stammkapitals relativ niedrig waren und die Anteile besonders leicht zu übertragen sind. Beliebt ist die AG vor allem als „Familiengesellschaft“, in der der Familienvater etwa 96 Prozent der Anteile hält und die restlichen vier Prozent auf Familienmitglieder verteilt werden. Mit den entsprechenden Vollmachten lässt sich die AG dann leicht durch den Hauptanteilseigner in fast absolutistischer Form führen.





Ein Nachteil für den in- wie ausländischen Investor besteht darin, dass mindestens fünf Gesellschafter notwendig sind. Auch dies soll sich mit dem neuen HGB ändern. Für das ausländische Konsortium wiederum ist sie eine geeignete und daher auch gebräuchliche Form, der Investition oder dem Projekt einen gesellschaftsrechtlichen Rahmen zu geben.

In einigen Grundzügen ähnelt die AG der GmbH. Bestimmte Formen der AG bleiben zusätzlich jedoch auch nach der Reform 2003 erlaubnispflichtig (z.B. Banken, Versicherungen).

Es gibt zwei Gründungsformen: Die Einheitsgründung und die Stufengründung, deren Unterschied im Zeitpunkt der Einzahlung des Kapitals besteht. Diese Unterscheidung soll mit dem neuen HGB entfallen.

Einheitsgründung

Bei dieser einfacheren Gründungsform übernehmen die Gesellschafter (Aktionäre) von vornherein sämtliche Aktien der Gesellschaft.

Es ist ein Gesellschaftsvertrag zu errichten und notariell zu beurkunden. Dieser Gesellschaftsvertrag muss einen Hinweis auf die „Einheitsgründung“, Angaben zu den Gesellschaftern nebst deren notariell beglaubigten Unterschriften, den Gesellschaftszweck, Firma, Sitz, Art und Höhe sowie Art und Weise der Einzahlung des Kapitals, Anzahl der Anteile beziehungsweise Aktien sowie Bestimmung ihres Nominalwerts, Angaben zur Dauer der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat (Vorstand), dem Aufsichtsrat (Revisoren) sowie der Gewinn- und Verlustbeteiligung enthalten.

Das Kapital ist bereit zu stellen.

Zu beachten ist, dass es in Sonderfällen weiterer Unterlagen bedarf (z.B. bei Anwendbarkeit des Kapitalmarktgesetzes, des Bankengesetzes oder anderer Sondergesetze, bei Sacheinlagen, bei Umwandlungen etc.).

Von der örtlichen Gemeinde ist die Bestätigung der Gewerbeanzeige einzuholen.





Mit diesen Unterlagen ist innerhalb von fünfzehn Tagen ein Antrag beim Handelsregister zu stellen, wobei dieser Antrag insbesondere Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Gesellschafter, die vereinbarten Gesellschafteranteile, tatsächlich gezahlte Anteile, Namen der Geschäftsführer, die Vertretungsform der Gesellschaft und gegebenenfalls Angaben über den Anteil eingebrachten Sachvermögens enthalten muss.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- sechs notariell beglaubigte Ausfertigungen des Gesellschaftsvertrages
- Bankbestätigung über die Mindestbareinlagen
- bei juristischen Personen als Gesellschaftern: Original oder beglaubigte Ausfertigung des Beitrittsbeschlusses der zuständigen Organe
- Erklärung der Gesellschafter über die Gründung der Gesellschaft mit einzelnen Angaben hierzu
- Nachweis über die Geschäftsfähigkeit der Gesellschafter
- Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums (nur bei Kredit- und Finanzinstituten, Versicherungen, Devisenhändlern, AG-Gründungen in Freizonen u.a.)
- Gewerbeanzeige der örtlichen Gemeinde
- notariell beglaubigtes Unterschriftenzirkular

Es ist die Bekanntmachung der Gründung im Handelsregisterblatt zu beantragen, wobei die Bescheinigung des Handelsregisters und der Gesellschaftsvertrag beizufügen sind, dies wird in der Regel durch das Handelsregister erledigt. Auf Nachweis der Beantragung der Bekanntmachung und Zahlung der Bekanntmachungsgebühr kann die Tätigkeit der Gesellschaft aufgenommen werden.

Stufengründung

Bei dieser Gründungsform übernehmen die Gesellschafter nur einen Teil der Aktien und bringen den Rest im Publikum unter. Die Formalitäten sind denen bei Einheitsgründung ähnlich, hinzu kommen noch einige Besonderheiten.





- Die Satzung ist dem Börsenrat (Kapitalmarktausschuss) zur Genehmigung vorzulegen.
- Zehn Prozent des Kapitals werden auf ein Sperrkonto eingezahlt.
- Die AG wird beim Börsenrat registriert.
- Die für das Publikum bestimmten Aktien sind beim Börsenrat zu registrieren.
- Es ist ein Prospekt anzulegen, dessen Inhalt zuvor vom Börsenrat bestimmt wird. Der Prospekt ist innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Eintragung der Aktien beim Börsenrat in das Handelsregister einzutragen und bekanntzumachen.
- Das Publikum ist durch Rundschreiben zum Zeichnen der Publikumsaktien aufzufordern.
- Die Gründungsaktionäre müssen die Gründungshauptversammlung einberufen. Diese stellt die Erfüllung der Gründungsformalitäten fest.
- Am Ende steht der Eintrag in das Handelsregister und die Bekanntmachung im Handelsregisterblatt.

Firma

Die Firma – der Name der Gesellschaft – muss den Gegenstand des Unternehmens bezeichnen und die Gesellschaftsform angeben, dies kann auch in abgekürzter Form („A.Ş.“) geschehen. Die volle ausformulierte Bezeichnung ist dann erforderlich, wenn in der Firma Gesellschafternamen enthalten sind.

Eine eher merkwürdige Besonderheit besteht darin, dass das türkische Anwaltsgesetz seit 2001 AGs mit mehr als 250.000 YTL Stammkapital verpflichtet, einen Firmenanwalt zu beschäftigen.

Die Aktionäre und ihre Anteile

Der Gesellschafterstatus wird bei der AG durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien erworben. Die Zahl der Gesellschafter ist nach oben nicht beschränkt. Die Anzahl der Aktien entspricht nicht unbedingt der Anzahl der Gesellschafter. Fällt bei einer aus fünf Gesellschaftern beste-





henden AG ein Gesellschafter aus, so ist die Gesellschaft zu liquidieren. Wie bei der GmbH lassen sich auch bei der AG durch die Beteiligung juristischer Personen interessante Verschachtelungen bilden; beliebt zur Diversifizierung und haftungsmäßiger Trennung der Geschäftsbereiche ist die Holding. Die Gesellschafter können alle Ausländer sein. Bezüglich der Einlage von Kapital gilt hier das gleiche wie für die GmbH.

Anders als bei der GmbH bedarf die Übertragung von Anteilen nicht der Zustimmung der übrigen Gesellschafter; dies ist ein wesentliches Unterscheidungskriterium zwischen GmbH und AG; allerdings kann in der Satzung die Zustimmung der Gesellschaft bestimmt werden. Aktien sind Wertpapiere, die auf den Inhaber oder einen Namen lauten, und als solche verkehrsfähig, wenn ihr Gegenwert auf das Kapital eingezahlt ist. Erfolgt die Ausgabe oder Übertragung von Aktienurkunden, ohne dass der Gegenwert eingezahlt ist, so ist die Übertragung unwirksam; der gutgläubige Erwerber hat allenfalls einen Schadensersatzanspruch. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind Namensaktien auszugeben. Deren Übertragung erfolgt durch Übergabe der indossierten Urkunde an den Erwerber und wird mit Eintragung in das Aktienbuch wirksam.

Die Aktien vermitteln nur dann gleiche Rechte und Pflichten, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Es können verschiedene Typen von Aktien, insbesondere auch Vorzugsaktien, ausgegeben werden, mit denen den Inhabern jeweils bestimmte Rechte und Pflichten auferlegt werden. Das Stimmrecht kann dem Kapitalmarktgesetz zufolge allerdings nur bei Vorzugsaktien von Publikums-AGs ausgeschlossen werden. Im Übrigen vermittelt jede Aktie mindestens eine Stimme.

Auf einzelne weitere Besonderheiten gegenüber dem Gesellschafterstatus bei der GmbH ist hier nur hinzuweisen: Recht auf Dividende; Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Aktien; Recht auf Gratisaktien bei Kapitalerhöhung aus eigenem Vermögen der AG.

Das Kapital

Das Grundkapital der AG hat mindestens 50.000 YTL zu betragen, bei Banken, Versicherungen und Leasing-Gesellschaften bestehen deutlich





erhöhte Anforderungen. Das Kapital kann in Geld und in Sachleistungen eingebracht werden. Das Grundkapital ist bei Gründung mit einem Viertel einzuzahlen, der Rest ist innerhalb von drei Jahren einzulegen.

Haftung

Für das Handeln und Unterlassen der Gesellschaft haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen. Die Gesellschafter haften gegenüber Dritten nicht persönlich, die Haftung der Gesellschaft kann allenfalls zum Kursverfall der Aktie und damit zum „Verbrauch“ der Einlage führen.

Der Vorstand und gegebenenfalls auch das einzelne Vorstandsmitglied haftet gegenüber den Aktionären und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Gesellschaftsgläubigern für ordnungsgemäße Geschäftsführung, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft (Exkulpationsmöglichkeit). Es ist allerdings bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen darauf zu achten, dass es keinen Haftungsdurchgriff gibt, mit anderen Worten: die Haftung gegenüber Aktionären und Gläubigern greift nur, wenn das Handeln des Vorstandes zu einem direkten Schaden bei Aktionär oder Gläubiger geführt hat, nicht jedoch, wenn das Gesellschaftsvermögen beschädigt wird und erst dadurch der Schaden bei Aktionär (z.B. Kursverfall) oder Gläubiger (z.B. Konkurs der AG) eintritt.

Auch der Aufsichtsrat haftet für sorgfaltspflichtgerechte Amtsführung.

Organe der Gesellschaft

Der **Vorstand** (Verwaltungsrat) vertritt die Gesellschaft nach außen und leitet ihre Geschäfte. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, bei manchen Sonderformen der AG auch aus mehr (Banken: fünf, Finanzinstitute: sieben), und wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. In der Praxis wird der Verwaltungsratsvorsitzende vor allem bei Familiengesellschaften oft ermächtigt, die AG allein zu vertreten. Anders als bei der Geschäftsführung der GmbH müssen die Mitglieder des Vorstandes Aktionäre sein. In-





sich-Geschäfte des Vorstands mit der Gesellschaft sind durch das HGB ausgeschlossen worden; es besteht ferner das übliche Wettbewerbsverbot. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind in der Sozialversicherung für Selbstständige, Bağ-Kur, pflichtversichert, sofern sie berufsbedingt keiner anderen Pflichtversicherung unterliegen.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Durchführung von Aufgaben des Vorstands auf **Geschäftsführer** (Direktoren) übertragen wird. Diese Geschäftsführer können aus den Vorstandsmitgliedern bestimmt oder von außen hereingeholt werden; sie brauchen nicht Aktionäre zu sein. Die Geschäftsführer werden im Handelsregister eingetragen. Die Einrichtung einer Geschäftsführung kommt vor allem bei AGs mit großem Betätigungsumfang in Betracht. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

In der **Hauptversammlung** (Generalversammlung) fallen die zentralen Entscheidungen zur Unternehmenspolitik, insbesondere Beschlüsse zur Satzungsänderung. Die Hauptversammlung bestellt den Vorstand und den Aufsichtsrat, bestätigt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal nach dem Ende einer Rechnungsperiode zusammen. Die Ladung ist im Handelsregisterblatt zwei Wochen vor dem Zusammentritt bekanntzumachen. Ein Zusammentritt ist auch ohne Einhaltung der zahlreichen Formalitäten möglich, wenn kein Aktionär widerspricht; dies ist vor allem in Familien-AGs, in denen der Hauptaktionär auch die übrigen Aktionäre vertritt und zugleich Vorstandsvorsitzender und Geschäftsführer ist, gängige Praxis; der zur Hauptversammlung zu bestellende Regierungskommissar begnügt sich in diesen Fällen meist damit, das ihm in seiner Amtsstube vorgelegte Versammlungsprotokoll zu unterzeichnen. Aktionäre mit insgesamt mindestens zehn Prozent der Anteile können vom Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung verlangen. Zur Einberufung berechtigt sind neben dem Vorstand auch der Aufsichtsrat, die Liquidatoren und die Konkursverwaltung. Die Beschlussfähigkeit setzt die Teilnahme von mindestens 25 Prozent der Stimmen voraus, dieses Quorum entfällt in der anzukündigenden Ersatzversammlung.

Der aus höchstens fünf Personen bestehende **Aufsichtsrat** entspricht der schweizerischen „Revisionsstelle“ und hat die Geschäfte der AG, insbe-





sondere die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Dazu gehört auch die Kontrolle der Buchführung und Finanzen. Die Bedeutung des Aufsichtsrats ist aber praktisch weitaus geringer als in der deutschen AG. Er hat keine die Gesellschaft bindende Entscheidungsbefugnisse und kann seinen Kontrollaufgaben das erforderliche Gewicht nur aufgrund von Antragsbefugnissen bei Gericht verleihen. Die Zahl der Mitglieder ist in der Satzung zu bestimmen; sie müssen nicht Aktionäre sein und können auch juristische Personen sein. Die Amtsperiode des mit der Gründung eingesetzten Aufsichtsrats beträgt höchstens ein Jahr, danach höchstens drei Jahre. Die „Hälfte plus eins“ der Aufsichtsratsmitglieder muss die türkische Staatsangehörigkeit haben. Dies hat rechnerisch zur Folge, dass erst ab vier Aufsichtsratsmitgliedern die Besetzung eines Postens mit einem Ausländer in Frage kommt. Der neue HGB-Entwurf will den Aufsichtsrat als Organ abschaffen und dafür eine Konstruktion einführen, wonach eine Verpflichtung bestehen soll, professionelle Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Satzungsänderung

Falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, erfolgen Satzungsänderungen durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Form und des Zwecks der Gesellschaft müssen dabei mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sein. Wird diese Höhe bei der ersten nicht erreicht, kann binnen vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. In dieser zweiten Versammlung ist es für die Beschlussfassung ausreichend, wenn nur die Hälfte des gesamten Kapitals vertreten ist. Für die Erhöhung der Einlagen der Aktionäre ist Einstimmigkeit vorgesehen. Der nächste Schritt ist die Eintragung in das Handelsregister und die Bekanntmachung im Handelsregisterblatt. Auch die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals gelten als Satzungsänderung. Dagegen gilt die Übertragung von Gesellschafteranteilen nicht als Satzungsänderung.





Buchführung

Es bestehen umfassende Buchführungspflichten. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse sind zu protokollieren; es ist über Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen (doppelte Buchführung); das Inventar der Gesellschaft ist zu registrieren. Die Bücher sind jeweils zu Beginn und Ende eines Jahres von einem Notar zu beglaubigen.

Anfang 2004 hat die so genannte Inflationsbuchhaltung Einzug in das Steuerverfahrensgesetz gefunden. Die inflationsbereinigte Buchhaltung zielt darauf ab, die finanzielle Ausstattung der Unternehmen der Inflation anzupassen und auf den aktuellsten Stand zu bringen sowie anhand bestimmter Indizes zu berichtigen. Dementsprechend wird nicht der Wert des Geldes, sondern die Kaufkraft als Kriterium für die bilanzielle Bewertung herangezogen. Bei der Berichtigung der finanziellen Ausstattungen wird der Preisindex angewendet, der jedes Jahr vom staatlichen Institut für Statistik veröffentlicht wird. Eine Anpassung der für den Verlustvortrag vorgesehenen Beträge an die Inflation ist allerdings nicht möglich. Verluste können lediglich in unberichtigter Form in den Verlustvortrag einbezogen werden, da andernfalls Unternehmen ihre Verluste bei Anpassung an die Inflation erhöhen und damit Steuerzahlungen vermeiden könnten.

Seit Anfang 2005 sind börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, nach den internationalen **IFRS-Regeln** (türkisch **UFRS, Uluslararası Finansal Raporlama Standartları**) zu bilanzieren. Unabhängig von einer Präsenz am Kapitalmarkt werden in Zukunft unter anderem auch Investmentgesellschaften sowie Gesellschaften, die die Vermittlung von Kapitalanlagen oder die Vermögensverwaltung zum Gegenstand haben, nach diesen Standards bilanzieren.

Weitergehende Verpflichtungen

Größere Aktiengesellschaften treffen noch weitere Pflichten.

Eine AG mit mehr als 250 Aktionären gilt nach Art. 11 des türkischen Kapitalmarktgesetzes als **Publikums-AG (halka açık anonim şirket)**.





Diesen Status erlangt die AG unabhängig davon, ob eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der AG möglich ist. Wird die Schwelle von 250 Aktionären überschritten, ist dies dem **Kapitalmarktrat (Sermaye Piyasası Kurulu, auch Börsenrat)** mitzuteilen, wobei diese Anmeldung nicht konstitutiver, sondern lediglich deklaratorischer Natur ist. Für die Publikums-AG gelten verschärfte Buchführungspflichten. Ebenso unterliegt diese Mitteilungspflichten, die den aus dem europäischen Kapitalmarktrecht bekannten Pflichten zu ad-hoc Mitteilungen ähneln.

Beendigung der Gesellschaft

Das Gesetz sieht folgende Auflösungsgründe vor: Beendigung der AG nach Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, Erreichung oder Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks, Verlust von zwei Dritteln des Kapitals, Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, Absinken der Aktionärszahl unter fünf, Eintritt eines in der Satzung bestimmten Auflösungsgrundes, Konkurseröffnung, Auflösung durch Beschluss der Hauptversammlung, Fehlen eines zwingend vorgeschriebenen Organs, Unmöglichkeit des Zusammentritts der Hauptversammlung. Je nach Auflösungsgrund kann die Auflösung auf Antrag des Handelsministeriums, eines Aktionärs oder von Gesellschaftsgläubigern durch Gerichtsbeschluss erfolgen. Die Auflösung ist im Handelsregister einzutragen.

Nach der Auflösung erfolgt die **Liquidation** der Gesellschaft durch Liquidatoren, die durch die Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung, unter Umständen auch durch den Vorstand bestellt werden; im Falle des Konkurses wird die Liquidation durch die Konkursverwalter vorgenommen. Nach Abschluss des Liquidationsverfahrens wird die AG im Handelsregister gelöscht.

Gewinnverwendung

Die Gewinne der Gesellschaft können, nach Abzug der Steuern und Erledigung bestimmter Formalitäten, ohne weiteres ins Ausland transferiert werden. Erforderlich ist hierzu die Vorlage einer vom Finanzamt





bestätigten Steuererklärung sowie einer vom Finanzamt bestätigten Kopie der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bei der überweisenden Bank.

Steuerliche Fragen

Die früher vorgesehene Stempelsteuer bei Errichtung des Gesellschaftsvertrages ist entfallen. Zu achten ist aber auf Vorauszahlungsverpflichtungen bei der Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer (mehr zum türkischen Steuerrecht siehe unten).

Der steuerrechtlich maßgebliche Gewinn wird nach Abzug aller dem Gesellschaftszweck entsprechenden Ausgaben ermittelt. Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören auch die meisten der eben aufgezählten Steuern und Gebühren. Verdeckte Ausschüttungen, Strafgebühren, Verzugszinsen sind nicht abzugsfähig. Auch Investitionen sind steuerlich relevant, allerdings nicht in Form vollen Abzugs, sondern in Form von gesetzlich vorgesehenen Privilegierungen.

4.9 Die Gründung und ihre Kosten

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft wird von zahlreichen Rechtsanwälten und Steuerberatern als eigenständige Dienstleistung angeboten. Bei Standardgründungen gibt es zumeist Pauschalhonorare, die ab 1.000 US-Dollar beginnen, zumeist aber über 2.000 Euro netto liegen. Bei komplexerem Gestaltungs- und Beratungsaufwand sind naturgemäß nach oben kaum noch Grenzen gesetzt. Die Wahl des richtigen Beraters sollte man hier nicht allein dem türkischen Geschäftspartner überlassen, sondern selbst oder gemeinsam treffen.

HINWEIS: Es ist zu empfehlen, einen Berater einzusetzen, der – wie Rechtsanwälte und Steuerberater – standesrechtlich gebunden ist und in der Lage ist, weitergehende Fragen aus eigener Kompetenz zu beantworten.





Ferner sind weitere Kostenpositionen zu beachten. Die Notarkosten betragen ein Prozent des Gründungskapitals. Hinzu kommt eine Abgabe an die Stadtverwaltung in Höhe von 50 YTL zuzüglich ein Prozent des Kapitals, soweit es den Betrag von 20.000 YTL überschreitet. Für die Bekanntmachung und Eintragung sind rund 500 Euro zu veranschlagen. Mit wechselnden weiteren Abgaben (z.B. einer Umweltabgabe) ist zu rechnen. Schließlich ist auch an Nebenkosten zu denken, zu denen etwa Kosten für Übersetzungen von Dokumenten für die Behörden gehören.

Die Gründungskosten im engeren Sinne trägt die zu gründende Gesellschaft, weitere Kosten (z.B. Anwaltskosten) können der Gesellschaft durch Beschluss der Gründungsgesellschaft auferlegt werden.

4.10 Niederlassung und Verbindungsbüro

Auch die Gründung einer **Niederlassung (şube)** ist in der Türkei möglich. Sie ist durch das Industrie- und Handelsministerium zu genehmigen. Die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, begründet aber einen Gerichtsstand mit der Folge, dass die Muttergesellschaft auch am Sitz der Niederlassung verklagt werden kann. Sie gilt steuerlich und handelsrechtlich als eigenständige Betriebsstätte. Auch die von der Niederlassung mit örtlichen Arbeitskräften abgeschlossenen Verträge unterliegen türkischem Recht. Die Umwandlung der Niederlassung in eine Kapitalgesellschaft ist jederzeit möglich. Allerdings handelt es sich dabei um eine Betriebsänderung, die Konsequenzen für die bestehenden Arbeitsverhältnisse hat. Denn die Umwandlung der Niederlassung in eine Kapitalgesellschaft führt rechtlich zu einem Betriebsübergang und somit formal zu einem Wechsel des Arbeitgebers.

Der kleinste Schritt auf den türkischen Markt ist derjenige über ein **Verbindungsbüro (irtibat bürosu)**. Hier bedarf es einer Genehmigung durch das Staatssekretariat für das Schatzwesen. Die Steuerbefreiung für Arbeitnehmer solcher Büros ist entfallen. Das Büro darf keine eigenen Einnahmen haben, sämtliche Kosten sind von der ausländischen Muttergesellschaft zu bestreiten. Diese Konstruktion bietet sich etwa für ein deutsches Unternehmen an, für welches türkische Unternehmen Auftrags- bzw. Lohn-





produktionen vornehmen. Vom Verbindungsbüro aus werden dann etwa Qualitätskontrollen durchgeführt oder der Produktionsverlauf überwacht. Denkbar ist es auch zur Sondierung und Vorbereitung mittel- und langfristiger Pläne, mit einer eigenen Niederlassung oder einem Joint-Venture-Unternehmen in den türkischen Markt einzutreten.

4.11 Joint Venture und Wettbewerb

Statt allein in den türkischen Markt zu gehen, ziehen es viele ausländischen Unternehmen vor, mit türkischen Partnern zusammenzuarbeiten. Während das **Konsortium** zumeist den Zusammenschluss zur Entwicklung und Durchführung eines bestimmten Projekts (z.B. Bau einer Autobahn oder eines Staudamms) zum Gegenstand hat, zielt das **Joint Venture** auf längerfristige Kooperation. Kern des Joint Ventures ist in der Regel eine gemeinsam gegründete Kapitalgesellschaft.

Zwar gilt das türkische Kartellrecht, dessen Beachtung durch eine **Kartellbehörde (Rekabet Kurulu – Wettbewerbsrat)** überwacht wird, immer dann, wenn sich zwei oder mehr Unternehmen in einem Marktsegment vereinigen, und sei es nur durch eine gemeinsame Tochtergesellschaft. Besonders häufig übersehen wird jedoch das Meldeerfordernis bei Joint Ventures mit ausländischen Unternehmen. Die Anmeldepflicht entsteht, wenn der gesamte Marktanteil der Partner oder der Marktanteil in einem bestimmten Teil der Türkei 25 Prozent übersteigt oder der Gesamtumsatz der zusammengeschlossenen Unternehmen mehr als 25 Millionen YTL beträgt. Sollte der Wettbewerbsrat keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb feststellen, genehmigt er das Joint Venture und der Unternehmenszusammenschluss wird wirksam. Wird ein Joint Venture nicht angemeldet oder nicht genehmigt, sind die Rechtsgeschäfte, die den Zusammenschluss bewirken, bis zur Erlaubniserteilung schwebend unwirksam. Die Wirksamkeit tritt erst mit der Erlaubniserteilung ein. Zudem drohen bei Nichtanmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen Geldbußen. Es ist daher bei Eingehung eines größeren Joint Ventures grundsätzlich zu empfehlen, die Wettbewerbslage zu prüfen; dies kann auch in der Form der Meldung an die Wettbewerbsbehörde „auf Verdacht“ geschehen.



5 Steuerrecht

5.1 Überblick

Das türkische Steuersystem weist eine stark zersplitterte Steuer- und Abgabenlandschaft auf. Zu den Steuern und Abgaben zählen neben den auch in Deutschland bekannten Steuerarten der Grundsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Mehrwertsteuer auch die „Stempelsteuer“, Anzeige- und Reklamesteuer, Kommunikationsteuer, die Umweltafgaben sowie Fondsabgaben. „Gewerbsteuer“ gibt es in der Türkei nicht, die Stelle der Grunderwerbsteuer nimmt die Grundbuchgebühr ein.

5.2 Einzelne Steuerarten

Körperschaftsteuer

Juristische Personen, also auch Kapitalgesellschaften, haben ihre nach der handelsrechtlichen Gewinnermittlung erzielten Gewinne nach den Regelungen des **Körperschaftsteuergesetzes (Kurumlar Vergisi Kanunu)** zu versteuern. Der Steuersatz wurde mit Wirkung ab 1.1.2006 von 30 Prozent auf 20 Prozent gesenkt.

Von Bedeutung ist die Körperschaftsteuer für ausländischen Investoren deshalb, weil diese in aller Regel die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft wählen. In Anlehnung an das Einkommensteuergesetz haben Unternehmen mit Sitz in der Türkei ihre weltweit erzielten Gewinne zu versteuern (**Welteinkommensprinzip**). Demgegenüber haben Unternehmen ohne Sitz in der Türkei lediglich die innerhalb des Landes erzielten Gewinne zu versteuern. Auch im Rahmen der Körperschaftsteuer ist ein Verlustvortrag bis zu fünf Jahren möglich.

Für Unternehmen in Freihandelszonen gelten Sonderregelungen (siehe unten).





Mehrwert- und Umsatzsteuer

Das türkische System der **Mehrwert- und Umsatzsteuer (katma değeri vergisi)** ähnelt in einzelnen Punkten dem der EU, wobei im Detail erhebliche Unterschiede bestehen. Ziel ist es, den Endverbrauch zu besteuern. Die Mehrwert- beziehungsweise Umsatzsteuer wird auf jeder Stufe der Dienstleistung und Produktion erhoben. Unternehmen steht das Vorsteuerabzugsrecht zu.

Der Regelsatz der Mehrwert- beziehungsweise Umsatzsteuer beträgt 18 Prozent. Landwirtschaftliche Produkte sowie Zeitungen, Zeitschriften sowie ähnliche Publikationen unterliegen dem niedrigsten Steuersatz von ein Prozent. Verarbeitete Grundnahrungsmittel, medizinische Güter sowie Eintrittskarten für Theater, Oper und Ballet oder ähnliches werden nach dem ermäßigten Steuersatz von acht Prozent besteuert.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind zum Zwecke der Exportförderung Befreiungen von der Umsatzsteuer möglich, was insbesondere für ausländische Unternehmen von Interesse sein dürfte. Eine solche Befreiung kommt insbesondere für Ausfuhrumsätze in Betracht. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Lieferung der Ware beziehungsweise Erbringung einer Dienstleistung an einen Kunden im Ausland
- Der Gegenstand der Lieferung muss aus dem türkischen Zollgebiet in das Ausland erfolgen

Nach der Begriffsdefinition in Art. 12 des türkischen **Umsatzsteuergesetzes (Katma Değeri Vergisi Kanunu)** gelten die Befreiungen auch für Zweigniederlassungen türkischer Unternehmen im Ausland, soweit diese dort im eigenen Namen Geschäfte abschließen.

Vereinzelt sind auch bei Einfuhr von Waren oder Dienstleistungen Befreiungen von der Umsatzsteuer möglich.





Sonderverbrauchsteuer

Zusätzlich zur Mehrwert- und Umsatzsteuer wird auf bestimmte Güter eine **Sonderverbrauchsteuer (özel tüketim vergisi)** erhoben. Ihr Gegenstand ist die einmalige Besteuerung bestimmter Warengruppen, die in vier verschiedenen, täglich aktualisierten Listen festgelegt sind.

Die **Erste Liste** enthält Treib- und Brennstoffe sowie Schmiermittel, deren Einfuhr und Herstellung einmalig mit der Sonderverbrauchsteuer belastet werden. Die Steuer wird in Geldbeträgen erhoben, die in der Liste aufgeführt sind und lässt sich ebenfalls in der Liste finden. Die Höhe der Steuerbeträge variiert je nach Produkt und lässt sich nicht verbindlich darstellen, da die jeweiligen Steuersätze tagesaktuell festgelegt werden und daher Schwankungen unterliegen.

In der **Zweite Liste** finden sich Beförderungsmittel im weiteren Sinne, das heißt neben Kraftfahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen auch Golfcaddies oder ähnliches. Auch hier unterliegt der Steuersatz täglichen Schwankungen. Jedoch wird der Steuersatz hier prozentual angegeben. Für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum zwischen 1.600 und 2.000 cm³ beträgt er zurzeit etwa 46 Prozent.

Die **Dritte Liste** bezieht sich auf koffeinhaltige Getränke, Alkoholika sowie Tabakwaren. Ein einheitlicher Steuersatz besteht auch hier nicht. Dieser pendelt zwischen 25 Prozent für Cola-Getränke und 212 Prozent für Getränke mit einem hohen Alkoholgehalt.

In der **Vierten Liste** wird der Steuersatz für Luxuskonsumgüter einheitlich mit 6,7 Prozent festgesetzt. Zu den Waren dieser Liste zählen unter anderem Waschmaschinen, DVD-Player, Juwelen und Fernseher.

Steuerpflichtig sind der Importeur, Hersteller oder Verkäufer.

Auf Grund des hohen Stellenwerts der Exportförderung besteht aber auch für Waren, die dem Gesetz über die Sonderverbrauchsteuer unterfallen, die Möglichkeit der Steuerbefreiung bei Ausfuhren. Eine Befreiung ist möglich, wenn die Lieferung an einen Abnehmer im Ausland erfolgt und die Ware das Zollgebiet der Türkei verlassen hat.





Stempelsteuer

Mit der **Stempelsteuer (damga vergisi)** werden alle Papiere beziehungsweise Urkunden belastet, die amtlich beglaubigt werden. Welche Dokumente dieser Steuer unterliegen, lässt sich der Liste 1 im Anhang zum Stempelsteuergesetz entnehmen. Von der Stempelsteuer befreite Dokumente finden sich in der Liste 2. Unter die Steuerbefreiung fallen beispielsweise Urkunden über die Umwandlung oder die Kapitalerhöhung bei Kapitalgesellschaften. Die Höhe der Stempelsteuer ist entweder als bestimmter Geldbetrag festgelegt oder sie variiert zwischen 1,5 und 7,5 Promille des auf dem Dokument angegebenen Wertes. Auch hier unterliegen die entsprechenden Beträge und Steuersätze ständigen Änderungen. Der Anwendungsbereich dieser Steuer dürfte in Zukunft zurückgehen.

Werbungsteuer

Durch die **Werbungsteuer (ilan ve reklam vergisi)** werden bestimmte Anzeigen- und Werbemaßnahmen der Besteuerung unterworfen. Die Bemessung der Werbungsteuer folgt unterschiedlichen Grundsätzen und wird entweder als fester Geldbetrag oder auch jährlich neu in Steuersätzen festgelegt werden. So unterliegt das an der Außenwand angebrachte Firmenschild einer solchen Besteuerung. Bestimmte Maßnahmen sind von Werbungsteuer befreit, so zum Beispiel Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, Werbung auf Verpackungsmaterial etc.

Einkommensteuer

Die Besteuerung von Einkommen richtet sich nach dem türkischen **Einkommensteuergesetz (Gelir Vergisi Kanunu)**. Natürliche Personen mit Wohnsitz beziehungsweise mehr als sechs Monate dauerndem Aufenthalt in der Türkei haben danach jegliches inner- und außerhalb der Türkei erzielt Einkommen zu versteuern. Ausgenommen sind hiervon Personen, die sich zu Geschäfts-, Forschungs- oder ähnlichen Zwecken vorübergehend in der Türkei aufhalten. Diese Personen haben lediglich das im Inland erzielte Einkommen zu versteuern.



HINWEIS: Die gültigen Berechnungen werden jeweils gegen Jahresende festgelegt und sind unter www.gelirler.gov.tr zu finden. Zu den zu versteuernden Einkünften zählen unter anderem die Lohneinkünfte (siehe unten), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, gewerbliche Einkünfte sowie Einkünfte aus Immobilien- und beweglichem Vermögen.

Der Satz für Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit (Lohnsteuer) bewegt sich in der Türkei zwischen 15 und 40 Prozent, je nach Höhe des Jahreseinkommens. Dabei entsteht die Progression immer erst mit der nächsten Stufe.

Der Lohnsteuersatz beträgt nach neuerlicher Änderung im Jahr 2006 bei einem Jahreseinkommen

- bis 7.000 YTL 15 Prozent
- für die Beträge zwischen 7.000 und 18.000 YTL 20 Prozent
- für die Beträge zwischen 18.000 und 40.000 YTL 27 Prozent
- für die Beträge ab 40.000 YTL 35 Prozent.

Die Lohneinkünfte von Angestellten eines Unternehmens, das in ausgewiesenen Freihandelszonen (dazu siehe unten) tätig ist, sind durch das Gesetz über die Freihandelszonen bis zum 31.12.2008 von der Lohnsteuer befreit.

Während früher die Steuersätze bezüglich sonstiger Einkünfte anders bemessen wurden, gelten hier für 2006 dieselben Progressionssprünge wie bei der Lohnsteuer.

Innerhalb derselben Einkunftsarten ist eine Verrechnung der Einkommen mit Verlusten möglich. Die Möglichkeit einer Verrechnung zwischen verschiedenen Einkommensarten ist auf Verluste aus gewerblicher, selbstständiger und landwirtschaftlicher Tätigkeit beschränkt. Bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren sind Verlustvorträge gestattet.





Grundsteuern

Eine Grunderwerbsteuer gibt es in der Türkei nicht, dafür aber eine „**Grundbuchgebühr**“ (**tapu harcı**), die immerhin drei Prozent des eingetragenen Kaufpreises beträgt und hälftig von Käufer und Verkäufer einverlangt wird.

Anstelle einer einheitlichen Grundsteuer kann man in der Türkei nur von einer „**Immobiliensteuer**“ (**emlak vergisi**), die nach Nutzungsart variiert, sprechen. Bei bebauten Grundstücken besteht sie aus Grundsteuer und Gebäudesteuer. Der Steuersatz beträgt für Wohngebäude 0,1 Prozent, für andere Gebäude 0,2 Prozent, im Großstadtbereich jeweils das Doppelte; die Grundsteuer beträgt 0,3 Prozent, im Großstadtbereich wieder das Doppelte; im landwirtschaftlichen Bereich 0,1 Prozent. Während der ersten fünf Jahre werden nur drei Viertel der Steuer erhoben.



6 Handelsvertreter

6.1 Vorbemerkung

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, in der Türkei tätig zu werden, ohne eine eigene Niederlassung zu gründen. Ist nicht an eine eigene Produktion vor Ort gedacht, sondern lediglich an den Vertrieb von anderweitig hergestellten Waren, so bietet sich unter anderem die Bestellung eines Handelsvertreters an.

Das türkische Recht des Handelsvertreters unterscheidet sich derzeit noch in wichtigen Punkten vom deutschen Recht, das ja seinerseits auf der europäischen Handelsvertreter-Richtlinie beruht. Dies bedeutet allerdings auch, dass damit gerechnet werden muss, dass die Türkei im Zuge ihrer Bemühungen um einen Beitritt zur EU auch das Handelsvertreterrecht entsprechend anpassen und damit den Handelsvertreter besser stellen wird, als dies gegenwärtig – zum Vorteil des Prinzipals – der Fall ist. Mit Änderungen ist in Kürze im Zusammenhang mit dem neuen HGB zu rechnen.

6.2 Grundlagen

Begriff des Handelsvertreters

Die Eigenarten der türkischen Rechtssprache haben für ein besonderes Bedürfnis gesorgt, den „**Handelsvertreter**“ (**acente**) von anderen Vertretungsformen zu unterscheiden. Denn der fachsprachlich unzureichend geübte Übersetzer könnte auch beim „**ticari mümessil**“ (Prokurist) oder „**ticari vekil**“ (Handlungsbevollmächtigter) auf den Gedanken kommen, diese als „Handelsvertreter“ zu übersetzen.

Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist die Selbstständigkeit und die Kaufmannseigenschaft des Handelsvertreters. Handelsvertreter können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.





Der Begriff des Prinzipals

Prinzipal ist der Unternehmer, der den Handelsvertreter bestellt. Dies kann eine natürliche oder juristische Person sein. Der türkische Sprachgebrauch spricht hier von **Auftraggeber (müvekkil)**. Im Deutschen könnte es zur Konfusion kommen, wenn man dabei an den „Auftrag“ dächte. Der türkische Begriff erinnert eher an das **Geschäftsbesorgungs-verhältnis (vekâlet)**, was durchaus nachvollziehbar erscheint.

Arten von Handelsvertretern

Die häufigste Variante ist der Verkaufs- oder Vertriebsvertreter. Der Versicherungsvertreter erfreut sich erst in letzter Zeit zunehmender Bedeutung, nachdem sich das Versicherungswesen in der Türkei lange Zeit nicht in dem Umfang hat etablieren können, wie es beispielsweise in den EU-Staaten der Fall ist. Hier ist dann insbesondere das Versicherungskontrollgesetz zu beachten.

Auch für die Agenten der Vermittlungsgesellschaften an der Börse gelten besondere Regeln.

Bei der Reiseagentur tauchen bereits Merkmale auf, die über den „Vertreter“ hinausgehen, etwa wenn sie als Reiseveranstalter in eigenem Namen und für eigene Rechnung Reiseverträge mit Endkunden abschließt. Auch diese Sparte ist eigenen Regelungen unterworfen worden.

Selbstständigkeit

Die Selbstständigkeit des Handelsvertreters nach türkischem Recht weist keine wesentlichen Besonderheiten gegenüber dem deutschen Recht auf. Sie bedeutet vor allem, dass der Handelsvertreter ein eigenes Handelsgeschäft betreibt und Weisungen des Prinzipals jedenfalls nicht in dem Maße unterworfen ist wie der Prokurist, Geschäftsführer oder kaufmännische Angestellte. Kern der Selbstständigkeit ist die Freiheit des Handelsvertreters, seine Arbeitszeit selbst zu bestimmen und seine Tätigkeit selbst zu gestalten. Soweit er sich an Weisungen des Prinzipals





zu halten hat, ergibt sich dies aus der Natur und dem Inhalt des Handelsvertretervertrages. Ein weiteres Indiz für die Selbstständigkeit ist die Provisionsvereinbarung, die an die Leistung des Handelsvertreters im Zusammenhang mit seinen typischen Aufgaben, nämlich an die Vermittlung von Vertragsschlüssen, geknüpft werden. Die Vereinbarung eines monatlichen Gehalts spricht gegen die Eigenschaft als Handelsvertreter. Aber auch hier kommt es letztlich auf die Gestaltung im Einzelfall an.

Handelsvertretervertrag

Schon das Gesetz verlangt das Vorliegen eines Handelsvertretervertrages. Dieser bedarf indessen keiner Form, so dass also eine mündliche Vereinbarung oder die ständige Praxis im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen und seinem Vertreter ausreichen kann. Soll allerdings der Handelsvertreter zum Vertragsschluss ermächtigt werden, verlangt Art. 121 HGB hierfür die Schriftform und vom Handelsvertreter die Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister.

Dauerhaftigkeit

Auch die Dauerhaftigkeit des Handelsvertreterverhältnisses wird als konstitutives Merkmal angesehen. Der Handelsvertreter wird nicht aufgrund eines einzelnen Auftrags tätig – dies fiel dann unter die gesetzlichen Vorschriften zum „Auftrag“ –, sondern aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses eigener Art.

Gewerbsmäßigkeit und Kaufmannseigenschaft

Der Handelsvertreter im Sinne des HGB übt seine Tätigkeit gewerbsmäßig aus. Die juristische Literatur ist sich allerdings nicht ganz einig darüber, inwieweit er auch Kaufmann ist. Geht man allerdings von Art. 14 I HGB aus, wonach „Kaufmann ist, wer auch nur zum Teil ein Handelsgeschäft in eigenem Namen betreibt“, kommt man beim Handelsvertreter schnell dazu, dies zu bejahen. Wer dagegen seine Handelsvertretertätigkeit





tigkeit – möglicherweise neben einer anderen Tätigkeit – vom heimischen Wohnzimmer aus betreibt, dürfte dieses Kriterium nicht erfüllen. Verfügt der Handelsvertreter aber über einen Geschäftsbetrieb, so hat dies dann auch zur Folge, dass der Handelsvertreter sein Geschäft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden hat (Art. 26 HGB) und er die Verhaltensnormen eines „ordentlichen Kaufmanns“ einzuhalten hat (Art. 20 II HGB). Die problematische Formvorschrift des Art. 20 III HGB, wonach Kündigungen und Abmahnungen ihre Wirksamkeit nur entfalten, wenn sie durch notarielles Schreiben, Telegramm oder Einschreiben/Rückschein erklärt werden, hat für den Handelsvertreter Gültigkeit. Allerdings hat der Kassationshof seit einigen Jahren eine Rechtsprechung praktiziert, wonach die Einhaltung der Form nicht Wirksamkeitsvoraussetzung sei und es letztlich darauf ankomme, was bewiesen werde.

Für die Abgrenzung gegenüber ähnlichen Vertretungsverhältnissen wichtig ist auch, dass der Prinzipal Kaufmannseigenschaft besitzen muss.

BEISPIEL: Verkauft die Werkstudentin ihre Häkelprodukte nebenbei über eine Urlaubsbekannntschaft in Antalya in der Türkei, wird diese Urlaubsbekannntschaft nicht zum Handelsvertreter – es sei denn, beide Parteien betreiben dies gewerblich.

Gebietsherrschaft und Ausschließlichkeit

Der Handelsvertreter wird auf einem territorial begrenzten Gebiet ausschließlich tätig. Hier handelt es sich allerdings nicht mehr um Merkmale, die für die Frage entscheidend sind, ob die handelsvertreterrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Vielmehr kommt es auf die Vertragsgestaltung an. Soweit Art. 116 I HGB die Handelsvertreterschaft für ein „bestimmtes Gebiet“ vorsieht, so gilt dies nicht als zwingende und konstitutive Voraussetzung für das Bestehen eines Handelsvertreterverhältnisses, sondern beschreibt ein typisches Merkmal, das der vertraglichen Ausgestaltung zugänglich ist. Fehlt also etwa eine Gebietsbestimmung, so bleibt es dennoch bei der Handelsvertreterschaft. Dabei wird davon ausgegangen, dass – in Ermangelung besonderer Bestimmungen im





Handelsvertretervertrag – der Handelsvertreter das Alleinvertretungsrecht für das betreffende Gebiet hat. Was wiederum das betreffende Gebiet ist, bemisst sich nach dem ausdrücklich oder konkludent erklärten Willen der Parteien. Fehlt es an einer entsprechenden Erklärung, wird man davon ausgehen müssen, dass das Vertretungsgebiet dasjenige Gebiet ist, in welchem der Handelsvertreter sich üblicherweise bewegt.

Vermittlungstätigkeit

Der Handelsvertreter wird vermittelnd tätig. Damit ist nicht Maklertätigkeit gemeint, sondern der Umstand, dass er auf Seiten des Prinzipals die Beziehung zum Kunden herstellt. Dies kann auf die bloße Herstellung der Geschäftsbeziehung beschränkt sein (**Vermittlungsvertreter**), was nicht ausschließt, dass der Vermittlungsvertreter als Erklärungsbote auch Erklärungen für den Prinzipal abgibt und entgegennimmt. Er ist aber auch immer und unabdingbar befugt, rechtswahrende Erklärungen (z.B. Kündigungen, Mängelrügen etc.) abzugeben und entgegen zu nehmen. Die Tätigkeit kann aber auch so weit gehen, dass der Handelsvertreter im Namen und für Rechnung des Prinzipals Verträge schließt (**Abschlussvertreter**). Dann unterliegt der Vertrag, der die Bevollmächtigung enthält, nach weit überwiegender Auffassung dem Schriftformerfordernis nach Art. 121 HGB. Dagegen dürfte die Eintragung in das Handelsregister keine konstitutive Wirkung für die Bevollmächtigung haben. Sie begründet lediglich die gesetzliche Vermutung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und schützt den Dritten insoweit, als er nunmehr auf den Prinzipal zugreifen darf. Fehlt es an einer Eintragung, so darf der Dritte im Streit mit dem Prinzipal immer noch beweisen, dass der Handelsvertreter zum Vertragsschluss befugt war. Kann er dies nicht, muss er sich an den Handelsvertreter halten, der dann für sein vollmachtsloses Handeln haftet. Soweit der Handelsvertreter seine Befugnisse überschreitet und der Prinzipal hiervon weiß, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber unverzüglich dem Vertragsschluss zu widersprechen, andernfalls wird er gebunden (Art. 122 HGB).

Der Grundsatz der Vermittlungstätigkeit bedeutet des Weiteren, dass von einer Inkassobefugnis des Handelsvertreters nur dann ausgegangen werden darf, wenn er hierzu bevollmächtigt worden ist.





Mehrfachvertretung

Art. 118 HGB geht vom Bild des Einfirmenvertreters aus. Theorie und Praxis haben jedoch keine Probleme mit der Zulassung des Mehrfirmenvertreters. Schon der Grundsatz der Vertragsfreiheit spricht gegen eine zwingende Beschränkung des Handelsvertreters auf einen Prinzipal. Letztlich ist es Sache der Beteiligten, durch Wettbewerbsverbote oder -beschränkungen und entsprechende Vertragsgestaltung ihre jeweiligen Interessen angemessen zu wahren, der Qualifikation als Handelsvertreter und der Anwendbarkeit der Vorschriften der Art. 116 ff. HGB tut dies keinen Abbruch. Eine Beschränkung ergibt sich aus Art. 118 HGB allerdings insoweit, als – wenn der erste Prinzipal seinem Handelsvertreter keine ausdrückliche Befreiung erteilt hat – die Annahme weiterer Vertretungen einen Vertragsverstoß darstellen wird.

Abgrenzung gegenüber ähnlichen Rechtsverhältnissen

Maklervertrag

Der Maklervertrag ist im OGB geregelt, der Handelsmakler jedoch im HGB. Wie der Handelsvertreter wird er selbstständig und gewerbsmäßig tätig. Das Gesetz geht hier jedoch davon aus, dass der Makler nicht für einen Prinzipal für eine zumeist unbestimmte Vielzahl von Geschäftsverbindungen mit Kunden tätig wird, sondern für zwei Seiten in Bezug auf ein einzelnes Geschäft. Ähnlich wie im deutschen Recht ist der Makler weder selbst zum Vertragsschluss, noch zu Erfüllungshandlungen, noch zum Inkasso befugt.

Kommissionsgeschäft

Das Kommissionsgeschäft ist im OGB geregelt und gilt typischerweise bei Kaufgeschäften. Dagegen ist der Kommissionär nach HGB im Transportwesen tätig. Der **Kommissionar** wird für den Vertretenen für dessen Rechnung, aber in eigenem Namen tätig. Außerdem ist das Kommissionsgeschäft auf ein bestimmtes Geschäft zwischen Vertretenem und Kunden gerichtet. Ihm fehlt also die für das Handelsvertreterverhältnis typische Dauerhaftigkeit. Nimmt die Tätigkeit des Kommissionärs Dau-





erhaftigkeit für den Prinzipal an, so wird er zum **Kommissionsagenten**, auf den gemäß Art. 117 HGB die Bestimmungen über den Handelsvertreter Anwendung finden.

Gebundene Vertreter

Vom Handelsvertreter abzugrenzen sind diejenigen Vertretungsarten, die Art. 116 HGB ausdrücklich genannt hat. Dazu gehört zunächst einmal der **Prokurist** (**ticari mümessil** – Art. 449 OGB), der Handlungsbevollmächtigte (**ticari vekil** – Art. 453 OGB) und der **Handlungsreisende** (**seyyar tüccar memuru** – Art. 454 OGB). Typisch für diese „gebundenen Vertreter“ ist die enge Bindung an den Unternehmer, insbesondere die Weisungsgebundenheit und die fehlende Selbstständigkeit. Sie sind – ob in festem Arbeitsverhältnis stehend oder „freier Mitarbeit“ – Mitarbeiter des vertretenen Unternehmens. Ein Indiz für die Position des gebundenen Vertreters ist etwa, dass dieser ein erfolgsunabhängiges Gehalt oder einen erfolgsunabhängigen Werklohn bekommt.

Auftragsverhältnis

Das **Auftragsverhältnis** (**vekâlet**) ist in den Art. 386 ff. OGB geregelt. Es bezieht sich regelmäßig auf ein bestimmtes oder zeitlich begrenztes Geschäft. Auch führt der Auftrag nicht automatisch zu einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Der Rechtsanwalt zum Beispiel wird aufgrund eines „Auftrages“ im Sinne dieser Vorschriften tätig. Seinen Vergütungsanspruch kann er jedoch nur aus der Gebührenordnung für Rechtsanwälte oder einer gesondert abgeschlossenen Honorarvereinbarung herleiten.

Alleinvertriebsvertrag

Beim Alleinvertriebsvertrag handelt es sich um einen Rahmenvertrag zwischen Produzent und Verkäufer, aufgrund dessen der Verkäufer berechtigt wird, für ein bestimmtes Gebiet alle oder einen bestimmten Teil der Produkte des Herstellers als einziger Verkäufer zu vertreiben. Hier handelt der Verkäufer in eigenem Namen und für eigene Rechnung. In der Regel ist er auch verpflichtet, dem Hersteller den Einkaufspreis für die Ware zu bezahlen und tritt gegenüber dem Kunden als „Verkäufer“





auf. Der Vertreter erwirtschaftet also seine Einnahmen aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Weiterverkaufspreis, den er selbst vom Käufer einzieht, während der Handelsagent seine Einnahmen aus der Realisierung eines Provisionsanspruchs erzielt, den er gegenüber dem Prinzipal geltend macht. Auch haftet der Verkäufer gegenüber dem Kunden für Mängel der Ware.

Franchisevertrag

Beim Franchisevertrag dreht sich die Einkommensschiene sogar um. Hier bezahlt der Franchisenehmer dem Franchisegeber eine Vergütung dafür, dass er das Vertriebs- und Marketingsystem, einschließlich Know-how und Markenrechte des Franchisegebers übernimmt und werblich für sich einsetzt. Der Franchisegeber ist dagegen verpflichtet, das Personal des Franchisenehmers fortzubilden und für die Erhaltung der werblichen Effizienz des Vertriebs- und Marketingsystems Sorge zu tragen. Allerdings ist auch nicht zu übersehen, dass der Franchisevertrag je nach Gestaltung das Wesen eines Alleinvertriebsvertrages oder aber auch eines Handelsvertretervertrages annehmen kann.

Vertretung ausländischer Unternehmen

Eine Sonderrolle im Handelsvertreterrecht nimmt Art. 117 Ziff. 3 HGB ein. Hiernach sind die handelsvertreterrechtlichen Bestimmungen unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen auf solche Personen anwendbar, die für Unternehmen Geschäfte tätigen, die in der Türkei weder Sitz noch Niederlassung haben. Die Merkwürdigkeit dieser Bestimmung besteht darin, dass sich aus ihrem Wortlaut kein besonderer Sinn zu erschließen scheint. Der Kassationshof hat die Bestimmung so interpretiert, dass hier auf das Merkmal der Dauerhaftigkeit verzichtet werde, also auch der Vertreter für ein einzelnes Geschäft unter die Bestimmungen der Art. 116 ff. HGB fallen solle. Denn anders entfalte die Vorschrift keinen Sinn, der zum Teil die Funktion zugeschrieben wird, türkische Staatsangehörige zu schützen. Der wichtigste Effekt dieser Auslegung ist, dass dadurch die Gerichtsstandsvorschrift des Art. 119 HGB fruchtbar gemacht werden kann, obwohl die übrigen Merkmale des Handelsvertreters gar nicht vorliegen.





Gerichtsstand

Eine wichtige Folge der Qualifikation als Handelsvertreter ergibt sich für den Prinzipal – ob im In- oder im Ausland – aus Art. 119 II HGB. Hiernach entsteht in Bezug auf den Vertrag, der durch die Vermittlung des Handelsvertreters zustande gekommen oder durch diesen abgeschlossen worden ist, eine gesetzliche Prozessstandschaft des Handelsvertreters. Der Handelsvertreter kann in Angelegenheiten, die eigentlich den Prinzipal betreffen, klagen und verklagt werden. Dazu kann er sogar zur Wahrung der Interessen des Prinzipals gegenüber diesem verpflichtet sein. Eine weitere Konsequenz ist, dass sich hieraus für Klagen gegen den Prinzipal ein Gerichtsstand am Sitz des Handelsvertreters ergibt, sofern Letzterer mit beklagt wird.

6.3 Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Parteien im Handelsvertreterverhältnis ergeben sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen. Neben den Bestimmungen des HGB zum Handelsvertreterverhältnis und dem Handelsvertretervertrag selbst ist auch das allgemeine Vertragsrecht zu beachten, das im OGB geregelt ist, wie auch – im Rahmen der Auslegung der handelsvertreterrechtlichen Bestimmungen und zur Lückenfüllung – die gesetzlichen Regeln zum Dienstvertrag und zum Auftrag.

Pflichten des Handelsvertreters

Der Handelsvertreter hat die Geschäfte des Prinzipals mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach Treu und Glauben zu besorgen. Hieraus ergeben sich einige vertragliche Nebenpflichten wie das Vertraulichkeitsgebot und das Wettbewerbsverbot. Der Handelsvertreter hat seine Pflichten persönlich zu erbringen, wobei er von ihm abhängige Erfüllungsgehilfen einsetzen darf. Maßstab ist hier wieder die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns. Soweit der Handelsvertreter ermächtigt worden ist, Untervertreter zu bestellen, haftet er für die ordentliche Auswahl des Untervertreters (**Auswahlverschulden**). Den Handelsvertreter treffen





gesetzliche Sorgfalts- und Informationspflichten. Dazu gehört etwa, dass er Erklärungen, die ihm gegenüber mit Wirkung für oder gegen den Prinzipal abgegeben worden sind, unverzüglich an den Prinzipal weiterreicht. Ferner hat der Handelsvertreter den Prinzipal über all diejenigen Umstände zu informieren, die für den Aufbau und die Pflege der Geschäftsbeziehungen des Prinzipals mit den Kunden von Bedeutung sind, also etwa über die Bonität der Kunden oder die Marktsituation. Diese Vorschrift ist zugleich Ausdruck der dem Handelsvertreter obliegenden Treuepflicht. Soweit sich aus dem Handelsvertreterverhältnis Weisungsbefugnisse des Prinzipals ergeben, hat der Handelsvertreter Weisungen Folge zu leisten. In Einzelfällen können auch die Vorschriften über den Auftrag oder die Geschäftsführung ohne Auftrag den Pflichtenkatalog des Handelsvertreters mitbestimmen.

Als Ausfluss der allgemeinen Treuepflicht hat der Handelsvertreter alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Interessen des Prinzipals dienen. Dazu gehört das Treffen von Frist währenden Maßnahmen, die Erhebung und Erwidern von Klagen, das beschleunigte Veräußern verderblicher Ware, das Eingreifen in Konkursverfahren von Kunden. Er hat an ihn geleistete Zahlungen „rechtzeitig“ an den Prinzipal auszukehren, andernfalls trifft ihn die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen und zum Ersatz des Verzugschadens.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit und in den Grenzen des zwingenden Rechts kann das Handelsvertreterverhältnis vertraglich beliebig ausgestaltet werden. So können die Parteien Beschränkungen und Erweiterungen des Wettbewerbsverbots oder der Treuepflichten vereinbaren. Treu und Glauben erfordern allerdings auch, dass ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot so ausgestaltet sein muss, dass dem Handelsvertreter nicht jegliche berufliche Fortentwicklung abgeschnitten wird. Als Ausgleich für solche Einbußen wird davon auszugehen sein, dass dem Handelsvertreter in jedem Falle eine Karenzentschädigung zuzugestehen ist. Dies sollte, auch wenn die türkische Rechtsprechung hier wenig ausgeprägt ist, jedenfalls bei der Vertragsgestaltung in Betracht gezogen werden. Es macht auch Sinn, die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts zur Regelung von Wettbewerbsfragen heranzuziehen. Zu den typischen vertraglichen Regelungen gehört auch der Gebietsschutz, der sowohl der Erhaltung des Monopols des Handelsvertreters als auch





der Abgrenzung der Vertretungsgebiete anderer Handelsvertreter des gleichen Prinzipals dient.

Der Handelsvertreter ist von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, für die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Kunden einzustehen (**Delkrederehaftung**). Allerdings kann eine solche Haftung vertraglich vereinbart werden. Gerade bei grenzüberschreitenden Handelsvertreterverhältnissen macht eine solche Vereinbarung besonders Sinn.

Pflichten des Prinzipals

Der Prinzipal ist seinerseits auch gegenüber dem Handelsvertreter verpflichtet, im Rahmen des Handelsvertreters erlangte Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie die Interessen des Handelsvertreters berühren. Er hat den Handelsvertreter über die Entwicklung seiner Produkte zu informieren und ihn so mit Informationen auszustatten, dass der Handelsvertreter seinen Verantwortlichkeiten auch in Bezug auf den Verbraucherschutz nachkommen kann.

Kernverpflichtung des Prinzipals ist seine Verpflichtung, dem Handelsvertreter eine Provision zu bezahlen. Hieran geknüpft ist die Pflicht des Prinzipals, auf Verlangen des Handelsvertreters Rechnung zu legen (**Anspruch auf Rechnungslegung**). Der Prinzipal hat dem Handelsvertreter auch unverzüglich mitzuteilen, wenn es im Gebiet des Handelsvertreters zwischen dem Prinzipal und Kunden zu Direktabschlüssen gekommen ist.

Der Provisionsanspruch entsteht, wenn nichts anderes vereinbart ist, sobald der Prinzipal die vertraglich vereinbarte Leistung erhält oder die Leistung aus Gründen, die der Prinzipal zu vertreten hat, ausbleibt (Art. 129 HGB). Die Höhe der Provision richtet sich, wenn keine vertragliche Regelung getroffen ist, nach den regionalen Handelsbräuchen und wird gegebenenfalls durch das Gericht nach Billigkeit festgesetzt. Die Provision wird nicht schon mit Entstehung des Anspruchs fällig, sondern ist jeweils zum Quartalsende, in jedem Falle zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen. Vertraglich können auch andere Modalitäten vereinbart werden, etwa die Zahlung einer Inkassoprovision, einer Abschlussprovi-





sion oder monatlicher Abschläge. Der Provisionsanspruch entsteht auch dann, wenn ein Kunde aus dem Gebiet des Handelsvertreters ohne sein Zutun auf den Prinzipal zugegangen und es zu einem Abschluss gekommen ist. Auch Nachbestellungen, die direkt beim Prinzipal abgegeben werden, dürften provisionspflichtig sein, obwohl das Gesetz hierzu keine ausdrückliche Regelung enthält; denn letztlich ist nicht entscheidend, ob der Handelsvertreter selbst den konkreten Vertrag angebahnt hat, sondern ob er die Geschäftsbeziehung angebahnt hat. Die Berechnung der Provision bei Nachbestellungen sollte vertraglich vorgegeben werden, weil hier die Rechtsprechung und Literatur keine klare Linie verfolgten.

Ferner ist der Prinzipal verpflichtet, dem Handelsvertreter dessen außergewöhnliche Auslagen zu ersetzen. Hieraus ergibt sich umgekehrt, dass die Kosten des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Handelsvertreters selbst dann von der Provision gedeckt sind, wenn sie sich eindeutig bestimmten Geschäften im Interesse des Prinzipals zuordnen lassen.

Als Sanktion für Verletzungen der auf die Provision bezogenen Pflichten verleiht Art. 132 HGB dem Handelsvertreter ein Zurückbehaltungsrecht. Da der Handelsvertreter häufig keine Inkassobefugnisse und keinen direkten Bezug zur Abwicklung des Warenverkehrs hat, entwickelt dieses Zurückbehaltungsrecht seine Bedeutung vor allem im Zusammenhang mit Dokumenten und Informationen.

6.4 Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses

Das Handelsvertreterverhältnis endet mit dem Tod, der Entmündigung oder dem Konkurs einer der Parteien.

Gemäß Art. 133 I HGB kann jede der Parteien das Handelsvertreterverhältnis mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist ordentlich zum Monatsende kündigen. Die Kündigung sollte durch notarielles Schreiben, Telegramm oder Einschreiben/Rückschein zugestellt werden (Art. 20 III HGB), auch wenn der türkische Kassationshof andere Formen akzeptiert. Ist der Handelsvertretervertrag von vornherein befristet, so entfällt das ordentliche Kündigungsrecht.





Schließlich kann das Handelsvertreterverhältnis auch im Wege einer außerordentlichen Kündigung beendet werden, die jederzeit fristlos möglich ist und das Vorliegen eines „berechtigenden Grundes“ voraussetzt. Was einen solchen Grund darstellt, lässt sich aus dem Gesetz nicht ersehen. Allerdings wird „berechtigt“ mit „wichtig“ gleichgesetzt, so dass ein Kündigungsgrund in diesem Sinne nicht schon bei jeder nebensächlichen Pflichtverletzung vorliegt. Verschulden einer Partei muss dabei keine Rolle spielen. Objektive Umstände, die die Erfüllung des Vertrages erschweren, können ebenfalls berechtigende Gründe darstellen.

Generell wird man annehmen können, dass ein berechtigender Grund immer dann gegeben ist, wenn die Erfüllung des Handelsvertretervertrages dauerhafte Schwierigkeiten bereitet, das Vertrauensverhältnis gestört oder eine vertragliche Pflicht nachhaltig verletzt wird. So wird ein berechtigender Kündigungsgrund etwa vorliegen, wenn eine Partei Geschäftsgeheimnisse an Dritte weitergibt, der Handelsvertreter ohne Rücksprache mit dem Prinzipal seinen Sitz außerhalb seines Vertretungsgebiets verlegt, der Handelsvertreter eingezogene Gelder nicht „rechtzeitig“ weiterleitet, es versäumt, zum Schutze der Interessen des Prinzipals notwendige Maßnahmen zu ergreifen, Fristen versäumt, der Handelsvertreter seine Vertragsschlussbefugnis nicht in das Handelsregister einträgt, der Prinzipal vermittelte Gelegenheiten zum Vertragsschluss wiederholt nicht wahrnimmt, mit Provisionszahlungen wiederholt in Verzug gerät, nicht im erforderlichen Umfang Rechnung legt, Produkte, für welche der Handelsvertreter tätig ist, sich wiederholt als mangelbehaftet herausstellen.

Entschädigung und Ausgleichszahlung

Schadensersatzansprüche im Falle schuldhafter Pflichtverletzungen können sich zunächst einmal aus dem allgemeinen Vertragsrecht ergeben (vgl. Art. 96 OGB).

Schadensersatzansprüche, die an die Beendigung des Handelsvertretervertrages selbst anknüpfen, finden sich in Art. 134 HGB und sind nur gegeben, wenn sich nach der fristlosen Kündigung herausstellt, dass ein wichtiger Grund nicht vorgelegen hat. Zu ersetzen sind dann nur





diejenigen Schäden, die dem anderen infolge nicht beendeter Geschäfte entstanden sind.

Keine gesetzliche Regelung gibt es für eine Ausgleichszahlung. In der juristischen Literatur wird teilweise vertreten, dass der Handelsvertreter nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses eine Ausgleichszahlung verlangen könne, die den angesammelten **Good Will** und den Wert des für den Prinzipal akquirierten Kundenstammes angemessen berücksichtigt. Die Rechtsprechung hat sich solchen Überlegungen zum Teil angeschlossen, indem sie dem Handelsvertreter einen Entschädigungsanspruch über Art. 134 HGB hinaus zugesteht, sofern er nachweist, dass ihn kein Verschulden an der Beendigung des Vertrages trifft. Diese Rechtsprechung gilt übrigens auch für den Alleinvertriebspartner.





7 Immobilienerwerb

7.1 Einführung

Der türkische Immobilienmarkt hat in letzter Zeit das Interesse nicht nur der vielen Ferienhauskäufer, sondern auch von Investoren geweckt. Denn es besteht angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung noch reichlich Erschließungs- und Entwicklungsbedarf.

HINWEIS: In der Vergangenheit ist es zu vielen Problemen im Bereich der Ferienimmobilien gekommen, zumeist infolge der unzureichenden Aufklärung über die eigentumsrechtlichen Verhältnisse am Grundstück, waghalsiger Vertragskonstruktionen und ungenügender Absicherung der Kaufinteressenten. Im Markt bewegen sich zahlreiche unseriöse Vermittler und Anbieter, denen nur dadurch begegnet werden kann, dass sich Investoren und Kaufinteressenten in jeder Hinsicht absichern (z.B. bei der intensiven Information über die Partner, die Eigentumsverhältnisse an der Immobilie und die baurechtliche Situation).

7.2 Grundlagen des türkischen Immobilienrechts

Für die Immobilienwirtschaft sind vor allem das Obligationengesetzbuch (OGB) für das Bauwerkvertragsrecht, das Zivilgesetzbuch (ZGB) für das Sachenrecht (z.B. Übertragung und Belastung von Grundstücken), das Grundbuchgesetz (Führung des Grundbuchs; Eintragungsverfahren), ja sogar das Verbraucherschutzgesetz, das auch für selbst bewohnte Immobilien gilt. Wohneigentum und Zeiteigentum sind im Gesetz über das Stockwerkseigentum geregelt. In vielen Fällen kann auch das Genossenschaftsgesetz wichtig werden.

HINWEIS: Zu beachten ist, dass das türkische Recht Formvorschriften bereithält, die nicht immer ohne weiteres mit hierzulande bekannten Regelungen zu vergleichen sind. Ferner ergeben sich nicht alle





Restriktionen unmittelbar aus dem Grundbuch, wie etwa solche nach dem Denkmalschutzrecht, dem Forstrecht oder dem Küstenschutz.

7.3 Erwerben und Erben

Allgemein

Erworben werden Immobilien durch Eigentumsübertragung aufgrund schuldrechtlicher Verpflichtungsverträge (Kauf, Schenkung), ordentliche und außerordentliche Ersitzung, Verbindung und die Aneignung und schließlich aufgrund eines Erbfalls. In allen Fällen ist wichtig zu wissen, dass sich der Erwerb immer nach türkischem Recht richtet. Es ist also nicht möglich, den Grundstückserwerb als solchen zum Beispiel dem deutschen Recht zu unterwerfen. Dies gilt auch für die Erbschaft.

Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken erfolgt durch Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch; die Eintragung wiederum erfolgt auf der Grundlage gegenseitiger Verpflichtungserklärungen, die vor dem Grundbuchbeamten abzugeben sind und über die eine **öffentliche Urkunde (resmi senet)** errichtet wird. Diese Urkunde bildet den eigentlichen „Kaufvertrag“.

Bei der Erbschaft ist ein gültiger Erbschein vorzulegen. Für in der Türkei gelegene Immobilien muss der Erbschein durch ein türkisches Friedensgericht ausgestellt sein.

Oft, aber nicht immer, sind bestimmte tatsächliche oder rechtliche Umstände, die die unbeschränkte Ausübung der Eigentumsrechte begrenzen, im Grundbuch in einer eigenen Spalte vermerkt.

Der Vertragsschluss

Die nachfolgenden Vertragsarten, die beim Hauskauf auftreten können, werden in der Praxis oft miteinander in einer Weise vermengt, die erheblich zum Entstehen von Problemen beitragen kann.





Grundstücksverkaufversprechen

Viele Verträge in der Praxis stellen eine Mischung aus Bauvertrag und Grundstücksverkaufversprechen dar. Ein gültiger Kauf ist dies jedoch nicht. Denn das eigentliche **Grundstücksverkaufversprechen (gayrimenkul satış vaadi)** ist nur ein Vorvertrag, der notariell beurkundet wird und die Verpflichtung beinhaltet, sich gemeinsam (oder mit Vertretern) zum Grundbuchamt zu begeben, um dann dort den eigentlichen Kaufvertrag abzuschließen. Aber davon merkt der Kunde oft nichts, weil sich der Bauträger meist auch gleich zum Bevollmächtigten bestellen lässt, der das dann erledigt.

HINWEIS: Das Verkaufsversprechen bildet noch kein absolutes Hindernis für den Verkäufer, das Grundstück anderweitig zu verkaufen. Die verbreitete Praxis, schon jetzt 50 Prozent des Kaufpreises zu verlangen, stellt daher eine erhebliche Gefahr für den Käufer dar.

Ein gewisse Sicherheit bietet die **Beischreibung im Grundbuch (şerh)**; dieses Verfahren kann auch schon ein wichtiger Prüfstein für die Frage sein, ob der Ausländer überhaupt Eigentum erwerben kann oder irgendwelche Hindernisse entgegenstehen. Die Vormerkung verhindert zwar nicht den Erwerb durch einen Dritten, führt aber dazu, dass sich der Übertragungsanspruch gegen diesen richtet.

Grundstückskaufvertrag

Der **Grundstückskaufvertrag (gayrimenkul satış sözleşmesi)** selbst wird nicht vor dem Notar, sondern vor dem Grundbuchamt durch Errichtung einer **öffentlichen Urkunde (resmi senet)** geschlossen. Dies bedeutet, dass vor einem deutschen Notar abgeschlossene Grundstückskaufverträge keine Wirksamkeit entfalten, sondern allenfalls als Verkaufsversprechen interpretiert werden können. Mögliche Eintragungshindernisse werden durch das Grundbuchamt bereits vor Errichtung der Kaufurkunde geprüft.



Bauwerkvertrag

Vor allem im Ferienhausbereich gehört, falls das Haus bei Verkauf nicht bereits schlüsselfertig dasteht, in die Vertragskonstruktion auch ein **Vertrag über die Bauleistungen**, die der Bauträger beziehungsweise Verkäufer zu erbringen hat; dieser Vertrag bedarf keiner besonderen Form. Er kann neben Fristen für die einzelnen Bauschritte auch Vertragsstrafen enthalten. Die Konkretisierung der Bauleistungen wird in der Regel durch ein Bauleistungsverzeichnis erfolgen, das in der Praxis oft unzureichend spezifiziert ist, mit der Folge, dass der Käufer häufig vor überraschende Nachforderungen für „Sonderleistungen“ gestellt wird.

Ausländer als Käufer

Der Erwerb von Grundeigentum durch Ausländer ist möglich, wenn das Recht des Heimatlandes des Ausländers den Türken ebenfalls ein solches Recht gewährt (Gegenseitigkeitsprinzip); diese Voraussetzung ist im Verhältnis zu Deutschland gegeben. Frei ist der Erwerb nur bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 Hektar. Darüber hinausgehende Flächen, die nach oben mit 30 Hektar begrenzt sind, können nur dann erworben werden, wenn der Ministerrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Dabei ist das Gesetz so formuliert, als handle es sich um eine allgemeine Ermächtigung und nicht um eine Genehmigung nach entsprechendem Antrag. Das Gesetz hat als weitere Begrenzung bestimmt, dass der Grunderwerb durch Ausländer grundsätzlich nur auf Flächen möglich ist, die zur Bebauung bestimmt sind. Sie müssen also in einem Plan als Bauland ausgewiesen sein.

Für außerhalb solcher Flächen befindliche Grundstücke hat die seit 7.1.2006 geltende Neuregelung keine Bestimmungen getroffen. Der Erwerb von Grundstücken, die nicht zur Bebauung gedacht sind, ist Ausländern daher verschlossen. Das gilt beispielsweise für landwirtschaftliche Flächen, es sei denn, diese Flächen sind beplant und durch den Ministerrat zum Erwerb durch Ausländer freigegeben worden.

Im Übrigen gelten noch Sondervorschriften, die zur Versagung des Erwerbs führen und auch durch aufwändige Konstruktionen nicht wirksam





umgangen werden können. Nicht möglich ist der Erwerb durch Ausländer in militärischen Sicherheitszonen, der langfristige Mietvertrag ist hier ebenfalls unwirksam. Hier hilft allenfalls die Gründung einer Kapitalgesellschaft in der Türkei, die das Grundstück dann übernimmt. Der vorübergehende Aufenthalt – etwa in den Ferien – stellt dann kein Problem dar.

Der Erwerb von Stockwerkseigentum

Allgemeines

Diese Eigentumsform ähnelt dem Wohnungseigentum in Deutschland. Man erwirbt einen aufgrund vorher festgelegter Maßstäbe bestimmten Miteigentumsanteil am Gesamtgebäude – dies kann auch eine Ferienhausanlage sein –, wobei dem Käufer eine bestimmte Wohneinheit zugewiesen und im Grundbuch eingetragen wird. So entsteht eine Eigentümergemeinschaft mit Rechten und Pflichten der einzelnen Mitglieder, die der Käufer kennen sollte.

Kauf vor Fertigstellung des Bauwerks

Stockwerkseigentum entsteht nach Fertigstellung des Bauwerks. Davor gibt es nur eine Art **Anwartschaft (kat irtifakı)**. Die Größe des Anteils richtet sich nach verschiedenen Faktoren wie Wohnfläche und Umfang sonstiger Nutzungen. Dem sollte auch die Berechnung des Kaufpreises folgen. Allerdings hängt die Höhe des Kaufpreises auch ein wenig davon ab, welche Kaufkraft der Kunde mitbringt. Da der Anteil abstrakt mit seiner Bemessung im Grundbuch fixiert ist, kann er sich nur dann ändern, wenn etwa später infolge weiterer Baumaßnahmen Wohneinheiten hinzukommen.

Kat irtifakı entsteht mit einer grundbuchrechtlichen Teilungserklärung, die vom Grundstückseigentümer erwirkt wird. Dieser Vorgang ist in der Praxis oft, aber nicht immer, schon abgeschlossen, wenn solche Grundstücke beziehungsweise Grundstücksanteile zum Verkauf angeboten werden. Die Anteile werden wie echte Grundstücke übertragen. Denn am Ende, nach Fertigstellung des Bauwerks, entsteht – wieder auf ent-





sprechenden Antrag – **echtes Miteigentum (kat mülkiyeti)**. Schon das **kat irtifakı** kann hypothekarisch belastet werden.

Kauf nach Fertigstellung des Bauwerks

Ist das Gebäude fertig gestellt, wird der Käufer in der Regel bereits in **kat mülkiyeti** umgewandeltes Stockwerkseigentum vorfinden und dieses erwerben.

Der Erwerb von Zeiteigentum

Wer sein Domizil nur einmal im Jahr für einen bestimmten Zeitraum nutzt, kann sich der Konstruktion des Zeiteigentums bedienen. Erwerbsbedingungen und Verfahren ähneln den Regeln für das Stockwerkseigentum. Aus diesem Grund ist diese eigentumsrechtliche Sonderform auch in demselben Gesetz geregelt. Allerdings beziehen sich die Eigentumsrechte auf den im Grundbuch einzutragenden bestimmten Zeitraum, der zwei Wochen nicht überschreiten darf. Diese Eigentumsform kann veräußert, gepfändet oder mit Hypotheken belastet werden.

Das Zeiteigentum ist nicht mit dem **Time-Sharing** zu verwechseln, bei dem keine vergleichbaren Eigentumsrechte entstehen, sondern schuldrechtliche Nutzungsansprüche, die zumeist nicht an eine bestimmte Immobilie gebunden sind.

HINWEIS: Auch das deutsche Finanzamt könnte sich für die Immobilie in der Türkei interessieren. Denn es möchte wissen, wie die Immobilie finanziert worden ist. In der Praxis gibt es jedoch noch keinen automatischen Informationsaustausch zwischen deutschen und türkischen Finanzbehörden. Mieteinkünfte sind dort zu versteuern, wo sie anfallen. Hier sollte der Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Tipps zur Vertragsgestaltung

Vor allem Ferienhauskäufer müssen sich bei Abschluss des Vertrages darüber im Klaren sein, von wem der erste Vertragsentwurf kommt.





Stammt dieser vom Verkäufer, so ist zu beachten, dass der Verkäufer „Partei“ ist und nicht unterstellt werden kann, dass sich dieser neutral verhält. Vielmehr könnte er der Versuchung unterliegen, Gefahren in einer Vertragskonstruktion zu verschweigen, ganz abgesehen davon, dass er sie unter Umständen nicht einmal selbst erkennt.

HINWEIS: Ist der Ferienhauskäufer nicht ohnehin durch einen erfahrenen Anwalt beraten, sollte er den Aufwand nicht scheuen, den vom Verkäufer vorgelegten Vertragsentwurf einmal durch einen Anwalt überprüfen zu lassen, dem die Klippen des türkischen Immobilien- und Baurechts bekannt sind.

Beim Abschluss der Verträge muss darauf geachtet werden, ob Formerfordernisse vorliegen, die eingehalten werden müssen. Vor Vertragschluss sollte das Grundbuch überprüft werden. Ist der Verkäufer nicht selbst im Grundbuch eingetragen, sollte er eine **notariell beurkundete Vollmacht** vorweisen, die ihn als zum Verkauf berechtigt ausweist.

Wird ein Bauwerkvertrag abgeschlossen, sollten zu umfangreiche Haftungsausschlüsse zumindest hinterfragt werden. Zu kurze Mängelgewährleistungsfristen sind zumeist schon deshalb nichtig, weil jedenfalls bei Hauskäufen durch einzelne Personen das Gesetz zum Schutz der Verbraucher Anwendung finden wird.

Zu achten ist auch auf die Zahlungskonditionen. Die häufige Praxis, gleich mit Vertragsschluss die Hälfte des Kaufpreises zu fordern, ist käuferfeindlich. Besser ist eine **Treuhandabwicklung mit Baufortschrittskontrolle**, die sich in der türkischen Praxis erst langsam durchsetzt.

Die Vereinbarung der Anwendbarkeit deutschen Rechts ist beim Immobilienkauf nicht möglich. Der Gerichtsstand ist immer dasjenige Gericht, das für den Ort zuständig ist, an welchem sich das Grundstück befindet. Entgegenstehende Vereinbarungen sind daher – aus türkischer Sicht – unwirksam.



Vollmachten

Der in Deutschland ansässige Käufer wird bei den eigentlichen Rechtshandlungen in der Türkei nicht immer dabei sein können, so dass sich die Frage nach der Bevollmächtigung von Hilfspersonen stellt.

Die Vollmacht für Grundstücksgeschäfte bedarf der notariellen Beurkundung in qualifizierter Form, nämlich mit Passfoto des Vollmachtgebers. Die Vollmacht muss präzise Angaben zu den Parteien und zum Grundstück (Katasterdaten) und schließlich zu den Geschäften beinhalten, für welche die Vollmacht gelten soll. Auch die Bevollmächtigung zu Immobiliengeschäften in allgemeiner Form ist möglich, aber nur dann anzuraten, wenn genaue Grundstücksdaten nicht feststehen, etwa weil der Käufer sich noch nicht für eine bestimmte Immobilie entschieden hat. Die türkischen Generalkonsulate in Deutschland haben entsprechende Entwürfe in ihrer Datenverarbeitung. Die Bevollmächtigung kann unter Einhaltung der genannten Form auch durch einen deutschen Notar beurkundet werden; diese Urkunde ist dann durch eine **Apostille** des für den Sitz des Notars zuständigen Präsidenten des Landgerichts zu beglaubigen (Überbeglaubigung). Da das Grundbuchamt eine türkische Vollmacht benötigt, ist für eine Übersetzung Sorge zu tragen. Diese kann in Deutschland von einem allgemein als Urkundenübersetzer beidigten Übersetzer in die türkische Sprache angefertigt werden, wobei das Ganze noch von dem für den Übersetzer örtlich zuständigen türkischen Generalkonsulat zu bestätigen ist. Die Übersetzung kann auch in der Türkei durch einen dortigen vereidigten Übersetzer erfolgen, wobei auch diese Übersetzung durch den für den Übersetzer örtlich zuständigen Notar bestätigt werden muss.

7.4 Bauen

Einführung

Der Bauboom in der Türkei nimmt kein Ende. Noch immer entwickeln sich die Bevölkerungszahlen aufwärts, die Landflucht setzt sich fort und führt zu einem stetigen, zum Teil heftigen Wachstum in den Großstäd-





ten. Die Folge davon ist rege Bautätigkeit sowohl im Wohnbau als auch im gewerblichen Bereich. Dabei sind auch ausländische Unternehmen beteiligt, oft nach gewonnenen Ausschreibungen von öffentlichen Projekten. Ohnehin noch nicht befriedigend funktionierende Planungsmechanismen, die rechtlich längst vorgesehen sind und deren Umsetzung derzeit verstärkt vorangetrieben wird, reichen nicht aus, um die wilde und unkoordinierte Bebauung von Flächen mit Bauwerken zu steuern und insbesondere der Schlamperei am Bau Herr zu werden. Dennoch macht sich in der Türkei langsam aber stetig ein Bewusstsein breit, das es vor hundert Jahren schon einmal gegeben hatte: Qualität und Ästhetik am Bau fördern die Lebensqualität und die Sicherheit. Eine zunehmende Zahl von Bauunternehmen in der Türkei, die bekanntlich längst auch den Weg ins Ausland gefunden haben, macht sich dieses Bauverständnis nicht nur an prestigeträchtigen Großprojekten zu eigen. Überwiegend hat dieses Verständnis auch in entsprechenden Standards seinen Niederschlag gefunden. Und die Nebenindustrien, insbesondere die Baustoffindustrie, passen sich diesem Verständnis an, angefangen vom Ziegelstein bis hin zu komplexen Glas-Stahl-Konstruktionen. Wärme- und Kälteschutz sind längst keine Fremdwörter mehr, umweltbewusstes Bauen ist mehr als nur eine neue Mode.

Rechtsgrundlagen

Das türkische private Baurecht ergibt sich aus den Bestimmungen des OGB über den Werkvertrag. Zu beachten sind auch Bestimmungen aus dem Immobilienrecht (siehe oben) und dem öffentlichen Baurecht. Beeinflusst werden Rechte und Pflichten durch die Regeln der Baukunst, die sich zum Teil aus den Normen des **Türkischen Standardisierungsinstituts (Türkiye Standart Enstitüsü – TSE)** ergeben.

Bauvertrag

Der Bauvertrag ist ein Werkvertrag und ähnelt damit grundsätzlich dem Kaufvertrag. Für die Anbahnung, den Abschluss und die Beendigung gelten im Wesentlichen dieselben Regeln. Der Bauvertrag ist formfrei, wird aber in der Regel schriftlich abgeschlossen. Schriftlichkeit ist dage-





gen für Bauverträge vorgeschrieben, die aufgrund von Ausschreibungsverfahren abgeschlossen werden.

HINWEIS: Ein Bauvertrag ist immer privatrechtlicher Natur. Auch wenn er mit der öffentlichen Hand und zur Erfüllung eines öffentlichen Interesses (z.B. Autobahnbau) abgeschlossen wird.

Der Gegenstand des Bauvertrages ist die Errichtung des Bauwerks. Dafür ist dem Bauunternehmer eine Vergütung zu zahlen, die in der Regel vereinbart wird. Soweit es an einer ausdrücklich vereinbarten Vergütung fehlt – dies kommt in der Praxis vor allem bei der Erbringung von Zusatzleistungen vor, die ursprünglich nicht Gegenstand des Vertrages waren –, kann der Unternehmer eine angemessene Vergütung verlangen. Standardisierte allgemeine Geschäftsbedingungen gibt es in der Türkei nicht. Im übrigen gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Hiernach könnten die Parteien sogar die deutschen VOB vereinbaren. Es wäre in diesem Falle nur sicherzustellen, dass dem türkischen Vertragspartner auch Gelegenheit gegeben wird, die VOB in einer für ihn verständlichen Sprache zur Kenntnis zu nehmen.

*HINWEIS: In Ermangelung türkischer VOB wird selbst zwischen türkischen Vertragsparteien oft die Geltung eines der **FIDIC-Regelwerke** vereinbart, die es auch in türkischer Übersetzung gibt.*

Für die Beendigung eines Bauwerkvertrages durch Anfechtung und Kündigung gilt allgemeines Vertragsrecht beziehungsweise das Kaufrecht. Wird der Vertrag vor Abnahme beendet, bleibt dem Unternehmer der Anspruch auf anteilige Vergütung.

HINWEIS: Konflikte gibt es oft bei den Zahlungsmodalitäten, vor allem wenn die schlüsselfertige Übergabe inklusive Grundstück geschuldet ist. Auch wenn dies der türkischen Praxis noch nicht überall entspricht, sollte seitens des Bauherrn darauf gedrungen werden, dass ein Zahlungsplan nach Baufortschritt erstellt und für die Baufortschrittskontrolle ein unabhängiger Architekt oder Bauingenieur bestellt wird. Auch Treuhandlösungen sind geeignet, aber in der Türkei wenig verbreitet.





Gewährleistung

Die türkischen Gewährleistungsregeln im Werkvertragsrecht entsprechen für die Haftung nach Abnahme denjenigen des Kaufrechts. Jedoch treffen den Unternehmer schon während der Bauausführung Sorgfalts- und Aufklärungspflichten. Virulent wird dies vor allem, wenn der Besteller (Bauherr) selbst Material für den Bau beisteuert. Hier muss der Unternehmer prüfen, ob das Material geeignet ist und den vertraglichen Bestimmungen entspricht, gegebenenfalls muss er den Bauherrn auf möglicherweise entstehende Probleme hinweisen. Nur so kann sich von späterer Haftung für Sachmängel freimachen, die auf vom Bauherrn geliefertes fehlerhaftes Material zurückzuführen sind. Gewährleistungsrechte vor der Abnahme hat der Bauherr, wenn er – wozu er auch berechtigt ist – bei einer Überprüfung einen Mangel entdeckt und unverzüglich gerügt hat. Mit der Abnahme wird er mit Gewährleistungsansprüchen bezüglich bekannter Mängel ausgeschlossen, falls im Übergabeprotokoll nichts anderes vermerkt ist. Die nachvertragliche Sachmängelhaftung bezieht sich auf Mängel, die bei der Abnahme trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht aufgedeckt wurden.

Bauhandwerkerhypothek

Wie das deutsche kennt auch das türkische Recht die Bauhandwerkerhypothek. Begünstigte der Bauhandwerkerhypothek sind der Bauträger und diejenigen, die für ein Gebäude Leistungen erbringen. Die Hypothek entsteht bereits ohne Eintragung, verfällt aber wieder, wenn die Eintragung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten oder Abgabe des Lieferversprechens erfolgt. Für die Eintragung bedarf es zwar nicht der Zustimmung des Grundstückseigentümers, doch muss der Grundstückseigentümer die zugrunde liegende Forderung anerkannt haben oder die Forderung muss durch Gerichtsurteil festgestellt sein. Der Grundeigentümer kann die Eintragung verhindern, indem er ausreichend Sicherheit leistet.

Die Bauhandwerkerhypothek entsteht auch für solche Forderungen, die der Handwerker nicht gegen den Grundeigentümer, sondern gegen einen Unternehmer hat. Forderungsschuldner und Grundeigentümer können hier





also auseinander fallen. Eine weitere Privilegierung stellt die besondere Rangsicherung dar. Und schließlich gehört zu den Vorteilen der Bauhandwerkerhypothek auch, dass nach der Entstehung des Hypothekenrechts die Besicherung des Grundstücks mit anderen Pfandrechten als einer Hypothek gesperrt ist, wenn der Bauträger oder Handwerker die Entstehung seines Hypothekenrechts gegenüber dem Grundbuchamt angezeigt hat. Die Sperre entfällt, wenn die Eintragung wegen Fristablaufs ausgeschlossen ist.

Verjährung

Die Verjährung im Baurecht beträgt fünf Jahre sowohl für den Vergütungsanspruch als auch für die Gewährleistungsrechte jeweils vom Zeitpunkt der Übergabe an gerechnet.



8 Banken – Börse – Wertpapiere

8.1 Einführung

Das türkische Bankensystem setzt sich zum einen aus der Zentralbank, zum anderen aus verschiedenen Typen von Kredit- und Finanzinstituten zusammen, wobei die Banken im engeren Sinne und die privaten Finanzinstitute die wichtigste Rolle spielen. Sparkassen oder Genossenschaftsbanken kennt das türkische Banksystem nicht. Das heutige türkische Bankrecht kennt auch eine institutionalisierte und funktionsfähige Bankenaufsicht. Eine gewisse Rolle im System der Aufsicht spielt auch der **Türkische Bankenverband (Türkiye Bankalar Birliği – TBB)**. Die derzeit vier privaten Finanzinstitute, die nach islamischen Grundsätzen arbeiten, sind in einem eigenen Verband organisiert (**Türkiye Katılım Bankaları Birliği**).

*HINWEIS: Die wichtigsten Informationsquellen für die Entwicklungen und die Rechtsgrundlagen im türkischen Bankensystem sind das türkische Amtsblatt (**Resmi Gazete – RG**) sowie die Internetseiten der **Bankenaufsicht** (www.bddk.gov.tr), des **TBB** (www.tbb.org.tr), des **TKBB** (www.tkbb.org.tr) und des **Schatzamts** (www.hazine.gov.tr).*

Das Bankenwesen ist im Bankengesetz vom 19.10.2005 (BankenG), im Börsengesetz und in vielen Verordnungen geregelt, die gerade in der letzten Zeit immer wieder Änderungen unterzogen worden sind.

8.2 Institutionelle Formen des Finanzwesens

Überblick

Zu den **Kreditinstituten (kredi kurumları)** gehören die öffentlichen und privaten Handelsbanken (Geschäftsbanken), die öffentlichen und privaten Investitionsbanken, die **privaten Finanzinstitute (katılım bankaları** [bis 2005: **özel finans kurumları**]), Leasinggesellschaften, Factoring





Gesellschaften und Geldverleiher. Im Börsengeschäft gehören noch die **Verrechnungsbank (Takasbank)**, die Ratinggesellschaften, allgemeine Finanzierungsgesellschaften, Unternehmen zur Verwaltung und Beratung für Risikokapital, Investmentfonds und sonstige Institute im Börsengeschäft dazu. Hiervon wiederum fallen einige unter den Begriff des Finanzinstituts.

Die zwei Pfeiler des türkischen Bankwesens

Der erste Pfeiler des türkischen Bankwesens sind die **Geschäftsbanken**. Für sie gilt das Bankengesetz (BankenG). Soweit Banken im Wertpapierhandel und im Börsengeschäft tätig sind, ist zudem das Börsengesetz zu beachten (Art. 50 I BörsenG).

Dagegen ist auf die Investitionsbanken das BankenG nur indirekt anwendbar (Art. 20 II BankenG); auch für diese Banken ist das BörsenG zu beachten.

Der zweite Pfeiler des Bankensektors sind die **Privaten Finanzinstitute**. Bei diesen Instituten, die in der Form der Aktiengesellschaft und nur in geringer Anzahl bestehen – derzeit sind es Albaraka Türk, Kuveyt Türk, Türkiye Finans und Bank Asya –, handelt es sich um eine Sonderform des Kreditinstituts, die das Banking nach islamischen Grundsätzen ermöglicht. Sie dürfen keine Spareinlagen annehmen und arbeiten auch nicht mit Zinsen, sondern mit einem besonderen Kontokorrent- und Gewinn-Verlust-Beteiligungssystem. Sie begründen Fonds und finanzieren die Beschaffung und Anmietung von Ausrüstungen und Waren über gemeinsame Investitionsprojekte. Hierzu beschaffen sie dem Bedarf des Kunden entsprechend Investitions- und jegliche sonstigen Güter und verkaufen sie an die Kunden weiter. Statt des Zinses fällt so auf Seiten des Instituts ein Gewinn an.

Die Zentralbank

Die **Zentralbank** der Republik Türkei (**Türkiye Cumhuriyeti Merkez Bankası – TCMB**) ist autonom und hat das Monopol für die Ausgabe





von Banknoten und die Aufgabe, die Stabilität der türkischen Währung zu gewährleisten und ihren Wert gegenüber ausländischen Währungen zu schützen. Sie unterstützt den Staat bei der Aufnahme von Kapital im Ausland und reguliert im Rahmen dieser Aufgabe die Banken und Finanzinstitute.

Die Bankenaufsicht

Die Bankenaufsichtsanstalt (BDDK)

Institutionalisiert ist die Bankenaufsicht in der **Bankenaufsichtsanstalt (Anstalt zur Regulierung und Kontrolle des Bankwesens – Bankacılık Düzenleme ve Denetleme Kurumu)** – im Folgenden: BAA – und in deren Organ, dem **Bankenaufsichtsrat (Rat zur Regulierung und Kontrolle des Bankwesens – Bankacılık Düzenleme ve Denetleme Kurulu)** – im Folgenden: BAR. Die BAA ist eine autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigenem Budget, die im Rahmen ihrer durch das BankenG gewährten Befugnisse für die Regulierung und die Umsetzung ihrer Anordnungen zuständig ist, Kontrollen durchführt, Bußgelder verhängt sowie Ermittlungen zum Zwecke der Strafverfolgung einleitet. Der BAR besteht aus einem Vorsitzenden und sieben Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des zuständigen Staatsministers durch den Ministerrat ernannt. Als Organ der BAA hat auch der BAR Regulierungs- und Entscheidungsbefugnisse.

Der Einlagensicherungsfonds (Fonds)

Ein Fonds zur **Sicherung der Einlagen (Tasarruf Mevduatı Sigorta Fonu)** dient als Auffanginstitution für notleidende Banken und schützt den Spareinleger. Droht einer Bank der Konkurs, verfügt die Bankenaufsicht die Übernahme der Bank durch den Fonds als Zwangsverwalter. In einem weiteren Schritt kann der Fonds auch Eigentümer der Bank werden, wenn er auch die Verbindlichkeiten übernommen hat. Der Fonds hat die Möglichkeit, die Bank zu sanieren, in diesem Falle wird sie dann per Ausschreibung wieder in die freie Wirtschaft zurückgegeben. Die früheren Eigentümer sind in der Regel von der Übernahme ausgeschlossen, da sie, wenn sie für die Krise die Verantwortung tragen, ihre Lizenz verlieren.





HINWEIS: Es gibt vereinzelt Fälle, in welchen die Bankenaufsicht zu Unrecht die Übernahme einer Bank durch den Fonds verfügt hat (Demirbank, Kentbank u.a.). In diesen Fällen sind die Entscheidungen der Bankenaufsicht im Klagewege zu Fall gebracht worden. Oft ist es jedoch schwierig, die Maßnahmen der Bankenaufsicht auch effektiv rückgängig zu machen. Im Falle der Demirbank etwa war diese bereits im Wege der Ausschreibung an die HSBC gegangen und mit dieser verschmolzen worden.

Gelingt die Sanierung nicht, hat der Fonds Konkursantrag zu stellen. Der Fonds kann zur Realisierung von Außenständen auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Vollstreckung öffentlicher Forderungen zurückgreifen.

Die privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die laufende Prüfung der Banken erfolgt durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

HINWEIS: Eine Liste dieser Gesellschaften findet sich unter www.bddk.org.tr/turkce/linkler/denetim.htm

Die Bankenaufsicht über die Banken und privaten Finanzinstitute im eigentlichen Sinne dagegen obliegt der BAA, die Aufsicht über sonstige Institute der **Börsenaufsichtsanstalt (Sermaye Piyasası Kurumu)**, die dem Schatzamt und dem zugehörigen Staatsministerium zugeordnet ist. Ausgeübt wird die Aufsicht durch Betriebsprüfungen amtlicher Prüfer, die der BAA unterstehen. Die Berichte dieser aus diesen Prüfungen sind die Grundlage für Entscheidungen der Bankenaufsicht bis hin zur Übertragung einer Bank auf den Fonds.

8.3 Das Kredit-Regime

Einführung

Das Kredit-Regime folgt im Großen und Ganzen europäischen Grundsätzen. Nach zahlreichen Bankpleiten, oft ausgelöst durch schlecht oder





gar nicht gesicherte Großkredite an Gesellschafter oder verbundene Unternehmen, haben die Reformbemühungen der vergangenen Jahre dazu geführt, dass mehr und mehr Maßnahmen zur Minimierung des Kreditrisikos getroffen wurden. Die Vergabe von Krediten an Angehörige der Bank ist vollständig verboten. Zur Erhaltung der Liquidität und Stabilität der Banken sind in Runderlassen des BAR bestimmte Parameter für das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Verpflichtungen geschaffen worden.

Kreditbegriff

Es gilt ein weiter Kreditbegriff, zu welchem Barkredite, Bürgschaften, Avalkredite, Indossamente und Akzepte (Haftungskredite), der Ankauf von Obligationen und ähnlichen Kapitalmarktinstrumenten, die Ausgabe von Darlehen zu Anlagezwecken, Forderungen aus Abzahlungskäufen, fällige befristete Kredite, der Nennwert unbarer Kredite, Termingeschäfts- und Terminoptionsverträge sowie ähnliche Verträge und Gesellschaftsanteile gehören. Der Betrag eines Kredits, der direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person ausgegeben wird, darf 25 Prozent der Eigenmittel der Bank nicht übersteigen. Kredite und akzeptierte Bürgschaften, die zehn Prozent der Eigenmittel überschreiten, gelten als "Großkredite". Sie dürfen, die akzeptierten Avalkredite und Bürgschaften nicht eingerechnet, in der Summe das Achtfache der Eigenmittel nicht überschreiten.

Kreditformen

Das türkische Recht unterscheidet zwischen verschiedenen Ansätzen, die als Resultat dazu führen, dass der Kreditnehmer am Ende die Kreditsumme in Händen hält. Sowohl beim **Kreditbrief** als auch beim **Kreditauftrag**, die beide im Obligationenrecht geregelt sind, handelt es sich um Aufträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Gewährung eines Kredits zugunsten des Empfängers erteilt. Dabei übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung, gemäß der Anweisung des Auftraggebers in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten einen Kredit zu gewähren oder zu erneuern; der Auftraggeber übernimmt





die Haftung beziehungsweise Bürgschaft für den Kredit. Der **Darlehensvertrag** gewährt dem Kunden ein Ziehungsrecht in Form eines Gestaltungsrechts. Der Darlehensvertrag ist kein revolvingender Vertrag und begründet kein Kontokorrentverhältnis. Der Vertrag endet mit der Valutierung und Übergabe der Darlehenssumme. Der Rückzahlungsanspruch ergibt sich dann aus dem Gesetz, wird aber in der Praxis im Darlehensvertrag näher geregelt. Der häufigste Anwendungsbereich des Darlehensvertrages ist der **Verbraucherkreditvertrag**, der im Verbraucherschutzgesetz geregelt ist. Der **Lombardkredit** wiederum wird als ein Darlehensvertrag angesehen, der im türkischen Recht durch ein **Wertpapierpfandrecht** – bei Inhaberpapieren mit entsprechendem Indossament – abgesichert wird. In der türkischen Praxis wird er überwiegend im Kontokorrentverhältnis verwendet. Beim **Diskontgeschäft** erwirbt die Bank den Wechsel vom Inhaber unter Abzug der bis zum Ablauf der Frist anfallenden Zinsen zum Restkaufpreis. Beim **Forfaitierungsgeschäft** kauft die Bank aus dem Waren- und Dienstleistungsexport entstehende termingebundene Forderungen unter der Bedingung an, dass die Bank im Falle der Uneinbringlichkeit nicht auf den Abtretenden zurückgreift. Das **Finanzierungsleasing**, das gesondert gesetzlich geregelt ist, wird von einem Leasingunternehmen durchgeführt. Investitionsbanken ist dieses Geschäft erlaubt, während Banken, die Spareinlagen entgegennehmen, dieses Geschäft versagt ist. Letztere umgehen dieses Verbot durch die Gründung eigenständiger **Leasinggesellschaften** als Tochterunternehmen, ein Geschäftsbereich, der auch für ausländische Leasinggesellschaften interessant und durch Gesetz und mehrere Verordnungen geregelt worden ist. Der **Kontokorrentkredit** findet sich in der türkischen Praxis in verschiedenen Ausprägungen. Häufig anzutreffen ist der **Überziehungs- oder Dispositionskredit**, selten dagegen der **Kontokorrentratenkredit**. Der **Akzeptkredit** ist derjenige Kredit, der auf Vorlage eines auf die Bank bezogenen Akzepts von der Bank angenommen oder skontiert wird.

Kreditsicherung

Zu den persönlichen Sicherheiten, mit denen eine schuldrechtliche Absicherung erfolgt, gehören die Bürgschaft, der Garantievertrag und der Schuldbeitritt. Durch den **Bürgschaftsvertrag** verpflichtet sich der Bürge





gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Der Bürgschaftsvertrag bedarf der Schriftform, muss individualisiert sein und einen bestimmten Haftungsbetrag ausweisen. Die Bürgschaft ist akzessorisch, der Bürge kann nicht zu mehr verpflichtet werden als der Hauptschuldner. Dem Bürgen stehen die Einreden des Hauptschuldners zu, soweit sie für den Bürgen der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen sind. Um die dem Bürgen gewöhnlich auch nach türkischem Recht zustehenden Einrede der Vorausklage zu umgehen, wird in der Bankpraxis vorzugsweise mit der **selbstschuldnerischen Bürgschaft (Solidarbürgschaft)** gearbeitet. Ebenfalls beliebt in der Praxis ist die **Mitbürgschaft**, selten dagegen trifft man auf die **Nebenbürgschaft** und **Nachbürgschaft**.

Der **Garantievertrag** ist nicht gesetzlich geregelt und formfrei. Das Wesen des Garantievertrages besteht darin, dass der Garant für den Eintritt eines bestimmten Erfolges eintreten will. Der Vertrag ist unabhängig (nicht akzessorisch). Trotz großer Ähnlichkeiten mit einer Bürgschaft wird die Bankgarantie als eine Variante des Garantievertrages angesehen, die türkische Sichtweise entspricht hier der internationalen Praxis des **Letter of Guarantee**.

Bei der **kumulativen Schuldübernahme** entsteht infolge eines Schuldbeitritts eine gesamtschuldnerische Haftung des Übernehmers zusammen mit dem Hauptschuldner. Die **Sicherungsübereignung** (fiduziarische Eigentumsübertragung) ist im türkischen Recht nicht geregelt und in Theorie und Praxis gegenwärtig umstritten. Auch die **Sicherungsabtretung** gehört zu den gängigen Sicherungsinstrumenten. Besonders beliebt ist das **Pfandrecht**, das sich auf den Gegenstand nebst Zubehör erstreckt und der Befriedigung der Haupt- wie auch der Nebenforderungen wie Zinsen, Vollstreckungskosten etc. dient. Dabei gelangt der Pfandgegenstand in den Besitz des Pfandgläubigers. Vereinbarung kann aber auch ein besitzloses Pfandrecht, hier wird der Gläubiger durch die Eintragung in eine Pfandregister geschützt. Die **Verpfändung einer Immobilie** setzt nicht voraus, dass diese sich im Eigentum des Schuldners befindet. Gebräuchlich im Wirtschaftsalltag ist die Bestellung eines **Pfandrechts am Kraftfahrzeug** oder einer Zugmaschine. Im Bankwesen verbreitet sind das **Pfandrecht an Forderungen**, an **Wertpapieren**, an **Warenpapieren** sowie bei Geschäftsbanken das **Pfandindossament**.





bei Lombardkrediten. Wird bei Eröffnung eines **Akkreditivs** ein **Pfandrecht am Konnossement**, bestellt, so gilt dies als an der Ware bestellt, auf welche sich das Konnossement bezieht. Der **Pfandbrief** ist in der Praxis nicht anzutreffen.

Von den durch das ZGB vorgesehenen **Grundpfandrechten (Hypothek, Briefhypothek, und Grundschuldverschreibung [Gült])** hat generell nur die Hypothek Verbreitung gefunden, obwohl sich der Börsenrat um eine Belebung auch der anderen Sicherungsformen bemüht hat. Das **Grundpfandrecht** wird zwar grundsätzlich in YTL bestellt, kann jedoch zur Sicherung von Devisenkrediten auch in Devisen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch einen vor dem Grundbuchamt zu errichtenden Vertrag, das Grundpfandrecht entsteht durch Eintragung in das Grundbuch. Das Grundpfandrecht muss Bezug auf ein bestimmtes eingetragenes Grundstücksteil oder Grundstück haben. Auch der Miteigentumsanteil ist verpfändbar, nicht jedoch bei Gesamthandseigentum. Das Grundpfandrecht belastet das Grundstück einschließlich aller Bestandteile, des Zubehörs und der Miet- und Pachtzinsen.

Die **Hypothek** ist akzessorisch, in ihrer Entstehung und Existenz jedoch von der Wirksamkeit des Grundverhältnisses nicht abhängig. Sie kann auch für zukünftige Forderungen begründet werden. Das Gesetz erlaubt auch ausdrücklich, neben der Hypothek zu einem bestimmten Nennbetrag, die Bestellung einer **Höchstbetragshypothek** für variable Forderungen. Eine Höchstbetragshypothek umfasst neben der Hauptforderung auch bestimmte Nebenforderungen wie Zinsen, Abgaben und Beitreibungskosten. Wird eine Höchstbetragshypothek bestellt, so können nicht gleichzeitig die in Art. 875 ZGB aufgeführten Nebenforderungen ausgeschlossen werden. Eine Hypothek behält grundsätzlich den erworbenen Rang. Der Eigentümer kann durch Beischreibung die Blockierung eines leer gewordenen Rangs sicherstellen.

Eine weiterer Sicherungseffekt tritt mit Eintragung eines Grundpfandrechts dadurch ein, dass die **Verjährung** der zugrunde liegenden Forderung ausgeschlossen wird. Die Verwertung des Grundpfandrechts erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Zwangsvollstreckung und Konkurs. Das Grundpfandrecht geht mit Verzicht oder Untergang des Pfandgegenstandes unter.





Den Grundpfandrechten ähnlich sind die **Schiffspfandrechte** sowie die **Flugzeughypothek**.

Auch kaufmännische Unternehmen sind im Ganzen pfändbar (**Unternehmenspfandrecht**). Der Pfändungsvertrag beim Unternehmenspfandrecht bedarf der Beurkundung durch einen im Sprengel des für einen der Beteiligten zuständigen Handelsregisters ansässigen Notars und kann nur zwischen Kredit- und Finanzinstituten, Kaufleuten und Handelsgesellschaften, Genossenschaften und sonstigen natürlichen und juristischen Personen abgeschlossen werden, die Kreditverkäufe tätigen. Das Pfandrecht umfasst die Firma und den Unternehmensnamen, die zum Zeitpunkt der Eintragung vorhandenen Produktionsmittel und gewerbliche Schutzrechte; diese sind in einem Inventar aufzulisten, das dem Pfändungsvertrag beigelegt wird. Firma und bewegliche Produktionsmittel dürfen vom Pfandrecht nicht ausgenommen werden, weil andernfalls das Pfandrecht seinen Charakter als Unternehmenspfandrecht verliert. Das Pfandrecht entsteht mit Eintragung in das Handels- oder Handwerksregister. Auf die Verwertung dieses Pfandrechts ist das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) anwendbar.

Der auch dem türkischen Recht bekannte **Eigentumsvorbehalt**, der für seine Wirksamkeit der Beurkundung und Eintragung in ein eigens hierfür beim Notar geführten Registers bedarf, ist in der Bankenpraxis unüblich.

8.4 Das Einlagen-Regime

Der Einlagenschutz betrifft alle Kategorien wie Spareinlagen, Geschäftseinlagen, Einlagen im Verkehr zwischen den Banken. Hierfür sehen neuere Verordnungen Maßnahmen zum Erhalt der inneren Struktur der Bank sowie zur Gefahrenfrüherkennung vor. Der bereits genannte Einlagensicherungsfonds dient der Stützung in Schieflage geratener Banken und stellt sich als eine Art Versicherung für den Einleger dar. Im Rahmen der staatlichen Einlagengarantie zahlt er die Einlegerkunden zahlungsunfähiger Banken aus. Der Fonds kann den Konkurs einer Bank beantragen und spielt im Konkursverfahren eine wichtige Rolle.





8.5 Das Zins-Regime

Gesetzliche Grundlagen

Das Zins-Regime beruht vor allem auf vier gesetzlichen Grundlagen, nämlich dem **HGB**, einem **Zinsgesetz** (ZinsG), dem **BankenG** und dem **Gesetz zum Schutze des Verbrauchers** (VerbrSG).

Das HGB enthält Zinsbestimmungen für die Handelsgeschäfte; diese werden ergänzt durch die Bestimmungen des ZinsG, das sowohl auf Handelsgeschäfte als auch auf sonstige gewöhnliche Geschäfte Anwendung findet. Zu beachten sind dabei unterschiedliche Ansätze für gesetzliche Zinsen, Verzugszinsen sowie Zinsen auf Devisenforderungen sowie die Bestimmungen zum Zinseszins.

Geschäftsverkehr

Bei Handelsgeschäften kann der Zins im Rahmen von Treu und Glauben und unter Beachtung des Wucherverbots frei vereinbart werden.

Bankverkehr

Die Bankzinsen und ihre Berechnung richten sich nach den Vorgaben des Bankgesetzes, das insoweit wiederum den BAR ermächtigt. Dieser wiederum kann die Zentralbank mit der Festlegung betrauen, was in der Praxis auch der Fall ist. Die Banken dürfen nur in engen Grenzen einseitige Erhöhungen vornehmen. Dies muss zum einen vertraglich geregelt sein, zum andern dürfen einseitige Erhöhungen – abgesehen davon, dass sie angemessen sein müssen – nur auf vorherige Ankündigung erfolgen. Derzeit beträgt diese Frist 30 Tage.

HINWEIS: Angaben zu den geltenden Bankzinsen und zum gesetzlichen Zins finden sich auf der Webseite der Zentralbank. Diese Angaben sind gerichtsverwertbar.





Verbraucher

Zinsen für Verbraucherkredite werden durch das Industrie- und Handelsministerium festgelegt. Eng verzahnt ist das Verbraucherschutzrecht mit dem Anfang März 2006 in Kraft getretenen Kreditkartengesetz, das die Ausgabe und den Gebrauch von Kreditkarten und ähnlichen Karten regelt und dabei vor allem die schutzwürdigen Interessen des Kreditkartennehmers im Auge hat.

Gesetzliche Zinsen

Forderungen in türkischer Währung

Die Verzugszinsen sind für Forderungen in türkischer Währung im Zinsgesetz geregelt, das aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils mit Wirkung zum 1.1.2000 in die heutige Fassung gebracht wurde. Die gesetzliche Regelung enthält inflationsbedingte Abweichungen beziehungsweise Ergänzungen gegenüber den im HGB und OGB enthaltenen Verzugszinsregelungen. Das Gesetz von 1984 hatte einen Zinssatz von 30 Prozent vorgesehen, der Ministerrat hatte von seiner im Gesetz enthaltenen Ermächtigung, den Satz um bis zu 80 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen (also auf maximal 54 Prozent oder minimal sechs Prozent), im Jahre 1997 Gebrauch gemacht (Hochstufung auf 50 Prozent). Diese Regelung wurde durch das Verfassungsgericht verworfen. Seit dem 1.1.2000 gilt dagegen eine Anpassung des Verzugszinssatzes an den Rediskontsatz der Zentralbank für kurzfristige Kredite vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Sollte der Rediskontsatz zum 30.6. des laufenden Jahres um fünf oder mehr Prozentpunkte von diesem Satz abweichen, so wird für die zweite Jahreshälfte der Rediskontsatz vom 30.6. angewandt. Der Zins wird nach Zinstagen berechnet. Sollte der Zinssatz der Zentralbank für kurzfristige Vorschusskredite (Lombardsatz) vom 31.12. des Vorjahres diesen Satz übersteigen, so ist als Verzugszins automatisch dieser höhere Wert anzusetzen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Auch in diesem Zusammenhang gilt für die zweite Jahreshälfte, dass bei einem um fünf oder mehr Punkte höheren Lombardsatz zum 30.6. dieser Zinsfuß entsprechend angewandt werden muss.





*HINWEISE: Seit 1.1.2006 liegen diese Zinsen bei 25 Prozent. An-
dernorts werden aber für 2006 auch schon zwölf und neun Prozent
angegeben (z.B. www.uysal-demiralay.av.tr/faizoranlari.htm; [www.
canakkalebarosu.org.tr/yazilar/?247](http://www.canakkalebarosu.org.tr/yazilar/?247)).*

*Eine Rechenmaschine für die Berechnung von Verzugszinsen stellt
die Einkommensteuerabteilung des Finanzministeriums zur Verfü-
gung (<http://ethk.mbggm.gov.tr/ethk/gz.jsp>).*

*Die einzelnen Sätze für die verschiedenen Perioden hat die türkische
Zentralbank unter www.tcmb.gov.tr/yeni/reeskont/reeskont.html in
das Internet eingestellt.*

Forderungen in Devisen

Für Forderungen in Devisen sind die höchsten Zinssätze zugrunde zu le-
gen, die von Staatsbanken auf Einlagen mit einjähriger Kündigungsfrist
gewährt werden.

*HINWEIS: Die gültigen Tabellen finden sich auf der Webseite der
türkischen Zentralbank www.tcmb.gov.tr/yeni/bgm/yfa/EURkam.html.
Am 30.11.2006 lagen diese Zinsen bei sieben Prozent. Die Sätze än-
dern sich alle paar Wochen.*

Zinseszinsverbot

Das türkische Recht geht von der Existenz eines Zinseszinsverbots aus.
Lediglich bei Darlehensverträgen im Kontokorrentverhältnis können
Zinsen dreimonatlich oder in längeren Zeiträumen dann zum Kapital
hinzugeschlagen und damit der vertraglichen Verzinsung unterworfen
werden, wenn es sich aus Schuldnersicht um ein Handelsgeschäft han-
delt und hierfür eine eigene Vereinbarung getroffen wird. Eine weitere
Ausnahme gibt es beim Rückgriff des Inhabers eines fälligen, aber nicht
angenommenen beziehungsweise bezahlten Wechsels, bei dem der auf-
gelaufene Kapitalzins in die Berechnung des Verzugszinses mit einbe-
zogen wird.





8.6 Kapitalmarktrecht

Börsenrecht

Die Effektenbörsen wurden im Jahre 1983 erstmals durch die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Nr. 91 geregelt. Im Jahre 1984 trat auf dieser Grundlage die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit der Börsen in Kraft, 1985 wurde durch Verordnung die **Istanbuler Börse (IMKB)** gegründet. Die Börsen stehen unter Aufsicht des **Börsenrates (Sermaye Piyasası Kurulu)** als Hauptorgan der Börsenaufsichtsanstalt. Die Organe der IMKB sind die Börsenversammlung, der Börsenvorstand und der Börsenaufsichtsrat. Ferner gibt es den Notierungsausschuss, den Disziplinarausschuss und den Schlichtungsausschuss. Die Börsenexperten werden vom Börsenvorstand eingesetzt, nehmen die Kauf/Verkaufsaufträge entgegen und sind verpflichtet, die Preise festzusetzen und die Börsengeschäfte durchzuführen.

Die **Vermittlungsgesellschaften** gehören zu den wichtigsten Akteuren. Es sind dies die Investitions-, Entwicklungs- und Geschäftsbanken sowie diejenigen Aktiengesellschaften, die eine Börsenzulassung als Broker haben. Die innere Kontrolle wird durch den Aufsichtsrat, die Außenkontrolle durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und den Börsenrat durchgeführt. Die Tätigkeit der Vermittlungsgesellschaften ist durch Erlasse des Börsenrats geregelt worden.

An der IMKB gibt es vier Märkte: Aktien, Obligationen und Wechsel, Internationaler Wertpapiermarkt und Termingeschäfte.

HINWEIS: Wichtige Informationen über die Istanbuler Börse findet man unter www.imkb.gov.tr auch in Englisch.

Alle Märkte sind noch einmal unterteilt nach Grundtypen. Beim **Aktiemarkt** etwa sind es die Märkte der erstmaligen Emissionen und der bereits notierten Aktien, auch diese sind wiederum aufgeteilt (new economy, kontrollierter Markt, Großhandelsmarkt, Bezugsrechtmarkt). Der **Kontrollierte Markt** ist derjenige Markt, in welchem die notierten Unternehmen intensiven Informations- und Publizitätspflichten unterliegen, deren Nichtbeachtung zur vorübergehenden oder vollständigen





Versagung der Notierung führen kann. Unterteilungen gibt es auch auf dem **Obligationen- und Wechselmarkt**. Hier werden etwa staatliche Inlandsschuldverschreibungen in türkischen Lira und ausländischen Währungen angeboten sowie Anteilsscheine, Immobilienzertifikate und private Schuldverschreibungen. Der **Internationale Markt** umfasst den internationalen Wertpapiermarkt und den Markt für die internationalen Investmentfonds und internationalen Depotzertifikate. Auf dem **Markt für Termingeschäfte** sind seit Februar 2002 ausschließlich Handelsbanken registriert. An der Istanbuler Börse wurden dabei in erster Linie Futures auf Devisenbasis gehandelt.

Wertpapierrecht

Allgemein

Das Wertpapierrecht ist vor allem im HGB geregelt. Das Recht am Papier ist vom Recht aus dem Papier nicht zu trennen, die Zahlungspflicht entsteht nur bei Vorlage des Papiers, der Rechtsübergang setzt das Indossament durch den Berechtigten und Übergabe des Papiers voraus. Es wird unterschieden zwischen Namenspapieren, Orderpapieren und Inhaberpapieren.

Zu seiner Wirksamkeit muss der **Gezogene Wechsel** die Unterschrift des Ausstellers, Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, die Bezeichnung „*Poliçe*“, einen bestimmten Betrag (auch in einer ausländischen Währung), Zahlungsort und Zahlungsfrist sowie Vor- und Nachnamen des Bezogenen enthalten. Fehlt ein Zahlungsdatum, ist auf Sicht zu zahlen. Als „Ausstellungsort“ gilt hilfsweise, sofern eingetragen, der Wohnsitz des Ausstellers, als Zahlungsort der Wohnsitz des Bezogenen. Der Aussteller kann die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen auf dem Papier nur dann anordnen, wenn eine Zahlungsfrist bestimmt ist, Zinsbeginn ist – falls nicht anders verfügt – das Ausstellungsdatum. Die Regeln des Indossaments eines gezogenen Wechsels (Blankoindossament, Inkassoindossament, Pfandindossament) gelten für alle indossierbaren Wertpapiere. Für die Zahlbarkeit haften Aussteller und alle Indossanten, soweit sie nicht auf dem Papier ein Indossierverbot verfügt haben. Ist der Zahlungsbetrag in einer Währung bestimmt, die nicht gesetzliche Wäh-





rung des Zahlungsortes ist, darf der Bezogene auch in der am Zahlungsort gültigen Währung zum am Zahlungsort gültigen Umrechnungskurs bezahlen. Im Falle der Nichtzahlung wird Protest erhoben.

Das im Handelsverkehr gebräuchlichste Wertpapier – vor allem als Sicherungsmittel – ist der **Scheck**, der auch in ausländischer Währung ausgestellt werden kann. Ist der Zahlungsort in der Türkei, hat der Bezogene die Wahl, die Zahlung in der genannten Währung oder in türkischen Pfund vorzunehmen. Die Zahlungsanweisung kann beschränkt werden auf eine unbestimmte Bank oder auf einen Kunden der bezogenen Bank oder auf eine bestimmte Bank oder, wenn sie zugleich bezogen ist, ihren Kunden. Ferner kann er als Verrechnungsscheck ausgestellt werden. Regelt ist das Scheckrecht im HGB und in einem Scheckgesetz. Letzteres ordnet die Scheckausgabe der Banken und richtet sich mit Strafsanktionen vor allem gegen den verbreiteten Missbrauch ungedeckter Schecks.

Wertpapierähnliche Papiere sind die nicht akzeptfähigen Orderanweisungen. Zu den **Warenpapieren** gehören Lagerschein, Pfandbrief und Frachtbrief.

Börsenfähige Wertpapiere

An der IMKB werden Aktien, Bezugsscheine, staatliche Schuldverschreibungen, private Schuldverschreibungen (praktisch noch ohne Bedeutung), Eurobonds, ausländische Investmentfondsanteile, Depotzertifikate und Futures mit Mindestwerten von 100.000 US-Dollar gehandelt. Es werden Termin- und Effektengeschäfte abgewickelt.

Zu den börsenfähigen **Aktien** gehören vinkulierte Namensaktien wie auch Inhaberaktien. Rektapapiere werden nicht gehandelt. Namenspapiere können durch Indossament und Übergabe übertragen werden. Namensaktien sind im Übrigen grundsätzlich nicht börsenfähig. Die Börsenfähigkeit wird jedoch durch Blankoindossaments an der IMKB hergestellt. Ferner verlangt die IMKB von den betroffenen Unternehmen die Zustimmung zu dieser Übertragungsform und die Zusicherung, dass die Erwerber auf Verlangen in das Aktienbuch eingetragen werden.





In den **Bezugsrechtsscheinen** ist das Recht verbrieft, im Falle einer Kapitalerhöhung emittierte Aktien zu erwerben. Auch wenn die Bezugsrechte an Namensaktien anknüpfen, werden die Scheine als Inhaberpapiere behandelt. **Schuldverschreibungen des Staates** und des privaten Sektors verbriefen dem Betrag nach bestimmte Forderungen gegen den Aussteller. Sie können als Namens- oder Inhaberpapiere ausgestellt werden, an der Börse werden sie jedenfalls als Inhaberpapiere gehandelt. **Die Eurobonds** und die **ausländischen Investmentfondsanteile** gehören zu den wichtigsten ausländischen, an der Börse gehandelten Werten. **Depotzertifikate** über im Ausland gehandelte ausländische Werte sind vom Börsenrat als wie Effekten handelbar anerkannt worden. Das Depotzertifikat wird bei einer von der **Verrechnungsbank (Takasbank)** anerkannten Verwahrungsstelle geführt und in der Originalwährung gehalten. **Wertpapierlose Börsentermingeschäfte** gehören in geringerem Umfang zum Geschäft der Istanbuler Börse.

Papierlose Wertpapiere

Papierlose Wertpapiere sind der türkischen Börsenpraxis noch nicht vertraut. Art. 13 A BörsenG, der die Notierung regelt, erlaubt jedoch die Notierung papierloser Werte in einer zentralen Registrierstelle.



9 Arbeit und Aufenthalt

9.1 Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten benötigt man für die Türkei kein Visum. Allerdings ist dieses Visum nicht für die Arbeitsaufnahme gedacht. Wer eine Arbeit aufnehmen will, muss hierfür, unter Vorlage eines Arbeitsvertrages, eine Arbeitserlaubnis und daran geknüpft eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist das Arbeitsministerium zuständig, für die Aufenthaltserlaubnis die Ordnungsbehörde. Eine Arbeitserlaubnis wird vom Konsulat oder vom Arbeits- und Sozialministerium (dauert etwas länger!) bei Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einem türkischen Arbeitgeber ausgestellt. Die Anträge können über das örtlich zuständige Generalkonsulat in Deutschland gestellt werden.

9.2 Stellensuche

Türkische Arbeitsämter werden in der Regel eher bei öffentlichen Ausschreibungen eingeschaltet, weniger bei der Vermittlung von Firmenstellen. Die Zentrale befindet sich in Ankara.

HINWEIS: Wer in der Türkei eine Stelle sucht, kann sich auch an die Zentrale Internationale Arbeitsvermittlung der deutschen Arbeitsagentur wenden.

Nicht kostenlos ist der Service privater „Beratungsbüros“ in der Türkei. Sie vermitteln vor allem technische und kaufmännische Stellen auf mittlerer und höherer Ebene. Beliebt in der Türkei als Arbeitnehmer sind Türkischstämmige, die eine Zeit lang in Deutschland gelebt und gearbeitet haben oder dort sogar aufgewachsen sind. Ihnen werden „deutsche“ Tugenden wie Disziplin und Gründlichkeit zugeschrieben. Für diese Gruppe hat das Institut für deutsche Wirtschaft in Köln (IW) eine Schnittstelle aufgebaut, die seit Anfang 2000 Koordinierungsstel-





le für berufliche Mobilität und Integration im Ausland GmbH – kurz KMI (zuvor KFR) – heißt. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer werden seit September 1997 grenzüberschreitende Jobtage veranstaltet, der Online-Stellenmarkt ist im Wachsen begriffen. Vor allem für Rückkehrer ist immer auch ein Blick in die türkische Presse (z.B. in Tageszeitungen wie Sabah, Hürriyet oder Milliyet) zu empfehlen. Allerdings verfügen deren Deutschlandausgaben nicht über einen türkeibezogenen Stellenteil.

Eine verbindliche Regelung der Anerkennung deutscher Studien und Prüfungsleistungen in der Türkei gibt es derzeit noch nicht. Hierfür ist der **Hochschulrat (Yüksek Öğretim Kurulu)** in Ankara zuständig, wobei die Anerkennungsbedingungen wiederum nicht zentral einheitlich festgelegt sind, sondern von den Lehrprogrammen der Universitäten abhängen.

9.3 Arbeitsrecht

Das Arbeitsverhältnis und seine Erfüllung

Das Arbeitsrecht ist in der Türkei zunächst mit einem Arbeitsgesetz von 1971, zuletzt dann durch das Arbeitsgesetz Nr. 4857, in Kraft seit 10.6.2003, geregelt worden. Allerdings rangiert die Wochenarbeitszeit mit 45 Stunden weiterhin am oberen Rand einer europäischen Skala. An Feiertagen wird der Tagelohn weiterbezahlt. Arbeitnehmer, die an diesen Tagen trotzdem arbeiten, können mit dem Doppellohn rechnen. Der Anspruch auf Jahresurlaub, der anfänglich bei 14 Tagen liegt, steigt mit der Beschäftigungsdauer, wobei der deutsche Standard erst nach 15 Arbeitsjahren erreicht wird. Arbeitsverhältnisse über ein Jahr und länger müssen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt werden. Der Arbeitnehmer hat aber auf alle Fälle Anspruch auf eine Bescheinigung, aus der die allgemeinen und besonderen Bedingungen ersichtlich sind. Eine Probezeit kann für eine Dauer von bis zu zwei Monaten vereinbart werden. Eine längere Probezeit – die maximal vier Monate betragen darf – ist nur zulässig, wenn dies in einem Tarifvertrag vorgesehen ist.





Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Die Kündigungsfrist beträgt je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses zwei bis acht Wochen. Während das Gesetz von 1971 die Kündigung praktisch ohne Gründe, aber gegen Zahlung einer Abfindung im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsfristen erlaubte, kann sich der Arbeitnehmer jetzt innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung mit der Kündigungsschutzklage wehren. Wird die Kündigung dann für unwirksam erklärt, muss der Arbeitnehmer binnen eines Monats wieder eingestellt werden. Für die ausgefallene Arbeitszeit enthält er zudem eine Entschädigung von höchstens vier Monatslöhnen. Falls der Arbeitgeber den Arbeitnehmer trotz unwirksamer Kündigung nicht einstellt, bestimmt das Gericht eine angemessene Entschädigung in Höhe von mindestens vier und höchstens acht Monatslöhnen.

In Betrieben mit 30 oder mehr Arbeitnehmern muss die Kündigung gerechtfertigt sein. Diese Rechtfertigungsgründe sind im türkischen Arbeitsgesetz negativ definiert, es zählt auf, was nicht zu einer gerechtfertigten Kündigung führt und nennt dazu die Mitgliedschaft und Aktivität in einer Gewerkschaft, die Verfolgung von Rechten gegen den Arbeitgeber sowie die Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Gruppe. Ebenso wenig darf das krankheits- oder unfallbedingte Fernbleiben von der Arbeit innerhalb der Lohnfortzahlungsfristen zu einer ordentlichen Kündigung führen. Unter bestimmten Voraussetzungen können hingegen betriebliche Gründe eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt sein lassen. Dabei müssen veränderte Arbeitsbedingungen von einer Natur sein, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitsverhältnisses haben und im Übrigen auch gerechtfertigt sind. Diese Veränderungen sind seitens des Arbeitgebers zu begründen. Im Falle eines Kündigungsschutzprozesses trägt der Arbeitgeber die Beweislast für das Vorliegen der die ordentliche Kündigung rechtfertigenden Veränderungen.

In formeller Hinsicht setzt die ordentliche Kündigung voraus, dass diese schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgt. Wird die Kündigung mit in der Person des Arbeitnehmers liegenden Umständen begründet, muss dieser vor Ausspruch der Kündigung gehört werden.





Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen hat der Arbeitgeber die Möglichkeit zur **fristlosen Kündigung**. Diese ist möglich, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft in einer Weise schädigt, dass er seine Arbeitsleistung an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen oder in einem Monat insgesamt fünf Tage nicht erbringen kann oder auf Dauer erkrankt. Vor Ausspruch der Kündigung bei Erkrankung oder Unfall sind allerdings bestimmte Ausfallzeiten zu tolerieren, deren Berechnung an die Kündigungsfristen angelehnt sind. Im Übrigen berechtigt auch erhebliches Fehlverhalten des Arbeitnehmers (z.B. sexuelle Belästigung anderer, kriminelle Aktivitäten, Täuschung über wesentliche Eigenschaften bei Vertragsschluss oder Beleidigung) zu einer fristlosen Kündigung.

Auszusprechen ist die fristlose Kündigung innerhalb von sechs Tagen nach Kenntnis des Kündigungsgrundes, spätestens binnen eines Jahres.

Frauen und Männer sind arbeitsrechtlich gleichgestellt.

9.4 Sozialversicherung

Allgemein

Arbeitnehmer in der Türkei, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind, werden bei der Anstalt **Sosyal Sigortalar Kurumu** – kurz SSK – versichert, die Schutzleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfällen, Behinderungen, Berufskrankheiten bietet sowie ein Sterbegeld ausbezahlt und für die Altersversorgung zuständig ist. Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das seinen Hauptsitz in der Bundesrepublik hat, können nach einem bilateralen Abkommen vom 30. 4.1964 ihre Angehörigkeit zur deutschen Sozialversicherung behalten. Für Selbstständige gelten Sonderregelungen, sie versichern sich bei der **Bağ-Kur**.

Das Rentenalter liegt bei Männern bei 60, bei Frauen bei 58. Rentenanspruch gibt es bei Männern und Frauen gleichermaßen nach 25 Arbeitsjahren, aber nur bei Nachweis von mindestens 5.000 Arbeitstagen, an denen Beiträge bezahlt wurden.





Mutterschutz

Der Mutterschaftsurlaub umfasst acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Danach kann die Mutter für sechs Monate (Beamte zwölf Monate) in unbezahlten Mutterschaftsurlaub gehen oder aber ihre Arbeitszeit bei gleich bleibendem Lohn verkürzen. Das Mutterschaftsgeld entspricht dem Krankengeld. Für Kinder bis zum 18. Lebensjahr (in Ausbildung bis zum 22. Lebensjahr) gibt es ein geringfügiges Kindergeld.

Arbeitslosengeld

Wer arbeitslos wird, erhält nach sechs Karenztagen Arbeitslosengeld, zahlbar am Ende des ersten Monats der Arbeitslosigkeit. Die Höhe der Leistungen entspricht bei Arbeitern 40 Prozent des Lohnes und bei Angestellten 50 Prozent des Gehaltes. Die Dauer der Zahlung hängt von der Dauer der vorherigen Beschäftigung ab und kann bis zu 300 Tage betragen.

Versicherungsprämien

Die Prämien für die Sozialversicherung belaufen sich in der Türkei auf 36,5 Prozent des Nettolohnes. Diese teilen sich wie folgt auf:

Art der Versicherung	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	Gesamt
Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	0%	1,5 – 7% ¹	1,5-7%
Krankenversicherung	5%	6%	11%
Mutterschutz	0%	1%	1%
Berufsunfähigkeits-, Alters- und Sterbevorsorge	9%	11%	20%
Arbeitslosenversicherung (2% trägt der Staat)	1%	2%	5%

¹ je nach Gefahrenstufe der Tätigkeit





Die Arbeitnehmeranteile an den Prämien werden seitens des Arbeitgebers vom Gehalt abgezogen und gemeinsam mit den Arbeitgeberanteilen an die SSK abgeführt. Die Prämien für die Versicherung sind bis zum Ende des der Lohnauszahlung nachfolgenden Monats zu entrichten. Die Bezahlung kann per Barzahlung, Scheck, Überweisung oder Post erfolgen.

Meldepflichten

Neu eingestellte Arbeitnehmer sind spätestens einen Tag vor Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber bei der Sozialversicherungsanstalt anzumelden. Betriebe, die erstmalig einen Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anmelden, müssen dieser Verpflichtung binnen eines Monats nachkommen.

HINWEIS: Zur Anmeldung ist das Formular „Sigortalı İşe Giriş Bildirgesi“ zu benutzen. Die Formulare sind unter www.ssk.gov.tr zu finden.

Das Formular ist in dreifacher Ausfertigung mit Foto der Sozialversicherungsanstalt entweder persönlich oder per Einschreiben mit Rückschein zukommen zu lassen. Dem Formular ist eine Kopie des Personalausweises beizufügen. Bei Ausländern ist die Arbeitserlaubnis mit einzureichen.

Anmeldefrist

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, drohen für jeden nicht angemeldeten Arbeitnehmer Geldbußen in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Handelt es sich hierbei um Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis, erhöht sich die Sanktion auf das Doppelte des Mindestlohns.

Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, monatlich Mitteilungen über die versicherten Arbeitnehmer zu machen. Hierfür gibt es ein Formular, aber auch die elektronische Mitteilung ist möglich, wenn dies mit der SSK vereinbart ist. Die Mitteilung ist spätestens am Ende des Monats, der auf den Monat folgt, auf den sich die Angaben beziehen, der SSK zukommen zu lassen.





9.5 Löhne

Die niedrigeren Lebenshaltungskosten können die im Vergleich zu Deutschland geringeren Lohn- und Gehaltszahlungen nicht ausgleichen. Allerdings sind zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers – Mittagessen, Arbeitskleidung etc. – in der Türkei sehr gebräuchlich. Es gibt einen amtlich festgesetzten Mindestlohn, der regelmäßig an die Inflationsrate angepasst wird, aber dennoch sehr niedrig ist und meist irgendwo zwischen 200 und 250 Euro monatlich schwankt. Vor allem im Raum Istanbul ist eine steigende Tendenz zu erkennen. Viele Unternehmen sehen aber dennoch einen Standortvorteil in der – gegenüber Billiglohnländern wie Bulgarien und Rumänien – höheren Produktivität.

9.6 Wanderarbeitnehmer

Der Einsatz von deutschen Arbeitnehmern ist für bestimmte Projekte möglich und vor allem in der Baubranche auch üblich, ohne dass dafür Aufenthaltserlaubnisse eingeholt werden müssen. Führungskräfte können längerfristig in der Türkei beschäftigt werden. Hier muss darauf geachtet werden, dass auch für vorübergehend Beschäftigte die Einkommensteuerpflicht greift, wenn der Arbeitsaufenthalt 180 Tage überschreitet.

9.7 Betriebsübergang

Im Falle eines Betriebsübergangs gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber über, das Arbeitsverhältnis bleibt unter vollem Erhalt der bis dahin entstandenen Ansprüche des Arbeitnehmers bestehen. Als Betriebsübergang gilt auch die Übergabe eines Betriebsteils. Der Betriebsübergang kann für sich allein nicht als Grund für eine betriebsbedingte Kündigung verwendet werden. Allerdings können im Einzelfall Veränderungen in der Betriebsstruktur eintreten, die dann doch die betriebsbedingte Kündigung möglich machen.





10 Devisenbestimmungen in der Türkei

10.1 Rechtsgrundlagen

Die Devisenbestimmungen in der Türkei basieren auf dem Gesetz zum Schutze der türkischen Währung. Dieses Gesetz stammt aus der Zeit der großen Weltwirtschaftskrise. Die Vorschriften bis 1984 waren restriktiv, begrenzend und streng. Mit vielen Änderungen und Ergänzungen bekam das Gesetz seine heute geltende Fassung. Im Jahre 1989 erhielt die Türkische Lira ihre Konvertibilität. Das Gesetz zum Schutze der türkischen Währung ist ein Rahmengesetz, mit dem der Ministerrat ermächtigt wird, die Grundlagen über Maßnahmen zum Schutze der türkischen Währung festzusetzen. Mit seinen Beschlüssen ermächtigt der Ministerrat, das Staatsministerium, dem das Staatssekretariat für Schatzwesen untergeordnet ist, das Staatssekretariat selbst und die Zentralbank der Türkei, die Einzelheiten mit den Bekanntmachungen und Runderlassen zu bestimmen, um das Gesetz und die Rahmenbeschlüsse durchzuführen.

10.2 Kapitalverkehr

Der Devisenverkehr unterliegt kaum noch Beschränkungen. Die Einfuhr von Devisen und ihre Einlage in der Türkei ist frei. Die freie Konvertibilität der YTL erleichtert das Wechseln. Bei Auslandsaufträgen können auch Devisen in Rechnung gestellt werden.

Reisende dürfen höchstens 5.000 US-Dollar oder gleichwertige Effekten ins Ausland mitnehmen. Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat kann auch mehr als 5.000 US-Dollar ausführen, sofern er den überschüssigen Betrag bei der Einreise registriert hat.

Die Deklarationspflicht für mitgeführte Geldbeträge im Wert von mehr als 5.000 YTL bei der Einreise ist ein Erfordernis des Geldwäschegesetzes.





10.3 Währungskurse

Die Wechselkurse werden von der Zentralbank festgesetzt. Sie lassen sich täglich aktualisiert aus dem Internet abrufen und werden in den landesweit vertriebenen Presseorganen bekannt gemacht.

10.4 Transaktionen in ausländischen Währungen

Die Transaktionen in ausländischen Währungen sind, in konvertiblen, ausländischen, von der Zentralbank gehandelten Währungen, durch Zentralbank, Banken, und andere zuständige Institutionen durchzuführen.

10.5 Edelmetalle, Edelsteine und Wertsachen

Die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Wertsachen ist unbeschränkt. Die Ein- und Ausfuhr unverarbeiteten Goldes muss beim Zoll deklariert werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des Import- und Exportregimes sowie deren Verordnungen nicht.

Reisende dürfen ihren unkommerziellen Schmuck und ähnliches aus Edelmetallen und Edelsteinen höchstens im Wert von 15.000 US-Dollar ein- und ausführen. Einfuhr von Schmuckwaren über diesen Betrag hinaus ist nur möglich, wenn diese Waren bei der Einfuhr deklariert werden oder über den Ankauf der Waren ein Nachweis besteht.

10.6 Kapitaltransfer

Im Inland ansässige Personen dürfen im Ausland und in den Freizonen zwecks Investition oder Handelstätigkeit zur Gründung einer Firma oder Beteiligung an einer Gesellschaft und Eröffnung einer Zweigstelle bis zu fünf Millionen US-Dollar oder gleichwertige Devisen durch die Banken und Finanzinstitute ins Ausland überweisen und das Sachkapital





gemäß Zollbestimmungen ausführen. Die Ausfuhr von Bar- und Sachkapital über fünf Millionen US-Dollar bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Sonderregelungen bestehen für den Vermögenstransfer von Flüchtlingen und Einwanderern beziehungsweise Auswanderern.

10.7 Wertpapierverkehr

Die Ein- und Ausfuhr von Wertpapieren und anderen Kapitalmarktmitteln sind unbeschränkt. Emission, Angebot und Verkauf von Wertpapieren und anderen Kapitalmarktmitteln aus dem Ausland durch im Inland ansässige Personen sind ebenfalls frei. Emission, Angebot und Verkauf von Wertpapieren und anderen Kapitalmarktmitteln im Inland durch im Ausland ansässige Personen unterliegen dem Kapitalmarktgesetz.

Im Ausland ansässige Personen, einschließlich Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalanlagefonds, können alle Art von Wertpapieren sowie andere Kapitalmarktmitteln über nach den Kapitalmarktvorschriften ermächtigte Banken und Vermittlungsinstitute kaufen, verkaufen, diese Werte und ihre Erlöse durch die Banken und Sonderkreditinstitute ausführen.

Im Inland ansässige Personen können die im Ausland an den Börsen handelbaren Wertpapiere über Banken, Finanzinstitute sowie nach den Kapitalmarktbestimmungen genehmigte Vermittlungsinstitute kaufen und verkaufen.

Die Beteiligungen von im Ausland ansässigen Personen, einschließlich Kapitalmarktgesellschaften und Fondsverwaltungen, an im Inland ansässigen Gesellschaften müssen im Rahmen des Gesetzes für ausländische Investitionen eingetragen werden, wenn der Teilhaber sich am Verwaltungsrat oder an der Jahresversammlung beteiligen oder in irgendeiner Art in die Tätigkeiten der Gesellschaft eingreifen will.





10.8 Liegenschaften

Die Erlöse und Veräußerungsbeträge der Immobilien und der den Immobilien zugehörigen dinglichen Rechte, die die im Ausland ansässigen Personen gekauft haben oder besitzen, können über die Banken ausgeführt werden.

10.9 Kredite

Im Inland ansässige Personen dürfen vom Ausland Waren und Barkredite beschaffen, vorausgesetzt, dass die Abwicklung über Banken und Finanzinstitute erfolgt. Die Frist der Vorfinanzierungskredite beträgt jedoch ein Jahr.

Kreditverträge über Auslandskredite jeder Art mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsdatum an das Finanzministerium zu übermitteln, damit die Kredite in das Schuldenregister des Ministeriums eingetragen und registriert werden können.

10.10 Deviseneinlagen

Die Zentralbank und andere Banken dürfen im Namen der im Inland und im Ausland ansässigen Personen Devisendepotkonten eröffnen. Die Zinsen dieser Einlagen werden zwischen Banken und Einleger frei vereinbart.

10.11 Verstöße

So frei der Devisentransfer grundsätzlich ist, so gibt es doch Kontrollmechanismen zu beachten. Verstöße gegen solche Mechanismen können erhebliche wirtschaftsstrafrechtliche Konsequenzen haben, die sich





ebenfalls aus dem bereits mehrfach zitierten Gesetz zum Schutze der türkischen Währung ergeben.

BEISPIEL: Ein deutsches Unternehmen schließt mit seiner Tochter einen Darlehensvertrag ab (beachte die Anzeigepflicht für Kredite!). Die Rückführung des Darlehens erfolgt aus irgendwelchen Gründen gegen eine „Pro-Forma-Rechnung“ für zu importierende Ware, die in Wirklichkeit nicht importiert wird. Dieser Verstoß hat eine Geldstrafe zur Folge, die dem in Frage stehenden Devisenbetrag entspricht. Die Strafe knüpft allein an den objektiven Vorgang an, auch wenn wirtschaftlich niemand geschädigt wird und kein Fall von Geldwäsche, Steuerhinterziehung oder -verkürzung vorliegt.





11 Kaufen und Verkaufen – Vertreiben und Liefern

11.1 Einleitung

Das Kaufrecht im deutsch-türkischen Rechtsverkehr ist davon geprägt, dass ein reger Lieferverkehr in beide Richtungen besteht. Deutsche Firmen importieren türkische Produkte oder ihre eigenen in Lohnfertigung hergestellten Produkte nach Deutschland, deutsche Produkte wiederum gehören zu den beliebtesten Importgütern in der Türkei. Seit einiger Zeit ist sogar zu beobachten, dass türkische Firmen in Deutschland produzieren lassen, weil sie sich den Mehrwert des Gütesiegels „Made in Germany“ zunutze machen wollen – unabhängig davon, dass türkische Produkte selbst im Hinblick auf Qualität und Funktionalität den Wettbewerb mit deutschen Waren kaum noch zu scheuen brauchen.

Jede Geschäftsbeziehung ist zweiseitig, ihr Funktionieren setzt das Einverständnis beider Partner voraus. Dennoch sollte natürlich nichts dem Zufall oder allein dem guten Willen der eigenen Seite oder der anderen Seite überlassen werden.

Es macht in jedem Falle Sinn, sich Gedanken über die rechtlichen Grundlagen des Geschäfts zu machen und sich bereits bei Abschluss des Geschäfts zu überlegen, welche Lösungen man sich im Streitfall erwartet. An dieser Stelle wird nicht mehr auf die Frage eingegangen, in welcher rechtlichen Beziehung der Lieferant zum Händler oder Zwischenhändler steht, sondern wie die Lieferverträge zu konfigurieren sind.

11.2 Welches Recht ist anwendbar?

Selbst wenn sich die Parteien überhaupt keine Gedanken darüber machen, welches Recht im Falle einer Streitigkeit zur Anwendung kommen, steht eines fest: Es wird eine Rechtsordnung zur Anwendung kommen. Die Konsequenz hieraus steht ebenfalls fest.





HINWEIS: Wer vorausschauend, auch ohne ihn zu wünschen, den Konflikt ins Kalkül zieht, wird sich darüber Gedanken machen müssen, wie und auf welcher rechtlichen Grundlage ein solcher Konflikt zu lösen sein wird.

Haben die Parteien nichts vereinbart, greift das **Internationale Privatrecht** – kurz IPR. Das klingt einfacher als es ist. Zwar dient das IPR dazu, internationale Rechtskonflikte zu lösen. Das Schwierige daran ist, dass jedes Land sein eigenes IPR vorhält, einige Punkte wiederum in internationalen Abkommen einheitlich geregelt sind, dann aber wieder zu beachten ist, dass solche Abkommen nur für diejenigen Staaten gelten, die diese Abkommen ratifiziert haben.

BEISPIEL: Wird der Prozess in Deutschland geführt, muss das deutsche Gericht erst einmal in das deutsche IPR schauen. Wenn das deutsche IPR dann sagt, es müsse das Recht des Herkunftsstaates der Ware angewandt werden, muss in das IPR dieses Staates geschaut werden. Denn dieses könnte ja das Gegenteil verfügt haben und verlangen, dass das Recht des Ankunftsstaates anzuwenden ist oder das Recht desjenigen Staates, in welchem der Vertrag geschlossen oder die Ware versichert wurde. Wenn sich also die Parteien in New York getroffen und dort den Vertrag darüber geschlossen haben, dass die in China hergestellte Ware von der Türkei nach Deutschland geliefert wird ...

Im deutsch-türkischen Rechtsverkehr tauchen derlei Probleme eher selten auf, weil sowohl das deutsche als auch das türkische IPR insoweit ähnliche Regeln haben. Verkauft ein türkischer Hersteller von Hosen seine Ware an einen deutschen Abnehmer, kommt aus der Sicht beider Rechte das türkische Recht in Betracht. Auch dann, wenn der Türke die Hosen in China hat produzieren lassen.

Hier hilft noch nicht einmal der Umstand, dass es seit einigen Jahren ein „**UN-Kaufrecht**“ gibt, das einheitlich für alle Teilnehmer am internationalen Rechtsverkehr regeln soll, was im Warenverkehr gilt. Denn dies setzt voraus, dass die Herkunftsstaaten dieser Teilnehmer dem entsprechenden Abkommen beigetreten sind. Die Türkei etwa gehört nicht dazu. Daher gilt das UN-Kaufrecht nur dann, wenn deutsches Recht an-





wendbar ist, nicht aber, wenn der Fall auf die Anwendbarkeit türkischen Rechts hinweist.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, eine Vereinbarung darüber zu treffen, ob deutsches oder türkisches Recht anzuwenden ist. Auch UN-Kaufrecht kann explizit vereinbart werden, wobei dies allerdings nur bedingt zu empfehlen ist. Denn es ist tatsächlich nur auf das Kaufrecht (und das wesensähnliche Werkvertragsrecht) als solches beschränkt. Dabei sind nicht einmal die Verjährungsfragen einheitlich geregelt. Häufig suchen die Parteien einen Mittelweg (z.B. durch Vereinbarung der Geltung des schweizerischen Rechts). Die Türken fühlen sich dabei wohl, weil das schweizerische Kaufrecht fast identisch mit dem türkischen Kaufrecht ist, die Deutschen fühlen sich wohl, weil sie meinen, ein quasi deutsches Recht gewählt zu haben. Dass die Türken damit besser fahren, weil ihre Anwälte keine Einarbeitungsprobleme haben, während deutsche Anwälte in aller Regel keine Kenntnisse des schweizerischen Rechts besitzen, fällt den Parteien dabei zumeist nicht auf. Im Ergebnis und in der Praxis ist gegen eine solche Lösung jedoch nichts einzuwenden, weil das schweizerische beziehungsweise türkische Schuldrecht leichter verständlich ist als das deutsche. Zu beachten wäre dann für den deutschen Anwalt, dass er sich darum kümmern muss, ob im für anwendbar erklärten Recht kürzere oder längere Rügefristen gelten, ob neben dem unmittelbaren Schaden auch der mittelbare Schaden ersetzt verlangt werden kann, ob zum Schaden auch der entgangene Gewinn gehört oder nicht, ob es unterschiedliche Verjährungsfristen gibt.

Schließlich sollte für die Entscheidung, welches Recht man für anwendbar erklärt haben will, auch in Betracht gezogen werden, wer dieses Recht nachher anwenden soll. Die grundsätzlich unterschiedlichen Regelungsgegenstände „Rechtswahl“ und „Wahl des Gerichtsstands“ sollten also im Vertrag harmonisiert werden.

11.3 Welches ist der richtige Gerichtsstand?

Das oben genannte IPR hat einen Rechtszweig, den man als das **Internationale Zivilverfahrensrecht** bezeichnet. Hier gilt erneut: Jede





Rechtsordnung trifft ihre eigenen Regelungen, wobei auch hier wieder Übereinstimmungen vorhanden sind, was zur Begrenzung auftretender Probleme führt. Im Immobilienbereich gibt es zum Beispiel in der türkischen Zivilprozessordnung einen „ausschließlichen Gerichtsstand“ des Gerichts am Ort der Belegenheit des Grundstücks. Ein deutsches Gerichtsurteil über ein Grundstück in Antalya könnte also in der Türkei nicht vollstreckt werden. Weitere Argumente für oder gegen einen bestimmten Gerichtsstand richten sich also danach, welche Verfahrensdauer zu erwarten oder zu befürchten ist, ob das Gericht das eigene oder ein fremdes Recht wird anwenden müssen, welcher Reiseaufwand im Falle eines Rechtsstreits zu erwarten ist oder ob man etwa doppelte Anwaltskosten in Kauf nehmen muss. Vereinbart man einen deutschen Gerichtsstand, aber ein anderes als das deutsche Recht, muss das deutsche Gericht das fremde Recht erst erforschen. Oft ist – wie im Bereich des türkischen Rechts – echte Rechtskompetenz, die für Gerichte auch verwertbar ist, so dünn gesät, dass mit langen Bearbeitungszeiten durch die Gutachter gerechnet werden muss. Hinzu kommt, dass das deutsche Urteil in der Türkei vollstreckt werden muss – dort also erst in einem gesonderten Gerichtsverfahren mit zwei, ab 1.4.2007 sogar drei Instanzen für vollstreckbar erklärt werden muss. Der meist nur gefühlte, aber objektiv nicht nachweisbare, Heimvorteil bei einem Gerichtsstand am eigenen Geschäftssitz fällt dabei als Argument nicht mehr ins Gewicht. Dass türkische Gerichte „nationalistisch“ entscheiden, konnte der Verfasser in seiner eigenen Praxis bislang nicht feststellen. Erwartet man also die Entstehung eines Konflikts eher im Bereich des Partners in der Türkei, so dass also eher damit zu rechnen ist, dass es zu einer Vollstreckung in der Türkei kommen könnte, so sprechen mehr Argumente für einen türkischen Gerichtsstand und die Anwendbarkeit türkischen Rechts. Liegen die Gefahren für die Geschäftsbeziehung eher woanders, kann dieses Argument an Relevanz einbüßen und können andere Überlegungen in den Vordergrund treten.

11.4 Schiedsgerichtsbarkeit als Alternative

Eine zunehmend beliebte Alternative ist der Mittelweg, sich für die **Internationale Schiedsgerichtsbarkeit** zu entscheiden.





Obwohl oder weil der Verfasser selbst auch als Schiedsrichter in internationalen Verfahren tätig ist, rät er dazu, dies sorgfältig zu überlegen. Richtig ist sicherlich, dass ein Schiedsverfahren in vielen Fällen schneller abgewickelt werden kann. Richtig ist ferner, dass der in Schiedsverfahren gepflegte Stil, auch wenn es sich hier genauso um „streitige“ Gerichtsbarkeit handelt wie bei staatlichen Gerichten, sehr viel größere Chancen bietet, einen Rechtsstreit ohne Vergiftung der Geschäftsatmosphäre auszufeuchten. Und richtig ist schließlich, dass zwar die Anfangskosten solcher Verfahren oft sehr hoch erscheinen, sich dann aber in einer kaufmännischen Gesamtkalkulation als eine gegenüber den staatlichen Verfahren preisgünstigere Alternative erweisen können. Die Schwierigkeit in der Gestaltung einer Schiedsklausel, so einfach der Text nachher aussehen mag, liegt aber darin, das richtige Verfahren, mit der richtigen Institution, am richtigen Ort zu treffen. Denn durch eine Schiedsklausel wird nicht einfach das Prozessrecht ersetzt, auch wenn es den Parteien erlaubt ist, vieles selbst zu regeln. Dieselbe Schiedsklausel mit derselben Institution hat unterschiedliche Konsequenzen, je nachdem, ob man den Schiedsort nach Wien, Istanbul, Stuttgart oder Genf legt. Gerade bei der Vereinbarung einer scheinbar so einfachen Schiedsklausel sollte man den Rat eines in Schiedsverfahrenssachen erfahrenen Anwalts einholen. Im deutsch-türkischen Rechtsverkehr bewährt haben sich vor allem die „administrierten“ Verfahren nach den Regeln der ICC (International Chamber of Commerce), DIS (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit) und UNCITRAL (Internationales Schiedszentrum Wien). Auch die türkische Kammerunion (TOBB) stellt ein – noch wenig erprobtes – Verfahren zur Verfügung. Sowohl in Deutschland als auch in der Türkei werden Schiedssprüche zumeist – in einem gesonderten, in der Regel relativ kurz gehaltenen Verfahren – anerkannt und können daher auch vollstreckt werden.

11.5 Das türkische Schuldrecht

Übersicht

Das für den deutsch-türkischen Geschäftsverkehr relevante Schuldrecht wurde als Obligationengesetzbuch (OGB) im Jahre 1926 aus der Schweiz





übernommen, wo es ebenfalls noch in gleicher Weise gilt. Es soll allerdings dieser Tage einer Reform unterzogen werden. Gleiches gilt für das Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht. Die Zivilprozessordnung wurde seinerzeit aus dem Schweizer Kanton Neuchâtel „importiert“ und hat sich in der Praxis bewährt, auch wenn türkische Gerichte offenbar die Grundsätze der Prozessökonomie noch nicht so recht verinnerlicht zu haben scheinen. Das Handelsgesetzbuch wurde bereits im Zusammenhang mit den Handelsgesellschaften erwähnt.

Liefervertrag

Der Begriff „Liefervertrag“ ist mit Absicht gewählt worden, denn: Das Spektrum möglicher „Lieferverträge“ geht über das Kaufrecht hinaus.

Einem Liefervertrag können auch werkvertragliche Elemente innewohnen, etwa bei einer Auftragsfertigung nach Mustern des Auftraggebers. Vor allem in Gewährleistungsfragen muss also damit gerechnet werden, dass das anwendbare Recht hier unterschiedliche Regelungen trifft, je nachdem, ob ein echter Kaufvertrag oder ein Werkvertrag oder ein Werklieferungsvertrag vorliegt. Im türkischen Recht allerdings gibt es eine Verweisung vom Werkvertragsrecht auf das Kaufrecht, so dass hier in den verschiedenen Variationen, die bei einem Liefervertrag denkbar sind, der Blick in das Kaufrecht (Art. 184 ff. OGB) ausreicht.

Zu beachten sind hier die Bestimmungen über das Gewährleistungsrecht, das große Ähnlichkeiten mit dem deutschen Recht aufweist. Auch ein Zurückbehaltungsrecht ist dem türkischen Recht bekannt, Nichterfüllung und Verzug haben ebenfalls dem deutschen Recht sehr ähnliche Folgen. Die Standardverjährung für Erfüllungsansprüche beträgt im Kaufrecht zehn Jahre, für Gewährleistungsansprüche ein Jahr.

HINWEIS: Für Einzelheiten wird hier auf die einschlägige Literatur verwiesen (siehe unten).

Der Gegenstand eines Kaufvertrages kann alles sein, was verkäuflich ist. Dies reicht von unbeweglichen Sachen (Grundstücken) über bewegliche Gegenstände, Forderungen, beschränkt dingliche Rechte (z.B. Hypothe-





ken), Wertpapiere, mitgliedschaftliche Rechte (Genossenschaftsanteil, Aktie, GmbH-Anteil etc.) zu geistigem Eigentum (Patente, Marken etc.). Nach deutschem wie nach türkischem Recht kann man sogar verkaufen, was einem nicht gehört. Die hieraus resultierenden Probleme werden dann über Regeln gelöst, wonach etwa der Rücktritt wegen Nichterfüllung erklärt und Schadensersatz verlangt werden kann.

Begriffe des allgemeinen Vertragsrechts

Ein Vertrag kommt in der Türkei nicht anders zustande als in Deutschland. Beide Parteien müssen Erklärungen abgeben, die vom anderen jeweils akzeptiert werden. Bei Übereinstimmung kommt es dann zum Vertrag, unabhängig davon, ob der Vertragsschluss mündlich oder schriftlich, vor dem Notar oder beim Spaziergang im Park, mit oder ohne Handschlag, abgeschlossen wurde. Es besteht also grundsätzlich „Formfreiheit“. Viele Begriffe und Institutionen im türkischen Kaufrecht sind uns vertraut, auch wenn es in einzelnen Punkten zu inhaltlichen und strukturellen Abweichungen kommt.

BEISPIEL: So mag zwar im Einzelnen der „Irrtum“ oder der „Wucher“ durch die türkische Rechtsprechung etwas anders definiert werden. Dennoch gehört die Anfechtung wegen Irrtums oder Wucher zu den klassischen Mitteln, einen Kaufvertrag zu Fall zu bringen, genauso wie durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung. Gleiches gilt für den Begriff des Verzuges, der zu Schadensersatz oder Rücktritt oder beidem berechtigt.

Formen im Vertragsrecht

Formfreiheit ist ein selbstverständlicher Ausfluss der Vertragsfreiheit. Es gibt aber auch Ausnahmen, denn in einzelnen Konstellationen hat der Gesetzgeber das Bedürfnis, die Teilnehmer am Rechtsverkehr zu schützen.

Während Mündlichkeit im alltäglichen Lieferverkehr in aller Regel kein Problem darstellt, müssen Immobilienkäufe oder der Kauf eines Kraft-





fahrzeugs notariell beurkundet werden. Beim Immobilienkauf führt dies noch nicht direkt zu einem Kaufvertrag, sondern erst zu einem Vorvertrag, der den Verkäufer nur verpflichtet, mit dem Käufer zum Grundbuchamt zu gehen, um dort den eigentlichen Kaufvertrag abzuschließen.

Kaufleute unterliegen, nach gegenwärtig noch geltendem Handelsrecht, merkwürdigerweise strengeren Regeln als Nichtkaufleute.

Der berühmt-berüchtigte Art. 20 Abs. 3 des türkischen HGB verlangt vom Kaufmann, die Fälligestellung durch Mahnung oder Kündigungen über einen Notar, Einschreiben/Rückschein oder Telegramm zu erklären, will er nicht allfällige Fristen versäumen und soll die Erklärung wirksam sein. Außergerichtliche Vergleiche unterliegen der Schriftform. Dies ist zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung, aber eine Bedingung, um den im Gerichtsverfahren schriftlich dokumentierten Vertrag mit dem Argument aushebeln zu können, man habe den Rechtsstreit gütlich damit beigelegt, dass man andere Regelungen getroffen habe.

Ware gegen Geld

Eigentum an der Ware

Das türkische Sachenrecht ähnelt in wesentlichen Punkten dem deutschen Sachenrecht. Wer Eigentümer ist oder wird, hat alle Rechte an der Sache. Es gibt allerdings auch Unterschiede, die die Juristen interessieren, aber nur selten praktische Konsequenzen haben. Während in Deutschland der Erwerb von Eigentum an einer Ware nicht nur einen schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag (Kaufvertrag), sondern auch noch zwei dingliche Übertragungsverträge (einer für die Ware, einer für das Geld) verlangt (**Abstraktionsprinzip**), geht das türkische Recht vom **Traditionsprinzip** aus. Der Eigentumsübergang erfolgt durch einen so genannten Realakt, der selbst nicht den Regeln des Vertragsrechts unterliegt.

ZUM VERGLEICH: In Frankreich geht das Eigentum sogar schon mit dem wirksamen Abschluss des Kaufvertrages über, auch wenn eine Übergabe noch nicht erfolgt ist.





Gefahrübergang

Auch der Gefahrübergang gehört zu den auch in der Türkei geltenden, dem deutschen Juristen vertrauten Begriffen. Nach türkischem Recht geht die Gefahr mit Vertragsschluss auf den Käufer über.

Verbleibt die Ware erst einmal im Bereich des Verkäufers, haftet dieser für den Erhalt nur dann, wenn ihn selbst ein Verschulden trifft, er also etwa die Lagerhalle nicht richtig gesichert hat. Selbst wenn der Verkäufer auch noch den Transport organisiert, bedeutet dies nicht, dass er für einen Schaden während des Transports haftet. Fällt die Ware auf dem Weg aus, muss der Käufer selbst sehen, wo er Ersatz herbekommt. Auch hier gilt nur, dass der Verkäufer, wenn er schon die Auswahl des Spediteurs übernimmt, diese auch ordentlich treffen muss. Anders ist es, wenn die Parteien als Erfüllungsort ausdrücklich den Ankunftsort vereinbart haben. Allein die Bemerkung „cif“ (**customs insurance free**) gilt noch nicht als Vereinbarung eines anderen Erfüllungsorts, sondern stellt lediglich eine Kostenzusage des Verkäufers dar.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt, der in Deutschland meist schriftlich abgeschlossen wird, aber auch mündlich abgeschlossen werden kann, ist in der Türkei nur wirksam, wenn er in einem notariellen Register eingetragen worden ist – dies macht den Eigentumsvorbehalt im innertürkischen Rechtsverkehr so unbeliebt. Und wenn auf einen Liefervertrag türkisches Recht anwendbar ist, geht der (z.B. in den AGB des deutschen Käufers oder Lieferanten enthaltene) Eigentumsvorbehalt ins Leere. Hier findet sich beispielsweise ein Argument dafür, das deutsche Recht für anwendbar zu erklären, falls man sich nicht auf die türkischen Formalien einlassen will. Die in Deutschland beliebten Klauseln auf Vertragsformularen oder Rechnungen zum Eigentumsvorbehalt, die oft sogar von Teppichhändlern gegenüber Touristen in der Türkei unreflektiert übernommen werden, sind also unwirksam, wenn auf die Verträge türkisches Recht angewendet werden soll.

Anstelle des Eigentumsvorbehalts kommt auch die Bestellung eines Sicherungspfandrechts in Betracht, das durch eine ebenfalls notariell





gefertigte Pfandrechtsurkunde errichtet und in ein Pfandrechtsregister eingetragen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB sind auch nach türkischem Recht zulässig, wenn auch nicht ganz so verbreitet wie in Deutschland. Gesetzliche Bestimmungen, die ausdrücklich Fragen der AGB regeln, gibt es bereits in der neuesten Fassung des Verbraucherschutzgesetzes. Möglicherweise wird auch das neue OGB Aussagen dazu treffen. Die Rechtsprechung hatte aber ähnliche Kriterien entwickelt, wie sie früher das deutsche AGB-Gesetz und jetzt das reformierte BGB kennen. Die Überraschklausel ist genauso unzulässig wie der Missbrauch einer Machtposition. Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders. Diese Rechtsprechung hat vor allem einen die Verbraucher schützenden Charakter, zielt aber auch darüber hinaus auf den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ab.

Wer AGB verwendet – dies gilt in Deutschland wie in der Türkei –, muss vor allem dafür sorgen, dass diese vom Geschäftspartner auch ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert werden. Wer also die AGB erst mit der Rechnungsstellung vorlegt, kommt zu spät. Wer die AGB dem anderen zwar rechtzeitig, jedoch in einer Sprache zur Verfügung stellt, die dieser nicht versteht, hat dies umsonst getan. Und legen beide Seiten vor oder anlässlich des Abschlusses ihre jeweiligen AGB vor, so gilt nur, was sich nicht widerspricht. Steht in beiden AGB, dass die AGB des anderen jeweils nicht anerkannt werden, dann fallen beide AGB unter den Tisch.

AGB können also nur dann die gewünschte Wirkung entfalten, wenn sie – wie jeder andere Vertragsbestandteil auch – von beiden Seiten verstanden und konsentiert worden sind.





12 Forderungsbeitreibung

12.1 Forensic investigation

Ist eine Forderung erst einmal entstanden und reif für die Rechtsverfolgung in der Türkei, so sollte das Vorgehen sorgfältig überlegt werden. Es gibt viele Tricks, mit welchen sich der Schuldner der Beitreibung entziehen kann. Dies kann etwa geschehen, indem der Schuldner das haftende Vermögen auf Dritte überträgt, wobei ausgeprägte Familienbande oft sehr hilfreich sind. Eine andere Variante ist, mindestens zwei Firmen zu unterhalten, von denen die eine den Einkauf übernimmt (und damit die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer) und die andere den Verkauf (und damit die Forderungen gegenüber den Abnehmern).

HINWEIS: Es macht also Sinn, sich vor dem Beschreiten des Rechtsweges ein genaues Bild über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu machen, etwa in dem Recherchen oder gar detektivische Ermittlungen angestellt werden (siehe hierzu www.d-p-consult.com).

Hat man werthaltige Feststellungen getroffen, weiß man auch, wo man zugreifen muss, wenn man im Wege einstweiliger Verfügungen oder von Arrestpfändungen vorläufig auf das Vermögen zugreift, bevor man – nach einer solchen Maßnahme muss dies innerhalb von zehn Tagen geschehen – im Klagewege seinen Anspruch geltend macht. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass man zu Beginn weiß, ob die Vollstreckung erfolgreich sein wird oder nicht.

12.2 Beschreitung des Rechtsweges

Allgemein

Die Funktionsweise der türkischen Justiz, die nach erfolgloser Anmahnung ausstehender Zahlungen gefragt ist, wurde bereits oben vorgestellt. Statt den Klageweg zu beschreiten, kann man – ähnlich wie in





Deutschland – zunächst einen **Zahlungsbefehl** anstreben, der in einem einstufigen vorläufigen Vollstreckungsverfahren erwirkt werden kann. Gegen diesen Zahlungsbefehl kann der Schuldner innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung – dies gilt auch für nach Deutschland zugestellte Zahlungsbefehle! – Einspruch erheben, gegen den dann geklagt werden muss. In den allermeisten Fällen machen türkische Schuldner von der Einspruchsmöglichkeit Gebrauch, so dass die Durchführung dieses Verfahrens dann eher einen Zeitverlust provoziert. Ein Vorteil ist allerdings, dass – wenn die Anträge richtig gestellt worden sind –, der Schuldner für den Fall, dass sich ein Einspruch als unbegründet herausstellt, zu einer Entschädigung in Höhe von 40 Prozent der Forderung verurteilt werden kann, ohne dass der Gläubiger einen Schaden nachweisen muss.

Ordentlicher Rechtsweg

Der Klageweg führt in der Regel vor die Zivilkammer, nur bei sehr geringen Streitwerten vor das Friedensgericht. Leider ist die deutsche Übersetzerterminologie sehr uneinheitlich. Die Verwendung von Begriffen wie „Amtsgericht“ oder „Landgericht“ passt auf die türkischen Gerichte nicht. Die Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten dauern relativ lang, allerdings noch kürzer als etwa in Italien. Die Revisionsinstanz beim Kassationshof wird in der Regel zügig abgewickelt. Wird ein Urteil aufgehoben und an die Ausgangsinstanz zurückverwiesen, können reichlich Zeitverluste eintreten, zumal wenn Anwälte – wie in der Türkei fast die Regel – am Ende noch einmal von der selten erfolgreichen Rechtsbehelfsvariante „Urteilsberichtigung“ Gebrauch machen.

HINWEIS: Die Einlegung des Rechtsmittels „Urteilsberichtigungsantrag“ kann bei Erfolglosigkeit die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach sich führen, wenn er offenkundig aussichtslos ist.

Ab 1.4.2007 sollen noch Berufungsgerichte ihre Tätigkeit aufnehmen. Ob dabei mehr als nur weitere Zeitverluste herauskommen, wird man sehen müssen. Auffallend bei der Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sind die relativ vielen mündlichen Verhandlungen. Ferner kommt es in der Türkei infolge der Rotationspraxis häufiger zu Richterwechseln als in Deutschland.





Das zuständige Gericht

Zu beachten sind die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten. Die Vorschriften dafür ergeben sich aus der ZPO, sie begründen zugleich auch die internationale Zuständigkeit.

- Der „klassische“ Gerichtsstand ist der **Wohnsitz des Beklagten**. Für natürliche Personen ist das derjenige Ort, an dem sich die Person mit „Niederlassungsabsicht“ aufhält; es gilt im übrigen die Vermutung, dass Wohnsitz derjenige Ort ist, an dem das Personenstandsregister geführt wird. Bei juristischen Personen ist dies der „Sitz“ der Gesellschaft, also in der Regel der im Handelsregister eingetragene Sitz oder aber derjenige der Geschäftsleitung.

Hinweis: Ausländische Gesellschaften können zudem am Sitz ihrer türkischen Niederlassung, ja sogar ihrer Vertretung – Niederlassung, Handelsvertreter – verklagt werden.

- Hat der Beklagte keinen Wohnsitz mehr in der Türkei, kann an seinem **letzten türkischen Wohnsitz** geklagt werden. Das kann hilfreich sein, wenn in Deutschland nur ein Vollstreckungsbescheid erwirkt worden ist. Denn damit ist der Rechtsweg in Deutschland verschlossen und das Exequaturverfahren in der Türkei nicht möglich, so dass man in der Türkei einen ordentlichen Gerichtsstand benötigt, um doch zum Erfolg zu kommen.
- In **Personenstandssachen** (Adoption, Vormundschaft, Pflegschaft, Todes- oder Verschollenheitserklärung) kann für Ausländer statt der Anknüpfung an den Wohnsitz auch eine Anknüpfung an den gegenwärtigen Aufenthalt oder die Belegenheit des Vermögens gegeben sein. Für **Scheidungsverfahren** ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien oder dasjenige Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die letzte, mindestens sechs Monate lang gemeinschaftlich bewohnte Wohnung befindet.
- Das türkische Prozessrecht kennt auch den **Gerichtsstand des Erfüllungsorts**. Hier ist darauf zu achten, dass man zunächst bestimmen muss, welches materielle Recht auf das Rechtsverhältnis





anzuwenden ist. Diese Recht bestimmt, welches der „Erfüllungs-ort“ ist. Ist türkisches Recht anwendbar, so gilt etwa Art. 73 türk. OGB. Ist deutsches Recht anwendbar, gelten die Erfüllungsvorschriften des BGB beziehungsweise des UN-Kaufrechts.

- Ist in der Türkei belegenes Vermögen bekannt, so gibt es einen **Gerichtsstand am Ort der Belegenheit des beweglichen Vermögens**. Vermögensgegenstände in diesem Sinne sind auch Forderungen gegen in der Türkei ansässige Dritte. Dritte in diesem Sinne sind beispielsweise auch türkische Banken, bei denen Einlagen bestehen. Verfolgt also eine deutsche Bank, die als Sicherheit vom Schuldner den Kreditbrief einer türkischen Bank erhalten hat, die Verwertung dieses Kreditbriefs, so ist ein Gerichtsstand am Sitz der türkischen Bank gegeben. Bei Klagen wegen **dinglicher Rechte an beweglichen Sachen** ist, wenn der Wohnsitz des Beklagten unbekannt ist, der Ort der Belegenheit der Sache oder der Sicherheit Gerichtsstand.
- **Der ausschließliche Gerichtsstand der Belegenheit der unbeweglichen Sache** im Grundstücksrecht spielt eine große praktische Rolle. Da es sich hier zugleich um einen Sonderfall des *ordre public* handelt, sind etwa ausländische Entscheidungen, die nebenbei auch in der Türkei belegene Grundstücke berühren insofern nicht anerkennungs- oder vollstreckungsfähig. Ein solcher Gerichtsstand geht einem vereinbarten Gerichtsstand vor.
- Für **Versicherungsschäden** ist ebenfalls der Ort der Belegenheit maßgeblich.
- In **Nachlassangelegenheiten** gilt die Zuständigkeit des Ortes, an welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte; befindet sich dieser nicht in der Türkei, ist ersatzweise auch das Gericht der Belegenheit des Nachlasses zuständig.
- Der Gerichtsstand der Widerklage wird durch den Hauptprozess am Hauptsachegericht begründet.
- Für **Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren** ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.
- Es kann, wenn eine andere internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist, zur **Gewährleistung der Rechts-Schutzgarantie** die internationale Zuständigkeit eines türkischen Gerichts auch auf den *ordre public* gestützt werden.



HINWEIS: Zu beachten ist, dass die Unzuständigkeitseinrede mit der Klageerwiderung zu erheben und dabei das tatsächlich zuständige Gericht zu benennen ist. Wird letzteres unterlassen, darf die Einrede durch das Gericht nicht beachtet werden.

Gerichtsstandsklausel

Eine internationale Gerichtsstandsklausel ist nur zulässig, wenn das Rechtsverhältnis Auslandsbezug hat, kein Verstoß gegen den türkischen ordre public vorliegt und kein ausschließlicher Gerichtsstand in der Türkei gegeben ist. Es kommt dabei weder auf die Staatsangehörigkeit noch den Sitz der Parteien an.

Ausländersicherheit

Grundsätzlich gilt, dass Ausländer, die in der Türkei klagen, auf die Prozesskosten eine Sicherheit zu leisten haben. Dies gilt jedoch nicht für Staaten, die aufgrund internationaler Abkommen (hier Haager Zivilprozessübereinkommen) davon befreit sind. Für das deutsch-türkische Verhältnis gilt zudem das Deutsch-türkische Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28.5.1929 (siehe Anhang). In der türkischen Praxis gibt es insoweit kaum Probleme.

12.3 Anerkennung ausländischer Urteile

Das türkische internationale Zivilverfahrensrecht sieht vor, dass sowohl ausländische Urteile als auch Schiedssprüche für vollstreckbar erklärt werden können (**Exequaturverfahren**). In der Praxis gibt es damit in der Regel keine Probleme. Das türkische Gericht prüft dabei nicht mehr die Tatsachen. Die Anwendbarkeit des richtigen Rechts kann auf einen entsprechenden Einwand der Beklagtenseite zwar geprüft werden, dabei macht das Gericht aber nur eine grobe Ergebnisprüfung. Ist also, obwohl nach türkischem internationalem Privatrecht erforderlich, ein anderes als das türkische Recht angewandt worden, so prüft das Gericht nur, ob man





nach türkischem Recht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Im Übrigen wird geprüft, ob Verfahrensfehler vorliegen, die einen Verstoß gegen den türkischen *ordre public* darstellen. In der Praxis spielen, jedenfalls wenn es um die Anerkennung deutscher Urteile geht, diese Einwendungsmöglichkeiten keine Rolle. Auch Schiedssprüche scheitern nur selten an entsprechenden Einwendungen.

Die Anerkennung eines Urteils erfolgt in einem geringfügig abweichenden Verfahren. Sie ist erforderlich, wenn das ausländische Urteil keinen vollstreckbaren Inhalt hat (z.B. zur Zahlung verurteilt), sondern gestaltende Wirkung entfalten soll (z.B. Scheidungsurteil, Erbschein). Hier geht es nur darum, dass sie durch das Anerkennungsverfahren in der Türkei dieselbe Wirkung wie ein vergleichbares türkisches Urteil erhalten. Oft wird die Anerkennung im Rahmen eines weiter reichenden Verfahrens erfolgen.

BEISPIEL: Ein Urteil auf Feststellung der Vaterschaft ist in der Türkei nur „anererkennungsfähig“. Die Anordnung auf entsprechende Eintragung im Personenstandsregister wiederum kann nur durch das türkische Gericht erfolgen. Das deutsche Gericht kann eine solche Anordnung nicht treffen.

12.4 Zwangsvollstreckung

Einführung

In die Zwangsvollstreckung gehen rechtskräftige Urteile türkischer Gerichte. Nur über den Weg des oben erläuterten Exequaturverfahrens gelangen auch ausländische Urteile und Schiedssprüche in die türkische Zwangsvollstreckung. Unter Umständen kann man, wie in Deutschland, auch ohne ordentliches Gerichtsverfahren, nämlich im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens, zu einem rechtskräftigen Titel gelangen.





Vollstreckungsorgane

Das **Vollstreckungsamt (icra dairesi)** ist zuständig für die Durchführung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens und die Zwangsvollstreckung.

Das **Vollstreckungsgericht (icra tetkik mercii)** ist für Beschwerden gegen Maßnahmen des Vollstreckungsamts zuständig sowie für die gerichtlichen Verfahren auf Herausgabe von Pfandgut oder Gegenständen aus der Konkursmasse. Das Vollstreckungsgericht verfolgt auch Verstöße gegen das Vollstreckungsstrafrecht.

Gegen im Gesetz bestimmte Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts (z.B. nach einer Pfandherausgabeklage) ist die Revision zum Kassationshof gegeben, allerdings mit einer auf zehn Tage verkürzten Revisionsfrist.

Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens

Die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt auf Antrag unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils. Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann der Antrag auf vorläufige Vollstreckung gestellt werden, wobei in der Regel in Höhe des vollstreckten Betrages auch Sicherheit zu stellen ist.

Beschwerde

Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsamts ist die **Beschwerde (şikayet)** an das Vollstreckungsgericht gegeben. Die Einlegungsfrist beträgt sieben Tage. Die Beschwerde ist nicht mit dem Einspruch (**itiraz**) zu verwechseln (dazu unten). Während die Beschwerde sich gegen die förmliche Zulässigkeit von Maßnahmen richtet, ist der Einspruch in der Regel mit Einwendungen gegen die materiellrechtliche Grundlage der Zwangsvollstreckung gerichtet und kommt bei der Vollstreckung rechtskräftiger Urteile nicht in Betracht.





Kosten

Die Gebühren ergeben sich aus Anlagen zum Kostengesetz, die jeweils im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Kosten sind für jede Maßnahme im Voraus zu entrichten, andernfalls unterbleibt die Maßnahme. Neben den Gebühren fallen auch Auslagen an. Wie im Prozess haftet der Verursacher der Maßnahme für die Kosten.

Zustellung

Das Zustellungsverfahren ist im Zustellungsgesetz Nr. 7201 und in einer Rechtsverordnung geregelt. Die Zustellung kann im Postwege, durch Gerichtsbeamte oder durch Beamte der Vollstreckungsämter erfolgen. Die Zustellung richtet sich an diejenige Anschrift, welche im Ausgangsverfahren vom Empfänger als Zustellanschrift angegeben wurde. Empfangszuständig ist neben dem Adressaten nur derjenige, der dem Vollstreckungsamt vom Adressaten als empfangsberechtigt angegeben wurde, sowie der im Zwangsvollstreckungsverfahren auftretende Prozessbevollmächtigte.

HINWEIS: Der Beweis, der Adressat habe von der Zustellung Kenntnis erlangt, führt nicht zur Wirksamkeit einer unwirksamen Zustellung.

Die internationale Zustellung richtet sich für das deutsch-türkische Verhältnis nach dem Deutsch-türkischen Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen“ vom 28. Mai 1929, im übrigen (subsidiär!) nach dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1.3.1954 sowie dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland vom 15. November 1965.

Fristen

Im Zwangsvollstreckungsrecht ist zumeist die kurze Sieben-Tage-Frist für Rechtsmittel zu beachten. Sie beginnt am 1. Tag nach der Zustellung.





Vollstreckungshindernisse

Krankheit, Militärdienst oder Haft des Schuldners begründen vorübergehende Vollstreckungshindernisse, die nur ausnahmsweise – etwa bei Anzeichen für eine den Gläubiger benachteiligenden Vermögensverschiebung – überwunden werden können.

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Beim **Mahn- und Vollstreckungsverfahren** (*ilâmsız icra, icra takibi*) handelt es sich um ein summarisches Verfahren, das zunächst einmal das ordentliche Gerichtsverfahren ersetzt. Insofern ist der am Ende dieses Verfahrens stehende **Zahlungsbefehl** mit dem deutschen Vollstreckungsbescheid vergleichbar. Als Vorstufe denkbar und praktisch oft eingesetzt (aber nicht zwingend) ist das notarielle Mahnverfahren.

Der Zahlungsbefehl wird rechtskräftig, wenn er förmlich zugestellt worden ist und der Gegner nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung **Einspruch** (*itiraz*) eingelegt hat. Wird kein Einspruch eingelegt, hat der Schuldner, wenn er nicht zahlt, auf Antrag sein Vermögen offen zu legen. Tut er dies nicht, kann eine geringfügige Gefängnisstrafe verhängt werden. Gegen den Einspruch steht dem Gläubiger der Antrag auf Aufhebung des Einspruchs zu. In der nächsten Stufe sind dann je nach Ergebnis die Klagen der Beteiligten gegeben. Wird im Endurteil festgestellt, dass der Einspruch zu 100 Prozent ungerechtfertigt ist, steht dem Kläger ein pauschaler Entschädigungsanspruch in Höhe von 40 Prozent des Gegenstandswertes zu, gegen Nachweis auch höherer Schadensersatz.

HINWEIS: Für Mietsachen gelten hinsichtlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens Sonderbestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung kann auf Antrag auch vorläufig eingestellt werden.

Das **Mahn und Vollstreckungsverfahren aus Urkunden** verläuft nicht anders als die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil. Denn materielle





Einwendungen sind gegen den Zahlungsbefehl nicht gegeben. Vielmehr können nur formale Fehler eingewendet werden. Beim Wechsel sind dies etwa Angaben, die für die Wirksamkeit erforderlich sind, im übrigen gehört in der Praxis zu den häufigsten Einwendungen die Behauptung der Unterschriftenfälschung.

Pfändung

Die wichtigste Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist die Pfändung, mit welcher der Gläubiger ein Verwertungsrecht erhält. Sie erfolgt auf Antrag und dient der Vollstreckung von Geldforderungen, die durch Pfändung und Verwertung von Vermögensgegenständen des Vollstreckungsschuldners begetrieben werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Zahlungsbefehls zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist muss die „Erneuerung“ beantragt und dieser Antrag dem Vollstreckungsschuldner zugestellt werden. Möglich sind auch die Pfändung von **Grundstücken, Bankkonten, Lohn und Gehalt und Geschäftsanteilen and Kapitalgesellschaften**, unter bestimmten Umständen auch an Personengesellschaften.

Grenzen der Pfändungsmöglichkeiten finden sich unter anderem bei Kindesvermögen, Schmerzensgeldansprüchen sowie in den Rechten Dritter an den zu pfändenden Gegenständen.

*HINWEIS: Dem Dritten steht dann die **Herausgabeklage (istihkak davası)** zu, innerhalb von sieben Tage nach Kenntnis.*

Verwertung und Zahlung

Die Verwertung erfolgt auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners durch **Verkauf** oder durch **Zwangsversteigerung**. Zahlt der Schuldner, endet die Zwangsvollstreckung insoweit. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen oder Stundungen gelten besondere Vorschriften. Soweit die Pfändung ins Leere geht, stellt das Vollstreckungsamt eine **Pfandlosbescheinigung** aus, mit welcher die Verjährung auf Dauer gehemmt wird.





Bei Tod des Schuldners muss die Zwangsvollstreckung innerhalb eines Jahres gegen die Erben aufgenommen werden, andernfalls verfällt sie.

Es ist in der Türkei kein Problem, Forderungen in einer Fremdwährung titulieren zu lassen, sofern die Forderung in dieser Fremdwährung auch entstanden ist. Die Zwangsvollstreckung erfolgt dagegen in YTL.

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Dem Sicherungsinteresse des Gläubigers dienen zwei Instrumente: die **Einstweilige Verfügung** und der **Arrest**. Sie sind in der Praxis sehr wirkungsvolle Mittel, den späteren Klageerfolg bereits in einer frühen Phase sicherzustellen; sie sind natürlich auch noch während des schon laufenden Hauptverfahrens einsetzbar. Der Arrestpfändung beziehungsweise Arresthypothek sind in der Türkei in der Praxis leichter zu erlangen als in Deutschland. Darstellen muss der Antragsteller gegenüber dem Gericht, dass die Gefahr besteht, dass der Schuldner sein Vermögen verschiebt oder sonst die spätere Vollstreckung zu vereiteln sucht. Ferner muss er seinen Anspruch durch Vorlage entsprechender Beweismittel in Form von Dokumenten glaubhaft machen. In der Regel ist Sicherheit in Höhe von mindestens 15 Prozent zu leisten.

BEISPIEL: In einem Fall, in welchem die Forderung eigentlich schon verjährt war, hat das Gericht dennoch den Arrest verhängt mit der Begründung, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Schuldner die rechtzeitige Erhebung der Einrede versäumt. Genau dies trat dann ein, die Rechte des Gläubigers waren somit geschützt. Dem Interesse des Schuldners hatte das Gericht Rechnung getragen, indem es die Sicherheit auf 40 Prozent festgesetzt hatte.

So günstig das türkische Recht hier für den Gläubiger auch erscheinen mag, so ist der Schuldner nicht ungeschützt. Stellt sich heraus, dass Arrest oder einstweilige Verfügung ungerechtfertigt waren, muss der zunächst erfolgreiche Arrest- oder Verfügungsgläubiger dem Betroffenen Schadensersatz leisten.





13 Marken und Patente

13.1 Einführung

Hatte die Türkei lange Zeit einen eher schlechten Ruf, was den Markenschutz, Imitationen und Produktfälschungen anging, so zeichnet sich seit einiger Zeit eine positivere Entwicklung ab.

Die ersten Regelungen zum Markenschutz in der Türkei erfolgten bereits im 19. Jahrhundert (**Marken-Verordnung 1871**). Seither ist die Türkei den maßgeblichen internationalen Abkommen im Bereich gewerblicher Rechte beigetreten (z.B. dem Pariser Verbandsübereinkommen zum Schutz gewerblicher Rechte, dem Abkommen zur Errichtung der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO), dem Protokoll zum **Madrid-Abkommen** über die internationale Registrierung von Marken).

Mit dem Erfordernis der Anpassung an europäische Regelungen wuchs auch der Druck auf den Gesetzgeber, der Mitte der neunziger Jahre in verschiedenen Regelungen zum Markenschutz, zum Schutz der Patentrechte, zum Schutz von Industriedesigns sowie zum Schutz der geographischen Zeichen seinen Niederschlag gefunden hat. Derzeit stehen weitere Verbesserungen an.

Einen weiteren Entwicklungsschub verzeichnete das türkische Rechtssystem mit der Einrichtung von Zivil- und Strafgerichten mit ausschließlicher Zuständigkeit im Markenschutz im Jahre 2003, die sich schnell mit Sachverstand und Entscheidungsfreude etabliert haben.

13.2 Markenrecht in der Türkei

Rechtliche Grundlagen des Markenschutzes

Markenschutz genießen – so Art. 6 der einschlägigen „Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft“ Nr. 556 – in der Regel solche Marken, die im





Markenregister eingetragen sind. Allerdings können auch diejenigen natürlichen und juristischen Personen Markenschutz genießen, die in der Türkei unter einem bestimmten Namen („Firma“) ansässig sind oder ein Gewerbe betreiben und sich eine gewisse Nachhaltigkeit am Markt erworben haben. Darüber hinaus können von Markenschutzrechten auch solche Personen Gebrauch machen, die nach dem **Pariser Verbandsübereinkommen** zum Schutz der gewerblichen Rechte oder dem Gründungsabkommen der Welthandelsorganisation ein Antragsrecht haben oder bei denen das Gegenseitigkeitsprinzip erfüllt ist, das heißt, in deren Ländern auch türkischen Marken ebenfalls Markenschutz gewährt wird. Schließlich enthält die Rechtsverordnung auch einen Verweis auf das **Meistbegünstigungsprinzip**. Internationale Abkommen treten immer dann an die Stelle der nationalen Regelung, wenn sie den besseren Rechtsschutz versprechen. Diese Vorschriften sind allerdings nicht so zu verstehen, dass Marken, die in einem Land eingetragen wurden, das Vertragspartei zum Pariser Abkommen ist, in der Türkei geschützt würden, ohne dass eine Eintragung erforderlich wäre. Der das türkische Markenrecht prägende Grundsatz ist der der „Territorialität“, das heißt, Marken sind grundsätzlich nur dort geschützt, wo sie eingetragen wurden. Ist eine in der Türkei verwendete Marke dagegen nur im Ausland registriert, erstreckt sich dieser Schutz grundsätzlich nicht auf Waren, die in die Türkei eingeführt oder hergestellt werden.

Ausnahmsweise erlangen auch andere Marken Markenschutz, wenn sie beispielsweise in besonderem Maße bekannt sind. So setzte sich beispielsweise „Coca Cola“ gleich bei Markteintritt zu Beginn der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gegen ein Plagiat namens „Kola Koka“ mit dem typischen Schriftzug der amerikanischen Marke durch. Andere typische Fälle sind die des Agenten, Handlungsbevollmächtigten oder Vertreibers eines ausländischen Markenprodukts, welche die Marke böswillig auf eigenen Namen eintragen lassen.

Das Pariser Abkommen eröffnet seinen Vertragsstaaten außerdem die Möglichkeit, in jedem Land, in dem eine Eintragung der betreffenden Marke beantragt wird, von einem Vorrecht Gebrauch zu machen und in einer Frist von sechs Monaten ab Antragstellung durch Ausübung des Vorrechts zu bewirken, dass alle nach Entstehen des Vorrechts gestellten Anträge zurückgewiesen werden. Dieses Vorrecht steht auch denjenigen





zu, die Markenware in der Türkei in einer nationalen oder internationalen Ausstellung ausgestellt haben.

Eintragung und Schutz

HINWEIS: Vor dem Hintergrund, dass nach türkischem Markenrecht in der Regel nur eingetragene Marken Markenschutz genießen und die Schutzwirkung, die durch die Eintragung entsteht, nur für Marken innerhalb der Türkei gegeben ist, empfiehlt es sich für Personen beziehungsweise Unternehmen, die in der Türkei durch Vertriebspartner oder über eine eigene Niederlassung oder Gesellschaft tätig werden wollen, zumindest eine eindeutige und mit Sanktionen bestückte Lizenzvereinbarung zu treffen, oder besser noch eine Markenregistrierung zu veranlassen.

Vor Antragstellung empfiehlt sich naturgemäß die **Markenrecherche**. Hierzu wendet man sich an das **Patentamt (Türk Patent Enstitüsü – www.turkpatent.gov.tr)**, bei dem man gegen eine Gebühr von 30 YTL eine Recherche nach einem Wort und einer Klasse vornehmen lassen kann, sowie für je weitere 20 YTL auch mehrere Klassen recherchieren lassen kann. Darüber hinaus gibt es auch im Internet Möglichkeiten, Markennamen frei zu recherchieren (www.patentofsim.com), wobei allerdings bezüglich der Aktualität bei solchen Anbietern Vorsicht geboten ist.

Ergibt die Recherche, dass dieselbe Marke oder eine ihr ähnelnde Marke eingetragen ist, kann der ausländische Markeninhaber in den oben bereits erwähnten Ausnahmefällen eine **Nichtigkeitsklage** gegen die eingetragene Marke erheben. Häufig und von der Rechtsprechung als Markenrechtsverletzung anerkannt sind insbesondere die Fälle, in denen Importeure oder Vertriebspartner gegen das Prinzip von „Treu und Glauben“ verstoßen, indem sie Markenware, für die ihnen die Verkaufsbefugnis bereits wieder entzogen wurde, in eigenem Namen registrieren lassen oder gar die Marke selbst insgeheim auf sich selbst eintragen lassen – um dann den ursprünglichen Inhaber vom Markt zu verdrängen, indem andere Vertreiber mit Markenverletzungsverfahren, Strafverfahren und wettbewerbsrechtlichen Schadenersatzklagen überzogen werden.





Ist die fragliche Marke frei, kann die Eintragung beim Patentinstitut in einer oder mehreren Warenklassen beantragt werden. Die Gebühren belaufen sich pro Klasse auf 104 YTL. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag in einem Verordnungsblatt veröffentlicht, womit den Wettbewerbern für die Dauer von sechs Monaten die Eingabe von Einsprüchen und Bedenken eröffnet wird. Kommt kein Einspruch, wird eingetragen. Von nun an dauert der Markenschutz zehn Jahre an; er kann durch Antragstellung vor Ablauf verlängert werden.

Die Markenverletzung

Gegen eine Markenrechtsverletzung kann gerichtlich vorgegangen werden (Art. 62 der oben genannten Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft). Die Anträge können dann auf Unterlassung und auf Schadensersatz gerichtet werden. Dies kann für den Markenverletzer teuer werden, denn er muss auch den entgangenen Gewinn des Markeninhabers zahlen. Ferner können bereits im Wege der einstweiligen Verfügung Waren und Gegenstände beschlagnahmt werden, die die Marke tragen, die Entfernung von Markenzeichen angeordnet, ihre Ausfuhr ins Ausland und der Vertrieb im Inland wirksam unterbunden und die Markenverletzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Neben dem einstweiligen Rechtsschutz wird es oft angezeigt sein, gleich nach Aufdeckung der Markenverletzung ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren anzustrengen, um mit gerichtlicher Hilfe die Erhebung von Beweisen zu bewirken. Das türkische Recht sieht eine relativ kurze Frist von einem Jahr vor, die mit Kenntnisnahme der Markenverletzung zu laufen beginnt. Die Verjährung wird durch die Einleitung des Beweissicherungsverfahrens allein noch nicht gehemmt. Stellt die Markenverletzung gleichzeitig eine Straftat dar, kann sich diese Frist entsprechend den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch verlängern.

Dem Markenverletzer drohen nicht nur die vom Markeninhaber durch Beschreiten des Rechtsweges ausgelösten Sanktionen, sondern auch Geld- und Gefängnisstrafen, die bis 40.000 YTL beziehungsweise bis zu vier Jahren Haft (effektiv zu verbüßen: etwa die Hälfte) reichen können. Zudem kann es zu Gewerbeuntersagungen kommen. Insgesamt sind also





die Risiken, die der Markenverletzer auf sich nimmt, in den vergangenen Jahren drastisch angestiegen.

13.3 Patentrecht in der Türkei

Vorbemerkung

Patentrechtliche Regelungen kennt die Türkei seit 1876. Die derzeit gültige Regelung ist die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft über den Schutz der Patentrechte aus dem Jahre 1995.

Auch in diesem Bereich ist die Türkei Vertragspartei der maßgeblichen internationalen Abkommen und damit unter anderem dem **Kooperationsabkommen über Patente (1970)**, dem **Abkommen über das Europäische Patent (1973)** und dem **Straßburger Abkommen über die internationale Klassifizierung der Patente (1971)** beigetreten.

Rechtliche Grundlagen des Patentschutzes

Der persönliche Anwendungsbereich der patentrechtlichen Regelungen entspricht dem der markenrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Auch hier gilt das **Meistbegünstigungsprinzip** der internationalen Abkommen, die der Anwendung vorteilhafter Vorschriften der Abkommen Vorrang vor solchen des nationalen Rechts verleihen. Ähnlich wie beim Markenschutz beginnt auch der Patentschutz mit dem Antrag auf Eintragung beim türkischen Patentamt. Da hier die genaue Zeit der Antragstellung von großer Bedeutung ist, wird der Zeitpunkt unter Angabe von Datum, Stunde und Minute erfasst. Will man Patente recherchieren, so ist hier wie im Zusammenhang mit der Recherche nach eingetragenen Marken das Patentamt die richtige Adresse.

Die in einem dem **Pariser Abkommen** von 1883 beigetretenen Staat ansässigen oder gewerblich tätigen Personen genießen das Vorrecht, innerhalb von zwölf Monaten in der Türkei einen Patent- oder Gebrauchsmusterschein zu beantragen. Wird dieser Antrag gestellt, werden





alle andere Anträge auf Patent und Gebrauchsmuster, die nach dem Entstehen des Vorrechts gestellt wurden, zurückgewiesen (Art. 49 der vorgenannten Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft). Dieses Vorrecht steht auch denjenigen zu, welche die Ware, auf welche sich das Patent und Gebrauchsmuster bezieht, in der Türkei in einer nationalen oder internationalen Ausstellung ausgestellt haben (Art. 50).

Patentschutz in der Praxis

Patentrechtsverletzungen werden zum Beispiel anerkannt, wenn Ware imitiert wird, indem sie ohne Zustimmung des Patentrechtsinhabers hergestellt oder verkauft oder eingeführt wird bzw. wenn die in einer Lizenzvereinbarung gewährten Befugnisse überschritten werden.

Der Rechtsschutz bei Patentrechtsverletzungen entspricht demjenigen bei Markenverletzungen. Allerdings gibt es Rechtsschutz nur, wenn der Antrag auf Eintragung des Patents öffentlich bekannt gemacht worden ist oder nachgewiesen werden kann, dass der Schädiger von der Antragstellung Kenntnis hatte.

13.4 Zusammenfassung

Im Marken- und Patentschutz gelten in der Türkei bereits europäische Standards. Mit der Einführung von Fachgerichten ist die Effizienz des Rechtsschutzes erheblich gestiegen. Ob diese Effizienz tatsächlich erreicht wird, hängt zwischenzeitlich weniger von der Justiz selbst als davon ab, ob die marken- und patentrechtlichen Interessen konsequent verfolgt werden. Auch hier stößt der Interessierte bei hierauf spezialisierten Marken- und Patentbüros und in der Anwaltschaft zunehmend auf kompetenten Beistand. Besonders wichtig ist es, das Instrumentarium der Schutzmaßnahmen richtig zu nutzen, das kann von einstweiligen Verfügungen bis hin zu Sicherstellungen an der Grenze führen.





14 Das System Diem & Partner

14.1 Die Anwaltskanzlei

Diem & Partner Rechtsanwälte ist eine Wirtschaftskanzlei mit Sitz in Stuttgart, einem der wichtigsten Wirtschaftsstandorte Deutschlands, mit einer Niederlassung in Istanbul. Das Profil der Kanzlei ist von einem rührigen Mittelstand geprägt, der zunehmend unter dem Einfluss der Globalisierungstendenzen der Weltwirtschaft steht. Neben der Spezialisierung auf ausgewählte Gebiete des Wirtschaftsrechts halten Diem & Partner unter den heutigen Bedingungen den Blick über die Grenzen für selbstverständlich. Allerdings darf sich dies nicht in einer diffusen Internationalität mit einfachen Kooperationen in aller Welt erschöpfen. Die eigene intensive Kenntnis anderer Rechtsordnungen erscheint Diem & Partner unerlässlich, um den Mandanten mit qualifizierter Beratung in das Ausland begleiten oder dort abholen zu können. Neben Frankreich bildet derzeit die Türkei einen besonderen Länderschwerpunkt, den Diem & Partner zum Markenzeichen ihrer Tätigkeit entwickelt haben.

Weitere Informationen unter: www.diempartner.com

14.2 Die D&P Consulting in Istanbul

Langjährige Erfahrung im Türkeigeschäft hat zu der Erkenntnis geführt, dass der „typische“ Mandant mehr benötigt als eine qualifizierte Rechtsberatung. Die D&P Consulting bietet eine Palette von Dienstleistungen, welche die qualifizierte Rechtsberatung durch Diem & Partner im Türkeigeschäft sinnvoll ergänzen, wie etwa Markteinführung, Forensic Investigation oder die Technik der Firmengründung. Die D&P Consulting ist für den ausländischen Mandanten das Tor in die Türkei, über das er Zugang zu einem imposanten Netzwerk von Beratungsleistungen in Politik, Wirtschaft und Recht erhält.





Über ein weitreichendes und effizientes Netzwerk bietet das System jedoch noch weitaus mehr – auch für die Visionen global agierender Unternehmen.

Weitere Informationen unter: www.d-p-consult.com

14.3 Das Netzwerk

Networking ist der „neudeutsche“ Begriff für den Aufbau von Strukturen, in welchen die einzelnen Enden zu einem sinnvollen und profitablen System des Geben und Nehmens verknüpft werden. Diem & Partner versteht darunter nicht nur die selbstverständliche Unterhaltung vielfältiger Verbindungen aufgrund persönlicher Kontakte zu Anwaltskanzleien in aller Welt, vielmehr gehört dazu auch die gezielte und strategische Vertiefung solcher Verbindungen. So besteht eine vertragliche Zusammenarbeit mit einer großen Kanzlei in Lyon in Frankreich. Weitere enge Kooperationen bestehen mit Kanzleien in Straßburg und Paris sowie in Breslau (Polen) und Bratislava (Slowakei).

Eine herausragende Rolle und Funktion kommt dem Netzwerk in der Türkei zu. Abgesehen von der eigenen Niederlassung in Istanbul werden mit mehreren Kanzleien in Istanbul, Ankara, Izmir und Antalya gemeinsam Prozesse geführt und koordinierte Beratungsleistungen erbracht, die bis tief in Politik und Wirtschaft hineinreichen, vor allem in den Bereichen Bau, Energie und Telekommunikation.

Unterfüttert wird dieses Netzwerk durch die **Advoselect EWIV**, über welche Diem & Partner Zugriff auf verschiedene europäische Jurisdiktionen mit hochqualifiziertem anwaltlichem Potenzial haben.

Weitere Informationen unter: www.advoselect.com





Literatur- und Quellenhinweise

Literatur

Ansary, Tuğrul/Schneider, Eric, Introduction to Turkish Business Law, The Hague 2001

Centel, Tankut, Arbeitsrecht in der Türkei, Heidelberg 2005

Rumpf, Christian, Kaufvertrag in der Türkei, Münster 1999

Rumpf, Christian, Türkei, in: Weißmann/Riedel (Hrsg.), Handbuch der internationalen Zwangsvollstreckung, Köln, Loseblattsammlung, Lieferung November 2000

Rumpf, Christian, Einführung in das türkische Recht, München 2004

Rumpf, Christian, Türkei, in: Frank/Wachter (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, Heidelberg 2004

Rumpf, Christian, Die Zollunion zwischen EU und Türkei, RIW 1997, S. 46-53

Rumpf, Christian, Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in der Türkei, InVo 2002, S. 261-270; S. 305-313

Rumpf, Christian, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Türkei, RIW 2002, S. 843-851

Rumpf, Christian, Türkei (zus. m. Ünal Tekinalp), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht (hrsg. von Peter Derleder/Kai-Oliver Knops/Heinz G. Bamberg), Berlin u.a. 2004

Rumpf, Christian, Türkei, in: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann, Internationales Erbrecht, 63. Lieferung, München 2006

Rumpf, Christian, Türkei, in: Süß/Wachter (Hrsg.), Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Angelbachtal 2006, S. 1737-1784

Weitere Hinweise unter:

www.tuerkei-recht.de/Publikationen_Rumpf.pdf





Sonstige Quellen

AHK, Deutsch-türkische Handelskammer, diverse Broschüren

Bfai, Bundesagentur für Außenwirtschaft, diverse Broschüren

Oda, Zeitschrift der Deutsch-Türkischen Handelskammer, Istanbul

TD-IHK Magazin, Zeitschrift der Türkisch-Deutschen IHK

Internet

Diem & Partner Rechtsanwälte www.diempartner.com

D&P Consulting www.d-p-consult.com

Amt für Statistik www.dpt.gov.tr

Außenwirtschaft www.foreigntrade.gov.tr

Investitionen www.investinturkey.gov.tr

Außenpolitik www.mfa.gov.tr/MFA_tr

Türkische Botschaft, Berlin www.tcberlinbe.de

Türkisch-Deutsche IHK, Köln www.td-ihk.de

Internetportal www.tuerkei-recht.de

Türkische Botschaft, Washington www.turkey.org



Wichtige Anschriften

<i>Untersekretariat für Schatzwesen Generaldi- rektions für Ausländisches Kapital</i>	Hazine Müsteşarlığı Yabancı Sermaye Genel Müdürlüğü Eskişehir Yolu Üzeri TR-06510 Emek – Ankara Telefon: +90 312 212 50 00 Fax: +90 312 212 89 15 Internet: www.treasury.gov.tr
<i>Börsenrat („Kapital- marktausschuss“)</i>	Sermaye Piyasası Kurulu Doç. Dr. Bahriye Üçok Cad. 13 TR-06500 Emek – Ankara Telefon: +90 312 212 62 80 Fax: +90 312 221 33 23 Internet: www.spk.gov.tr
<i>Mittelstandsvereinigung</i>	KOSGEB – Küçük ve Orta Ölçekli Sanayii Geliştirme İdaresi Başkanlığı P.K. 82 TR-06572 Tandoğan – Ankara Telefon: +90 312 212 81 90 (7 Linien) Fax: +90 312 212 25 8 Internet: www.kosgeb.gov.tr
<i>AHK Deutsch- Türkische Handels- kammer</i>	Alman-Türk Sanayi ve Ticaret Odası Muallim Naci Cad. 118/4 TR-80840 Ortaköy – İstanbul Telefon: +90 212 259 11 95 Fax: +90-212 259 19 39 Internet: www.dtr-ihk.de
<i>Verein für Ausländische Investoren</i>	YASED – Yabancı Sermaye Derneği Barbaros Bulvarı Mürbasan sok. Koza İş Merkezi, B Blok Kat:1 TR-80700 Beşiktaş – İstanbul Telefon: +90 212 272 50 94 272 50 95 Fax: +90 312 274 66 64 Internet: www.yased.org.tr
<i>Türkische Botschaft Berlin</i>	Wirtschaftsabteilung Rungestr.9 10179 Berlin Telefon: +49 30 278 98 00 Fax: +49 30 278 98 020 Internet: www.tcberlinbe.de



<i>Deutsche Botschaft Ankara</i>	Atatürk Bulvarı 114 TR-06550 Çankaya – Ankara Telefon: +90 312 426 54 65 Fax: +90 312 426 69 59 Internet: www.germanembassyank.com
<i>Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutsch- land Istanbul</i>	PK 355 TR-80073 Beyoğlu – Istanbul Tefelon: +90 212 251 54 04 08 Fax: +90 212 249 99 20 E-Mail: gk.istanbul@sim.net.tr Internet: www.almanbaskonsoloslugu-istanbul.org.tr
<i>Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutsch- land Izmir</i>	Atatürk Cad. 260 TR-35212 Alsancak – Izmir Telefon: +90 232 421 69 91/5/6 Fax: +90 232 463 79 90
<i>Vizekonsulat der Bundesrepublik Deutsch- land Antalya</i>	Yeşilbahçe Mahallesi 1447 Sokak, B. Gürkanlar Apt.; 5/14 TR-07100 Antalya Telefon: +90 242 312 25 35, 322 94 66 Fax: +90 242 321 69 14
<i>Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai)</i>	Agrippastr. 87-93 Postfach 10 05 22 50676 Köln Telefon: +49 221 2057-0 Fax +49 221 2057-212 E-Mail: webkontakt@bfai.de Internet: www.bfai.de
<i>Arbeitsverwaltung Türkei</i>	Türkiye İş Kurumu Sağlık Sokak No: 1 (Abdi İpekçi Parkı İçi) TR – Sıhhiye – Ankara Tel.: +90 312 433 43 58, 431 21 95 Fax: +90 312 425 84 51, 435 33 57 Internet: www.iskur.gov.tr



Anhang

Investitionsschutzabkommen Deutschland – Türkei

BGBI 1965 II, S. 1193, 1631

(für Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes wird keine Gewähr
übernommen)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Türkei,

In dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden
Staaten zu vertiefen,

In dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von
Staatsangehörigen und Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsge-
biet des anderen Staates zu schaffen und

In der Erkenntnis, daß eine gegenseitige vertragliche Förderung und
ein gegenseitiger vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet
sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand
beider Völker zu mehren,

Haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von
Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei in
Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen, sie nach Mög-
lichkeit fördern und die Erteilung von erforderlichen Genehmigungen
wohlwollend erwägen. Die Vertragsparteien werden diese Kapitalanla-
gen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Keine Vertragspartei darf Kapitalanlagen, die im Eigentum oder un-
ter dem Einfluss von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen





Vertragspartei stehen, in ihrem Hoheitsgebiet ungünstiger behandeln als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

Artikel 2

Keine Vertragspartei wird die Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung, soweit sie im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübt wird, und hinsichtlich der Verwaltung, des Gebrauchs und der Nutzung dieser Kapitalanlagen ungünstigeren Bedingungen unterwerfen als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften eines dritten Staates.

Artikel 3

(1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schutz und Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Leistung des vollen Wertes der enteigneten Kapitalanlage enteignet werden. Diese Leistung muss unverzüglich erfolgen, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung muss für die Festsetzung und Leistung des vollen Wertes Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe des vollen Wertes müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige und Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen oder durch Handlungen, die die öffentliche Ordnung gefährden, Verluste an den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei belegenen Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich aller Entschädigungen nicht ungünstiger behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften.





Hinsichtlich des Transfers solcher Leistungen werden die Vertragsparteien die Ansprüche von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln als entsprechende Ansprüche von Staatsangehörigen und Gesellschaften eines dritten Staates.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen und Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 4

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei den Transfer des Kapitals und der Erträge sowie im Falle der Liquidation den Transfer des Erlöses.

Artikel 5

Wird eine Vertragspartei aus einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage in Anspruch genommen, so ist sie unbeschadet ihrer Rechte aus Artikel 11 befugt, zu den Bedingungen ihres Rechtsvorgängers die Rechte wahrzunehmen, die auf sie kraft Gesetzes übergegangen oder von dem Rechtsvorgänger übertragen worden sind (übergegangene Ansprüche). Für den Transfer der auf Grund der übergegangenen Ansprüche an die Vertragspartei zu leistenden Zahlungen gelten die Artikel 2 Absätze 2,3 und 4 und Artikel 4 sinngemäß.

Artikel 6

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Regelung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 3, Absätze 2 oder 3, nach Artikel 4 oder 5 unverzüglich und zu dem am Tage des Transfers für laufende Geschäfte tatsächlich angewandten und vom Internationalen Währungsfonds ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Kurs.

(2) Besteht in Bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne von Absatz 1, so wird der





amtliche Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein solcher Kurs nicht festgelegt, so lassen die zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kapital angelegt ist, einen Umrechnungskurs zu, der gerecht und billig ist.

Artikel 7

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so bleibt diese Regelung durch den vorliegenden Vertrag unberührt.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie im Bezug auf Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 8

(1) Der Ausdruck „Kapitalanlage“ im Sinne dieses Vertrages umfasst alle Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und anderen Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld und andere Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsnamen und good will;
- e) Auf Grund öffentlichen Rechts gewährte Rechte einschließlich Nutzungsrechten.





Eine Veränderung in der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage im Rahmen einer erteilten Genehmigung unberührt.

(2) Der Ausdruck „Erträge“ bezeichnet diejenigen Beträge, die aus einer Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile oder Zinsen erzielt werden.

(3) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bezeichnet:

- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in Bezug auf die Republik Türkei:
alle Personen, die nach der Verfassung der Republik Türkei und nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz Türken sind.

(4) Der Ausdruck „Gesellschaften“ bezeichnet:

- a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet Deutschland hat und nach deren Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in Bezug auf die Republik Türkei:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Republik Türkei hat und nach deren Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.





Artikel 9

Diesem Vertrag unterliegen auch Kapitalanlagen, die Staatsangehörige und Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen haben.

Artikel 10

Jede Vertragspartei gewährt die Inländerbehandlung im Rahmen dieses Vertrages auf Grund der Tatsache, das die Inländerbehandlung in den gleichen Angelegenheiten auch von der anderen Vertragspartei eingeräumt wird.

Artikel 11

(1) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages werden die Vertragsparteien zur Herbeiführung einer Lösung in freundschaftlichem Geist Konsultationen aufnehmen.

(2) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an beigelegt werden kann, in welchem einer Vertragspartei die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Konsultation von der anderen Vertragspartei vorgeschlagen worden ist, so kann sie auf Verlangen einer der Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf einen Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Prä-





sidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihre Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen.

(6) Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst, es sei denn, daß sich die Vertragsparteien bis zur Errichtung des Schiedsgerichts über weitere Verfahrensregeln geeinigt haben.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art werden spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzungen aufgehoben unabhängig davon, ob die diplomatischen Beziehungen, falls sie abgebrochen waren, wiederhergestellt sind.

Artikel 13

(Berlinklausel – gegenstandslos)

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.





(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Vertrages vorgenommen worden sind, gelten die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage der Beendigung dieses Vertrages an.

Geschehen zu Ankara am 20. Juni 1962 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die gegenseitige Förderung und des gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Vertrages betrachtet werden sollen:

1. Zu Artikel 1:

a) Zu Absatz 1 Satz 1:

Jede Vertragspartei kann in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften frei darüber entscheiden, ob sie eine erforderliche Genehmigung erteilt. Ist die Genehmigung erteilt, genießt die Kapitalanlage den vollen Schutz dieses Vertrages.

b) Zu Absatz 2:

Artikel 1 Absatz 2 findet auf vor Inkrafttreten dieses Vertrages gewährte Rechte und Vergünstigungen keine Anwendung. Die Vertragsparteien werden nach Inkrafttreten ihre Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 anwenden.





2. Zu Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 :

Vermögenswerte, die unter Artikel 9 des Übereinkommens vom 11. Mai 1959 über die Handelsschulden von Personen mit Sitz in der Türkei (Pariser Übereinkommen) fallen, genießen den Schutz dieses Vertrages, wenn ihre Verwendung nach Artikel 9 des Pariser Übereinkommens genehmigt worden ist. Für den Transfer des Kapitals und der Erträge in Bezug auf diese Vermögenswerte bleiben die Transferregelungen des Pariser Übereinkommens unberührt. Die Beschränkungen des Transfers nach den Bestimmungen des Pariser Übereinkommens greifen bei einer Kapitalanlage, die noch andere dem Schutz dieses Vertrages unterliegende Vermögenswerte umfasst, nur hinsichtlich des unter die Bestimmung des Pariser Übereinkommens fallenden Teils ein.

3. Zu Artikel 2:

- a) Als Bedingungen im Sinne des Artikels 2 werden insbesondere angesehen: die Einschränkung des Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die von einer Vertragspartei allgemein und gleichermaßen gegenüber ihren Staatsangehörigen und Gesellschaften und gegenüber Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten angeordnet werden, sowie Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als Bedingungen im Sinne des Artikels 2.
- b) Artikel 2 berechtigt nicht zur einer anderen wirtschaftlichen Betätigung als sie üblicherweise der wirtschaftlichen Betätigung im Zusammenhang mit der Kapitalanlage entspricht. Soweit eine Genehmigung für die Kapitalanlage nach Artikel 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann der Umfang des Betätigungsgebietes für die Kapitalanlage durch die Zulassungsurkunde bestimmt werden.
- c) Artikel 2 findet auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung.





4. Zu Artikel 3 Absatz 2:

- a) Enteignung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bedeutet die Entziehung oder Beschränkung jedes im Sinne dieses Vertrages als Kapitalanlage geltenden Vermögens oder Vermögensrechtes durch hoheitliche Maßnahmen und in einem Ausmaß, das einer Enteignung gleichkommt. Artikel 3 Absatz 2 gilt auch für die Verstaatlichung einer Kapitalanlage.
- b) Eine unverzügliche Leistung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 liegt vor, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt.

5. Zu Artikel 4:

- a) Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.
- b) Es besteht ein Einverständnis zwischen den Vertragsparteien, daß bei der Anwendung des Artikels 4 die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über Steuern, Abgaben und sonstige Öffentliche Lasten sowie über die Festsetzung von Höchstpreisen beim Verkauf von Vermögenswerten nicht berührt werden.

6. Zu Artikel 5:

Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß der Rechtsnachfolger im Falle einer Gewährleistung nach Artikel 5 die übergegangenen Ansprüche im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nur in gleicher Weise wie sein Rechtsvorgänger geltend machen kann.

7. Zu Artikel 6:

- a) Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferformalitäten erforderlich ist. Die Frist beginnt an dem Tage, an dem das Ersuchen mit den erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen ordnungsgemäß bei der zuständigen Stelle erreicht worden ist, und darf keinen Umständen zwei Monate überschreiten.





- b) Der Ausdruck „laufende Geschäfte“ in Artikel 6 Absatz 1 bezeichnet alle Kapitalbewegungen, die im Sinne der Bestimmung des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds „current transactions“ sind.

8. Zu Artikel 7:

Die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Verpflichtungen der Vertragsparteien umfassen nur die von den zuständigen Stellen der Vertragsparteien in Ausübung der öffentlichen Gewalt übernommen Verpflichtungen.

9. Zu Artikel 8:

- a) Zu Absatz 1:
 - aa) Die Vertragsparteien sind darüber einig, das die Erträge als eine Mehrung der Vermögenswerte zu betrachten sind und deshalb als Teil der Kapitalanlage den gleichen Schutz wie diese genießen.
 - bb) Den Vertragsparteien steht es frei, hinsichtlich der Vermögenswerte, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eingeführt oder im Hoheitsgebiet der Vertragspartei erworben worden sind, bei der Zulassung einer Kapitalanlage nach Artikel 1 Absatz 1 zu entscheiden, ob diese Vermögenswerte in die neue Kapitalanlage einbezogen werden können.
 - cc) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien sind berechtigt, durch von ihnen bestellte Sachverständige nachprüfen zu lassen, ob die in einer Kapitalanlage angelegten Vermögenswerte den in der Zulassungsurkunde erwähnten Vermögenswerten hinsichtlich der Art und hinsichtlich des Wertes entsprechen.
- b) Zu Absatz 2:

Gewinnanteile und Zinsen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 sind die auf die Kapitalanlage anteilig entfallenden Nettobeträge.
- c) Zu Absatz 4:

Unter die Bestimmung des Artikels 8 Absatz 4 fallen auch alle wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.





10. Zu Artikel 9:

- a) Der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ in Artikel 9 umfasst in Bezug auf die Republik Türkei das Gesetz zur Förderung ausländischen Kapitals Nr. 6224 und das Erdölgesetz Nr. 6326 einschließlich der Änderungs- und Ergänzungsgesetze.
- b) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden durch diesen Vertrag nicht berührt werden.

11. Jede Antragspartei wird Maßnahmen unterlassen, die entgegen den Grundsätzen des freien Wettbewerbes die Beteiligung der Seeschifffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern, die zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages bestimmt sind, oder von Personen, wenn die Beförderung im Zusammenhang mit einer solchen Kapitalanlage durchgeführt wird, ausschalten oder behindern.

12. Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepass besitzt.

Geschehen zu Ankara am 20. Juni 1962 in vier Unterschriften, zwei in deutscher und zwei in türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.





Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Türkei

(Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 16.4.1985)

BStBl 1989 I S. 471, BGBl 1989 II S. 866

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern von Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats, eines seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in der Republik Türkei
 - aa) die Einkommensteuer (Gelir vergisi),
 - bb) die Körperschaftsteuer (Kurumlar vergisi) (im folgenden als „türkische Steuer“ bezeichnet);





- b) in der Bundesrepublik Deutschland
 - aa) die Einkommensteuer,
 - bb) die Körperschaftsteuer,
 - cc) die Vermögensteuer,
 - dd) die Gewerbesteuer (im folgenden als „deutsche Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die künftig neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren unter dieses Abkommen fallenden Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach dem Zusammenhang die Republik Türkei oder die Bundesrepublik Deutschland und, für die Zwecke dieses Abkommens im geographischen Sinne verwendet, den Geltungsbereich des nationalen Rechts der Vertragsstaaten sowie deren Festlandsockel, auf dem der betreffende Vertragsstaat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht Hoheitsrechte zu seiner Erforschung und zur Ausbeutung seiner Naturschätze ausübt;
- b) bedeutet der Ausdruck „Steuer“ die unter Artikel 2 fallenden Steuern;
- c) bedeutet der Ausdruck „Person“
 - aa) natürliche Personen,
 - bb) Gesellschaften;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- e) bedeutet der Ausdruck „Sitz“ den gesetzlichen bestimmten Sitz





(Kanuni merkez, Sitz) im Sinne des türkischen Handelsgesetzbuchs oder der deutschen Abgabenordnung;

- f) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehörige“
 - aa) in Bezug auf die Republik Türkei alle natürlichen Personen, die die türkische Staatsangehörigkeit im Sinne des „Gesetzes über die türkische Staatsangehörigkeit“ besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Republik Türkei geltenden Recht errichtet worden sind;
 - bb) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht errichtet worden sind;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaats“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaats“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - aa) auf seiten der Republik Türkei den Minister für Finanzen und Zölle;
 - bb) auf seiten der Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister der Finanzen.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Vertragsstaats über die Steuern zukommt, welche Gegenstand dieses Abkommens sind.

Artikel 4

Steuerlicher Wohnsitz

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem





Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, ihres Sitzes, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

(3) Ist nach Absatz 1 eine Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 5

Betriebsstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.





(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt;
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- g) eine Bauausführung oder Montage oder eine damit zusammenhängende Aufsichtstätigkeit, aber nur dann, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten;

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, daß die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.





(4) Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 – in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es im erstgenannten Vertragsstaat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeit eine Betriebsstätte, wenn diese Person

- a) in diesem Staat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, die Tätigkeiten dieser Person beschränken sich auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen, oder
- b) diese Vollmacht nicht besitzt, aber im erstgenannten Staat gewöhnlich einen Bestand an Gütern oder Waren unterhält, aus dem regelmäßig für das Unternehmen Güter oder Waren ausliefert.

(5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaats wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.





(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Fischgewässer jeder Art, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.





(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für die Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Aufgrund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(5) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Seeschifffahrt, Luftfahrt und Straßenverkehr

(1) Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats aus dem anderen Vertragsstaat aus dem Betrieb von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr erzielt, können nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „internationaler Verkehr“ bedeutet jede Beförderung mit einem Seeschiff, Luftfahrzeug oder Straßenfahrzeug durch ein deutsches oder türkisches Unternehmen, es sei denn, das Seeschiff, Luftfahrzeug oder Straßenfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Türkei betrieben.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder





- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich nach Auffassung des erstgenannten Staates bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor, soweit er die Änderung für gerechtfertigt hält. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden können jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, die Steuer darf aber nicht übersteigen:





- a) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Empfänger eine Gesellschaft (ausgenommen eine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 20 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet

- a) Dividenden auf Aktien einschließlich Einkünfte aus Aktien, Genußrechten oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung und
- b) sonstige Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind, und für die Zwecke der Besteuerung im Vertragsstaat Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter und Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentvermögen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Ungeachtet des Absatzes 2 können Einkünfte aus Rechten oder Forderungen mit Gewinnbeteiligung (in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter oder der Einkünfte aus partiarischen Darlehen oder Gewinnobligationen), die bei der Ermittlung des Gewinns des Schuldners abgezogen werden können, in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht besteuert werden.





Artikel 11

Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 werden Zinsen, die

- a) aus der Bundesrepublik Deutschland stammen und an die Regierung der Republik Türkei oder an die Türkische Zentralbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi) gezahlt werden, von der deutschen Steuer befreit;
- b) aus der Republik Türkei stammen und an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, an eines ihrer Länder, an die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau gezahlt werden, von der türkischen Steuer befreit.

(4) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Schuldverschreibungen, auch wenn sie durch Pfandrecht an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind. Der Ausdruck „Zinsen“ umfaßt aber nicht die unter Artikel 10 fallenden Einkünfte.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesen Fällen ist Artikel 7 anzuwenden.





(6) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(7) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung oder für die Veräußerung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Aufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Muster oder Modellen, Plänen, ge-





heimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat, aus dem Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesen Fällen ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eines seiner Länder eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und gehören die Recht oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.





(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufs im anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens können nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Stammen die im vorstehenden Satz genannten Veräußerungsgewinne aus dem anderen Vertragsstaat und liegt zwischen Erwerb und Veräußerung höchstens ein Jahr, so können sie jedoch im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Artikel 14

Selbständige Arbeit

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Tätigkeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit im anderen Staat ausgeübt, so können die dafür bezogenen Einkünfte im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für einen im anderen Vertragsstaat ausgeübten freien Beruf bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Vertragsstaat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.





(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Einkünfte, die ein Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland aus einer freiberuflichen Tätigkeit bezieht, nur in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, es sei denn, daß die Tätigkeit in der Republik Türkei ausgeübt wird und

- a) der Empfänger sich in der Republik Türkei insgesamt länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahrs aufhält oder
- b) die Vergütungen von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die eine nicht in der Republik Türkei ansässige Person in der Republik Türkei hat.

(4) Wird die Tätigkeit in dieser Weise ausgeübt, so können die Gewinne des Unternehmens in der Republik Türkei in Übereinstimmung mit Artikel 7 besteuert werden. In diesem Fall kann die Republik Türkei die Abzugsteuern bei Einkünften aus einem freien Beruf erheben, soweit sie dazu nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt ist. Der Empfänger hat jedoch das Recht, sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen am Ende des betreffenden Steuerjahrs für eine Besteuerung nach dem Nettobetrag zu entscheiden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können die Art der Anwendung dieser Bestimmungen in gegenseitigem Einvernehmen regeln.

(5) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit und die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen sowie anderen Tätigkeiten die besondere fachliche Fähigkeiten erfordern.

Artikel 15

Unselbständige Arbeit

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit im anderen Vertragsstaat ausgeübt





wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes, Luftfahrzeuges oder Straßenfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet.

Artikel 16

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

(1) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person oder mehrere solche Personen in ihrer Eigenschaft als nach dem Handelsrecht verantwortliche Leiter einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft beziehen, können im anderen Staat besteuert werden.





Artikel 17

Künstler und Sportler

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft selbständig ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Diese Einkünfte werden jedoch in dem in Absatz 1 genannten Staat nicht besteuert, wenn die Tätigkeit bei einem Aufenthalt in diesem Staat durch eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ausgeübt wird, und der Aufenthalt unmittelbar oder mittelbar von dem anderen Staat, einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder von einer im anderen Staat als gemeinnützig anerkannte Einrichtung finanziert wird.

Artikel 18

Ruhegehälter

(1) Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden. Dies gilt auch für Leibrenten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden.

(2) Ruhegehälter, Leibrenten und andere regelmäßig wiederkehrende oder gelegentliche Zahlungen, die ein Vertragsstaat, eines seiner Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften aufgrund einer Unfallversicherung zahlt, können nur in diesem Staat besteuert werden.





Artikel 19

Öffentliche Funktionen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 18 können Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentliche Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, in diesem Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

Artikel 20

Lehrer und Studenten

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist und sich vorübergehend im anderen Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden im anderen Staat nicht besteuert, wenn sie aus Quellen außerhalb des anderen Staates stammen.

(2) Auch Vergütungen, die ein Hochschullehrer oder anderer Lehrer, der Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist und sich vorübergehend im anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als zwei Jahre zu einer Lehr- oder wissenschaftlichen Forschungstätigkeit aufhält, für diese Tätigkeit bezieht, werden im anderen Staat nicht besteuert, wenn sie aus Quellen außerhalb des anderen Staates stammen.

(3) Vergütungen, die ein Student oder Praktikant, der Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist, für unselbständige Arbeit bezieht, die er im anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während eines





Kalenderjahrs ausübt, um praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit seinem Studium oder seiner Ausbildung zu gewinnen, werden im anderen Staat nicht besteuert.

Artikel 21

Andere Einkünfte

(1) Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte, die aus einem Vertragsstaat stammen, können in diesem Staat besteuert werden.

(2) Einkünfte, die aus Quellen außerhalb der beiden Vertragsstaaten stammen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person, der diese Einkünfte zufließen, ansässig ist.

Artikel 22

Vermögen

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 kann in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder Straßenfahrzeuge, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaats im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe, Luftfahrzeuge und Straßenfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.





Artikel 23

Vermeidung der Doppelbesteuerung im Ansässigkeitsstaat

(1) Bei in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb der Republik Türkei sowie die in der Republik Türkei gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach den vorstehenden Artikeln in der Republik Türkei besteuert werden können oder nur dort besteuert werden können; die Bundesrepublik Deutschland kann jedoch bei der Festsetzung des Steuersatzes für die nicht so ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte die Einkünfte und Vermögenswerte berücksichtigen, die nach den vorstehenden Artikeln in der Republik Türkei besteuert werden können. Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Buchstabens nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft von einer in der Republik Türkei ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 10 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, vorausgesetzt, daß die darauf entfallenden Ausschüttungen, falls solche gezahlt werden, nach dem vorhergehenden Satz von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen wären.
- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus der Republik Türkei zu erhebende deutsche Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die türkische Steuer angerechnet, die nach türkischem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für
 - aa) Dividenden im Sinne des Artikels 10, auf die Buchstabe a keine Anwendung findet;
 - bb) Zinsen im Sinne des Artikels 11 und Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12;





- cc) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die nach Artikel 13 Absatz 3 in der Republik Türkei besteuert werden können;
 - dd) Einkünfte, die nach Artikel 14 in der Republik Türkei besteuert werden können;
 - ee) in Artikel 19 Absatz 1 genannte Zahlungen, die an Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden;
 - ff) Einkünfte im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 und der Artikel 16, 17, 18 und 21 Absatz 1. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten deutschen Steuer nicht übersteigen, der diesen Einkünften entspricht.
- c) Verwendet eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb der Republik Türkei zur Ausschüttung, so schließt Buchstabe a die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland nicht aus.
- d) Ist der Steuersatz für die unter Buchstabe b genannten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren durch Sonderbestimmungen des türkischen Rechts zur Förderung der türkischen Wirtschaft auf weniger als 10 vom Hundert ermäßigt worden, so wird auf die in der Bundesrepublik Deutschland von diesen Einkünften gezahlte Steuer unter den Voraussetzungen des Buchstabens b ein Betrag von mindestens 10 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Einkünfte angerechnet. Der anzurechnende Betrag darf aber den Steuerbetrag nicht übersteigen, der in der Republik Türkei ohne diese Sonderbestimmungen erhoben worden wäre.

(2) Bei in der Republik Türkei ansässigen Personen wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b werden von der Bemessungsgrundlage der türkischen Steuer die Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögenswerte ausgenommen, die nach den vorstehenden Artikeln in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können oder nur dort besteuert werden können; die Republik Türkei kann jedoch bei der Festsetzung des Steuersatzes für die nicht so ausgenommenen





Einkünfte und Vermögenswerte die Einkünfte und Vermögenswerte berücksichtigen, die nach den vorstehenden Artikeln in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können. Auf Dividenden sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Buchstaben nur dann anzuwenden, wenn die Dividenden an eine in der Republik Türkei ansässige Gesellschaft von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 10 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören.

- b) Auf die von den nachstehenden Einkünften aus der Bundesrepublik Deutschland zu erhebende türkische Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird unter Beachtung der Vorschriften des türkischen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die deutsche Steuer angerechnet, die nach deutschem Recht und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen gezahlt worden ist für
 - aa) Dividenden im Sinne des Artikels 10, auf die Buchstabe a keine Anwendung findet;
 - bb) Zinsen im Sinne des Artikels 11 und Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12;
 - cc) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen, die nach Artikel 13 Absatz 3 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können;
 - dd) Einkünfte, die nach Artikel 14 in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden können;
 - ee) in Artikel 19 Absatz 1 genannte Zahlungen, die an Staatsangehörige der Republik Türkei geleistet werden;
 - ff) Einkünfte im Sinne des Artikels 15 Abs. 3 und der Artikel 16, 17, 18 und 21 Absatz 1. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten türkischen Steuer nicht übersteigen, der diesen Einkünften entspricht.
- c) Verwendet eine in der Republik Türkei ansässige Gesellschaft Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Ausschüttung, so schließt Buchstabe a die Herstellung der Ausschüttungsbelastung nach den Vorschriften des Steuerrechts der Republik Türkei nicht aus.
- d) Ist der Steuersatz für die unter Buchstabe b genannten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren durch Sonderbestimmungen





des deutschen Rechts zur Förderung der deutschen Wirtschaft auf weniger als 10 vom Hundert ermäßigt worden, so wird auf die in der Republik Türkei von diesen Einkünften gezahlte Steuer unter den Voraussetzungen des Buchstabens b ein Betrag von mindestens 10 vom Hundert des Bruttobetrags dieser Einkünfte angerechnet. Der anzurechnende Betrag darf aber den Steuerbetrag nicht übersteigen, der in der Bundesrepublik Deutschland ohne diese Sonderbestimmungen erhoben wäre.

Artikel 24

Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

(3) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(4) Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen aufgrund des





Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

Artikel 25

Verständigungsverfahren

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

Insbesondere können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemeinsam beraten, um eine Einigung über folgende Punkte zu erzielen:

- a) die übereinstimmende Zurechnung der gewerblichen Gewinne an ein Unternehmen eines Vertragsstaats und an seine im anderen Staat gelegene Betriebsstätte;
- b) die übereinstimmende Gewinnabgrenzung bei verbundenen Unternehmen aufgrund des Artikels 9 oder
- c) die übereinstimmende Ermittlung der Quelle bestimmter Einkunftsteile.





(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

(5) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, die im anderen Vertragsstaat eine unselbständige Tätigkeit ausüben, können bei der Regelung ihrer Steuerangelegenheiten die Hilfe von Beamten in Anspruch nehmen, die von einer dazu befugten Behörde ihres Heimatstaats in den anderen Vertragsstaat entsandt werden; die Befugnisse und Aufgaben dieser Behörden und Beamten bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats. Unterliegen diese Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat der amtlichen Genehmigung, so können sie nur in Zusammenarbeit mit Personen oder Behörden ausgeübt werden, die nach dem Recht des anderen Vertragsstaats zur Ausübung einer solchen Tätigkeit befugt sind.

Artikel 26

Informationsaustausch

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden; sie dürfen nur den Personen oder Behörden, die mit der Veranlagung oder Erhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern und den diesbezüglichen Rechtsbehelfen befaßt sind, sowie den Justizbehörden und Gerichten für Strafverfahren zugänglich gemacht werden, die sich auf die obengenannten Steuern beziehen.

(2) Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragsstaaten,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;





- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können; c) Information zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 27

Diplomatische und konsularische Vorrechte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und internationaler Organisationen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28

(gegenstandslos)

Artikel 29

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.
- (2) Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden wie folgt Anwendung:
 - a) in der Republik Türkei auf die Steuern für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt;
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Steuern für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.





(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 finden die Bestimmungen des Artikels 8 des Abkommens über die Seeschifffahrt und Luftfahrt Anwendung.

- a) auf die Steuern, die auf Einkünfte entfallen, welche nach dem 1. Januar 1983 erzielt werden, und
- b) auf die Zahlung noch nicht erhobener Steuern, die auf Einkünfte entfallen, welche bis zum 1. Januar 1983 erzielt worden sind.

Artikel 30

Außerkräfttreten

(1) Dieses Abkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Vom 1. Januar des dritten Jahres an, das auf das Jahr der Ratifikation des Abkommens folgt, kann jeder Vertragsstaat während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs das Abkommen auf diplomatischem Weg kündigen. In diesem Fall wird das Abkommen nicht mehr angewendet

- a) in der Republik Türkei auf die Steuern für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird;
- b) in der Bundesrepublik Deutschland auf die Steuern für die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres beginnen, das auf das Jahr folgt, in dem die Kündigung ausgesprochen wird.

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die Unterzeichneten vereinbart, daß die folgenden Bestimmungen Bestandteil des Abkommens sind.

1. Zu Artikel 5 Absätze 4 und 5:

Es wird davon ausgegangen, daß ein im übrigen unabhängiger Vertreter seine Eigenschaft als unabhängiger Vertreter nicht allein deshalb ver-





liert, weil er einen Bestand an Gütern oder Waren unterhält, aus dem er Güter oder Waren für ein Unternehmen unter Bedingungen ausliefert, wie sie zwischen unabhängigen Unternehmen üblich sind.

2. Zu Artikel 7 Absatz 1:

Es wird davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Staat eine Betriebsstätte hat und das Unternehmen

- a) im anderen Staat Güter oder Waren gleicher oder ähnlicher Art verkauft, wie sie auch durch die Betriebsstätte verkauft werden, oder
- b) im anderen Staat eine sonstige Tätigkeit gleicher oder ähnlicher Art ausübt, wie sie auch in der Betriebsstätte ausgeübt wird, die Verkäufe und die sonstige Tätigkeit im anderen Vertragsstaat im Rahmen der Gewinne der Betriebsstätte besteuert werden, soweit die Verkäufe und die sonstige Tätigkeit durch die Betriebsstätte bewirkt worden sind; diese Besteuerung kann durch eine künstliche Gestaltung der Verkäufe nicht verhindert werden.

3. Zu Artikel 7 Absätze 1 und 2:

Es wird davon ausgegangen, daß

- a) vorbehaltlich der Nummer 2 dieses Protokolls in den Fällen, in denen ein Unternehmen eines Staates im anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte Güter oder Waren verkauft oder seine Tätigkeit ausübt, die Gewinne der Betriebsstätte nicht unter Zugrundelegung der Gesamteinnahmen des Unternehmens, sondern nur unter Zugrundelegung der Vergütungen ermittelt werden, die der faktischen Tätigkeit der Betriebsstätte im Zusammenhang mit den Verkäufen oder der Unternehmenstätigkeit zuzurechnen sind;
- b) bei Verträgen über die Überwachung, die Lieferung, den Einbau oder die Errichtung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder Baulichkeiten oder bei öffentlichen Bauarbeiten, wenn das Unternehmen eine Betriebsstätte





hat, die Gewinne der Betriebsstätte nicht unter Zugrundelegung des gesamten Vertragswerts, sondern nur unter Zugrundelegung desjenigen Teils des Vertrags ermittelt werden, der tatsächlich von der Betriebsstätte in dem Staat ausgeführt wird, in dem die Betriebsstätte liegt. Die Gewinne, die auf den Teil des Vertrags entfallen, der vom Sitz des Unternehmens ausgeführt wird, können nur in dem Staat besteuert werden, in dem das Unternehmen ansässig ist.

4. Zu Artikel 7 Absatz 3:

Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden folgende Zahlungen nicht zum Abzug zugelassen: Zinsen, Lizenzgebühren, Provisionen und andere ähnliche Zahlungen an das Unternehmen selbst oder an andere Betriebsstätten für die Beteiligung an allen oder bestimmten Verlusten oder Aufwendungen des Unternehmens selbst oder anderer Betriebsstätten im Ausland. Die Betriebsstätte kann jedoch nach Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens die für die Betriebsstätte entstandenen Zinsen, Lizenzgebühren, Provisionen und anderen ähnlichen Zahlungen (einschließlich der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung) abziehen.

5. Zu Artikel 12:

Es wird davon ausgegangen, daß Vergütungen für selbständige Arbeit (einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen) keine Lizenzgebühren im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 sind.

6. Zu Artikel 15:

Werden Arbeitskräfte von einem gewerbsmäßigen Arbeitnehmerverleiher im Sinne des Gesetzes eines Vertragsstaats oder von einer Person, die als einem solchen Verleiher gleichgestellt gilt (Vermittler), an ein Unternehmen (Entleiher) verliehen, so gelten diese Arbeitskräfte im Sinne dieses Abkommens als Arbeitnehmer des Entleihers und nicht des Vermittlers.

(Schlussformel)





Deutsch-Türkisches Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1929

RGBL 1930 II S. 6

Erster Abschnitt: Rechtsschutz

Artikel 1

(1) Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten genießen im Gebiete des anderen Staates in allem, was den gesetzlichen gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens angeht, die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen.

(2) Demgemäß haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie die eigenen Staatsangehörigen auftreten.

Artikel 2

(1) Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den in einem der beiden Länder ansässigen Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthaltes auferlegt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Vorauszahlung, die von dem Kläger oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Artikel 3

(1) Ergeht im Gebiete des einen Staates eine Verurteilung in die Prozesskosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikels 2 oder der im Lande der Klageerhebung geltenden Gesetze befreit ist, so ist





diese Entscheidung durch die zuständige Behörde des anderen Staates kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

(2) Der Antrag kann im diplomatischen Wege oder unmittelbar bei der zuständigen Behörde durch die beteiligte Partei gestellt werden.

(3) Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Prozesskosten später festgesetzt wird.

Artikel 4

(1) Die im Artikel 3 erwähnten Kostenentscheidungen werden unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, ohne Anhörung der Parteien für vollstreckbar erklärt.

(2) Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

- a) ob nach dem Gesetze des Staates, wo die Verurteilung ausgesprochen worden ist, die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
- b) ob der verfügende Teil der Entscheidung von einer Übersetzung begleitet wird, die in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt und durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchenden Staates oder ersuchten Staates beglaubigt ist.

(3) Dem Erfordernis des Abs. 2 a wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, dass die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten dieses Staates zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die soeben erwähnt sind, müssen nach Maßgabe des Abs. 2 b übersetzt sein.

(4) Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zuständige Behörde hat auf gleichzeitigen Antrag der Partei den





Betrag der Kosten für die in Abs. 2 b vorgesehene Übersetzung und Beglaubigung festzusetzen. Diese Kosten sind als Kosten des Prozesses zu betrachten.

Artikel 5

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Staaten werden im Gebiete des anderen Staates zur Wohltat des Armenrechts unter denselben Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen zugelassen.

Artikel 6

(1) Die Bescheinigung des Unvermögens ist von der Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Antragstellers und in Ermangelung eines solchen von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsortes auszustellen.

(2) Hält sich der Antragsteller nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, zu beglaubigen.

(3) Hält sich der Antragsteller nicht im Gebiete eines der beiden Staaten auf, so ist die Bescheinigung des für den Antragsteller zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreters seines Staates ausreichend.

Artikel 7

(1) Hält sich der Antragsteller in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so kann die zur Ausstellung der Bescheinigung über das Unvermögen zuständige Behörde bei den Behörden des Landes, dem er angehört, Auskünfte über seine Vermögenslage einziehen.

(2) Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen und sich zum Zwecke genügender Aufklärung ergänzende Mitteilungen geben zu lassen.





Artikel 8

Ist einem Angehörigen des einen Staates von der zuständigen Behörde das Armenrecht bewilligt, so soll ihm dieses Recht auch in allen Prozesshandlungen zustehen, die sich auf denselben Rechtsstreit beziehen und vor den Gerichten des anderen Staates auf Grund dieses Vertrages vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt: Rechtshilfe

Artikel 9

(1) In Zivil- oder Handelssachen erfolgen die Zustellungen von Schriftstücken, die von den Behörden des einen Staates ausgehen und für eine im Gebiete des anderen Staates befindliche Person bestimmt sind, auf einen Antrag, der vom Konsul des ersuchenden Staates an die vom ersuchten Staat zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen sowie die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers und die Art des in Rede stehenden Schriftstücks anzugeben und ist in der Sprache des ersuchten Staates abzufassen. Eine nach Maßgabe des Artikel 4 Abs. 2 b beglaubigte Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks ist dem Antrag beizufügen.

(2) Die Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, die die Zustellung nachweist oder die den die Zustellung hindernden Umstand angibt. Im Falle ihrer örtlichen Unzuständigkeit hat sie den Antrag von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und den Konsul hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 10

(1) Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den in Abs. 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Aufnahme bereit ist.





(2) Auf Antrag der ersuchenden Behörde hat die ersuchte Behörde das zuzustellende Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form zuzustellen, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft.

Artikel 11

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine mit Datum versehene und beglaubigte Empfangsbestätigung des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Artikel 12

(1) In Zivil- oder Handelssachen kann sich die Gerichtsbehörde des einen Staates gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Rechtshilfeersuchens an die zuständige Behörde des anderen Staates wenden, um die Vornahme einer Prozesshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb ihres Geschäftskreises nachzusuchen.

(2) Das Rechtshilfeersuchen wird durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates ist beizufügen; diese ist durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder durch einen beeidigten Dolmetscher des ersuchenden oder ersuchten Staates zu beglaubigen.

(3) Die Behörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder die die Erledigung hindernden Umstände ergeben. Im Falle ihrer örtlichen Unzuständigkeit hat sie das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Behörde abzugeben und den Konsul hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.





Artikel 13

(1) Die Gerichtsbehörde, an die das Rechtshilfeersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen, und hat dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Landesbehörden. Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen der streitenden Parteien handelt.

(2) Die ersuchte Behörde hat bei Erledigung des Rechtshilfeersuchens in Ansehung der zu beobachtenden Form die Gesetze ihres Landes anzuwenden. Indessen ist dem Antrag der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, zu entsprechen, wenn diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von Zeit und Ort der Erledigung des Ersuchens zu benachrichtigen, damit die interessierte Partei in die Lage versetzt wird, dabei zugegen zu sein.

Artikel 14

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlass eines Zustellungsantrags des Konsuls oder eines durch ihn übermittelten Rechtshilfeersuchens entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Artikel 15

Die Erledigung eines Zustellungsantrages oder eines Rechtshilfeersuchens kann abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiet die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte, seine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden. Die Erledigung von Ersuchen kann ferner abgelehnt werden, wenn die Echtheit der Urkunde nicht festgestellt ist oder wenn im Gebiete des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.





Artikel 16

(1) Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und von Rechtshilfeersuchen dürfen Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

(2) Indessen kann der ersuchte Staat von dem ersuchenden die Erstattung von Zeugen – und Sachverständigengebühren verlangen sowie derjenigen Auslagen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten entstehen, wenn eine solche dadurch notwendig wird, dass Zeugen freiwillig nicht erscheinen; endlich derjenigen Auslagen, die gegebenenfalls infolge Anwendung einer besonderen Form bei Erledigung der Zustellungen oder Rechtshilfeersuchen erforderlich werden.

Artikel 17

(1) Jeder der beiden Staaten hat die Befugnis, Zustellungen an eigene Staatsangehörige, die sich in dem Gebiete des anderen Staates befinden, durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Anwendung von Zwang bewirken zu lassen.

(2) Das gleiche gilt für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen.

(3) Ergeben sich bei Anwendung dieses Artikels Schwierigkeiten, so wird gemäß Artikel 9 und 12 verfahren.

Artikel 18

(Ratifikation, Inkrafttreten)